

Sammlung

für Livland wesentlicher Verordnungen

in nicht officieller deutscher Wiedergabe.



1. Januar bis 31. December 1902.



RIGA.

Druck von W. F. Häcker.

1903.

Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Zum Druck verfügt.
Residirender Landrath: A. v. Oettingen.
Riga, den 12. Juni 1903.

№ 1.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 1 vom 2. Januar 1902.)

~~~~~

#### **Betreffend die Vereinigung von Gemeinden.**

~~~~~

Laut Verfügung der Livl. Gouvernements-Behörde in bauerlichen Angelegenheiten vom 10. December 1901 Nr. 2100 sind die im Fellinschen Kreise belegenen Gemeinden Woroküll und Alt-Suislep unter dem gemeinschaftlichen Namen „Alt-Suislepsche Gemeinde“ vereinigt worden.

№ 2.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 1 vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 3 vom 7. Januar 1902.)

~~~~~

#### **Betreffend die Verhängung des verstärkten Schutzes über einige Ortschaften des Reiches.**

(cf. Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung Nr. 115  
vom 2. December 1901 Nr. 2372.)

~~~~~

Der Verweser des Ministeriums des Innern hat es für nothwendig erachtet auf Grund des Art. 7 der Verordnung, betr. die Massnahmen zum Schutze der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe (Beilage 1 zum Art. 1 der Verordnung, betr. die Verhütung von Verbrechen, Bd. XIV der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1890), den verstärkten Schutz über folgende Städte zu verhängen: Riga

Jurjew (Dorpat), Minsk, Mohilew, Homel, Dwinsk, Witebsk, Bielostok, Nischny-Nowgorod, Kasan, Tomsk, Jaroslawl, Saratow, Poltawa, Samara, Kischinew und das Wilnasche Gouvernement.

№ 3.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 2 vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 3 vom 7. Januar 1902.)

Betreffend die Veränderung der Fassung des Pkt. 46 des Verzeichnisses der Krankheiten Lit. A, welches der Instruction für die Wehrpflichtbehörden zur Untersuchung der Körperbeschaffenheit und des Gesundheitszustandes der zur Ableistung der Wehrpflicht Einberufenen beigelegt ist.

Laut Verfügung des Ministers des Innern vom 7. Juli 1901, publicirt in der Nr. 110 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung vom 20. November 1901 Nr. 2323, ist dem Pkt. 46 des Verzeichnisses der Krankheiten Lit. A, welches der oben genannten Instruction für die Wehrpflichtbehörden beigelegt ist (Sammlung der Gesetze v. J. 1877 Nr. 107), folgende Fassung zu geben: „Das Fehlen aller Schneidezähne (4), Eckzähne (2) und kleiner Backenzähne (4) in einem Kinnbacken.

Anmerkung: Als fehlend gilt ein Zahn, dessen Krone oder dessen grösserer Theil durch Fäulniss zerstört ist.“

№ 4.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 5 vom 11. Januar 1902.)

Betreffend die Vereinigung von Gemeinden.

Laut Journalverfügung der Livl. Gouvernements-Behörde in bäuerlichen Angelegenheiten vom 10. December 1901 Nr. 2125 sind die im Fellinschen Kreise belegenen Gemeinden Tuhalane und Willust unter dem gemeinschaftlichen Namen „Tuhalansche Gemeinde“ vereinigt worden.

№ 5.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 5 vom 11. Januar 1902.)

Betreffend die Vereinigung von Gemeinden.

Laut Journalverfügung der Livl. Gouvernements-Behörde in bauerlichen Angelegenheiten vom 10. December 1901 Nr. 2136 sind die im Wendenschen Kreise belegenen Gemeinden Grosdohn und Kussen unter dem gemeinschaftlichen Namen „Grosdohnsche Gemeinde“ vereinigt worden.

№ 6.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 22 vom 20. Februar 1902.)

Betreffend die Vereinigung von Gemeinden.

Laut Journalverfügung der Livl. Gouvernements-Behörde in bauerlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1902 Nr. 9 sind die im Fellinschen Kreise belegenen Gemeinden Kurressaar und Tarwast unter dem gemeinschaftlichen Namen „Tarwastsche Gemeinde“ vereinigt worden.

№ 7.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 23 vom 25. Februar 1902.)

Betreffend die Ablösung der Naturalpostprästanden.

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung bringt zur allgemeinen Kenntniss, dass die Metzküllsche Gemeinde von dem Jahre 1902 an an Stelle der in der Beilage zur Nr. 21 der Livl. Gouv.-Ztg. v. J. 1898 Seite 84, 85 aufgezählten Naturalpostprästande jährlich in Geld 60 Rbl. 2 Kop. zu zahlen haben wird, welche Summe in der Ritterschaftsrentei zu Gunsten der Postkasse

gleichzeitig mit den Landesabgaben zu zahlen ist, während die Verpflichtung der Gemeinde zur jährlichen Anfuhr von Holz sowie die Baulast unverändert bleibt.

№ 8.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg Nr. 28 vom 11. März 1902.)

Betreffend unerlaubte Versammlungen.

Obligatorische Verordnung des Livländischen Gouverneuren, erlassen auf Grund des Art. 421 Bd. II Th. I der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1892, für diejenigen Ortschaften Livlands, über welche nicht der verstärkte Schutz verhängt worden ist.

§ 1. Jegliche Art von Zusammenkünften und Versammlungen sowohl auf Strassen, Wegen und freien Plätzen als auch an anderen öffentlichen und privaten Orten und in Gebäuden, welche die öffentliche Ruhe stören, oder aber eine Demonstration oder einen anderen Unfug bezwecken, sind verboten.

§ 2. Die Theilnehmer an derartigen Zusammenkünften, oder auch an zufälligen oder sogar mit Wissen der Polizei stattfindenden Versammlungen, müssen auf das erste Anverlangen der Polizei auseinandergehen.

§ 3. Die einer Verletzung der obigen obligatorischen Verordnung schuldigen Personen unterliegen auf Grundlage des Art. 423 Bd. II Th. I der Reichsgesetze den in den Art. 29, 30, 38 und 39 des Friedensrichterstrafgesetzbuches vorgesehenen Strafen.

№ 9.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 5
vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 15. März 1902.)

Betreffend die Repartition der Prästande und Willigungen.

Die Livländische Gouvernements-Regierung macht hierdurch bekannt, dass vom 1.—10. April d. J. die repartitionsmässigen

Beiträge an Gouvernements-Geld-Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das Jahr 1902 zu entrichten sind, und zwar:

A. An Landesprästanden,

zu denen sämtliche Kronsgüter, die Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter beitragen für folgende Ausgaben:

1) Etatgelder der 8 Kreiswehrpflichtscommissionen und Fahrgelder der Wolmarschen Commission	Rbl. K.	18,910. —
2) Fahr- und Quartiergelder der 8 Kreispolizei-Verwaltungen, sowie Etatgelder für 2 Urjäd-nike bei 2 Leprosorien		35,541. 10
3) Fahr- und Quartiergelder für die Unter-suchungsrichter		23,280. —
4) Beleuchtung und Beheizung der Gefängnisse, Gagen für das Aufsichtspersonal, Remonte und diverse Ausgaben für das Walksche Gefängniß		40,000. —
5) Schiessgelder und Etappenstationen . . .		13,000. —
6) Riga-Engelhardtshofsche Chaussée:		
a. ordinäre Remonte pro 1. Juli 1901/1002	Rbl. K.	1,600. —
b. extraordinäre Remonte . . .		1,500. —
c. auf das flache Land entfallende Hälfte der Ausgaben für die Jägelbrücke im Jahre 1901		4,047. 88
		7,147. 88
7) Grandgruben-Expropriationen		5,000. —
8) Wardirung und Kontingentirung von Wegen		1,500. —
9) Instandhaltung diverser Zufuhrchausséen . .		2,736. —
10) Prähme		100. —
11) Arzt in Bolderaa		200. —
12) Schutzblattern-Impfungscomités		485. 67
13) Ausbreitung der Schutzblatternimpfung . .		285. —
14) Fürsorge für Geisteskranke		22,400. —
15) Taubstummenanstalten		2,200. —
	Transport	172,785. 65

	Rbl.	K.
Transport	172,785.	65
16) Epileptiker und Idioten	2,000.	—
17) Hebammenunterricht	600.	—
18) Bekämpfung der Lepra	25,400.	—
19) Kurkosten für Syphilispatienten	9,000.	—
20) Schutzmassregeln gegen Viehseuchen	2,200.	—
21) Thierärzte.	5,150.	—
22) Massregeln gegen eine Epidemie in Kawwast	550.	—
23) Unterstützung von Reservistenfamilien	650.	—
24) Kanzleigelder der Livländischen Versorgungs- Commission	285.	71
25) Subvention des Livländischen Gouvernements- Statistischen Comités	2,500.	—
26) Transportkosten für Versickte	500.	—
27) Gesellschaft zur Besserung minderjähriger Verbrecher	1,500.	—
28) Prämien für bauerliche Pferdezzucht	230.	—
29) Portozahlungen für die Kreisrenteien	60.	—
30) Pensionen für 2 frühere Bauercommissaire	229.	21
31) Grundsteuerreform:	Rbl.	K.
Etatsummen	11,500.	—
Probemonitorungen	9,000.	—
	20,500.	—
32) Unvorhergesehene Ausgaben	28,389.	90
	<u>272,530.</u>	<u>47</u>

Die vorstehenden Ausgaben werden gedeckt durch:

	Rbl.	K.
1) Das Guthaben vom Jahre 1901	36,350.	51
2) Krugssteuer circa	34,000.	—
3) Beiträge der Städte zu den Ausgaben:		
für die Untersuchungsrichter pro	Rbl.	K.
1902	7,760.	—
für die Kreis-Wehrpflichtscom- missionen pro 1. Mai 1901/1902	922.	61
	<u>8,682.</u>	<u>61</u>
Transport	79,033.	12

	Transport	Rbl.	K.
		79,033.	12
4) Beitrag der Krone zur Remonte des Walkschen Gefängnisses		90.	—
5) Weilrenten circa		1,500.	—
6) Repartition à 25 Rbl. 56 ⁸¹ / ₁₀₀ Kop. pro Bauerlandhaken nach der Hakenrolle vom Jahre 1832, 18 Kop. pro Thaler des Hof- und Bauerlandes der Hakenrolle vom Jahre 1899 und 6,296 % von den Obrokzahlungen . . .		191,907.	35
		<u>272,530.</u>	<u>47</u>

B. An allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen,

zu denen sämmtliche Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter, entsprechend der Anzahl ihrer Hofsländthaler nach der Landrolle vom Jahre 1899, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm aber, sowie das Gut Waltershof, entsprechend der Landrolle vom Jahre 1832, contribuiren, zufolge der Beschlüsse der Landtage und der Adelsconvente 154,971 Rbl. 83 Kop.

C. An ritterschaftlichen Kreiswilligungen,

zu denen dieselben Besitzlichkeiten, wie die sub B angegebenen, und unter Zugrundelegung derselben Landwerthe, contribuiren zufolge von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen:

1) Im Rigaschen Kreise	817 Rbl.	92 Kop.
2) „ Wolmarschen „	1,455 „	20 „
3) „ Wendenschen „	1,440 „	64 „
4) „ Walkschen „	2,179 „	89 „
5) „ Jurjewschen „	2,214 „	25 „
6) „ Werroschen „	1,425 „	13 „
7) „ Pernauschen „	1,397 „	— „
8) „ Fellinschen „	837 „	75 „

Demnach haben zu zahlen:

I. Die Kronsgüter, zu den sub Lit. A erwähnten Landesprästandten und zwar:

a. die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-

Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29 — 6,296% von den Obrozkzahlungen der Parzellenbesitzer;

- b. die Höfe der nichtregulirten Kronsgüter nach Massgabe der Hakenrolle von 1832 und ihrer Ergänzungen pro Haken 25 Rbl. 56,81 Kop.

II. Die Pastorate, sowie Küsterate und Schulländereien nach der Landrolle von 1899 zu den sub A erwähnten Landespräständen vom Bauer- und Hofeslande 18 Kop. pro Thaler.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter, und zwar:

- a. Die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle von 1832:
zu den sub A erwähnten Landespräständen 25 Rbl. 56,81 Kop.
zu den sub B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . . 23 „ 33 „
zu den sub C erwähnten Kreiswilligungen — „ 95,2 „

In Summa pro Haken 49 Rbl. 85,01 Kop.

- b. Die übrigen nach der Landrolle von 1899 zu den sub A erwähnten Landespräständen vom Bauer- und Hofeslande 18 Kop. pro Thaler, zu den sub B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen vom Thaler des Hofeslandes 49 Kop., zu den sub C erwähnten Kreiswilligungen vom Hofeslande pro Thaler:

im Rigaschen Kreise	2	Kop.
„ Wolmarschen „	3,2	„
„ Wendenschen „	4	„
„ Walkschen „	5,3	„
„ Jurjewschen „	3,7	„
„ Werroschen „	4,2	„
„ Pernauschen „	5	„
„ Fellinschen „	2,7	„

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums sämtliche Besitzer von Gütern und der Pastorate, sowie die Gemeinde-

Verwaltungen Livlands zur Einzahlung ihrer Beiträge hiermit aufgefordert, dergestalt, dass solche von dem lettischen District in Riga im Ritterhause und vom estnischen District in der Stadt Jurjew im Locale der Adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, oder auch in Riga vom 1. bis 10. April d. J. zu entrichten sind.

Der laut §§ 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 280 in der Gouvernements-Zeitung Nr. 11 vom 26. Januar 1890 seitens der Eigenthümer aller durch Verkauf abgetheilten Parcellen der Güter mit 18 Kop. pro Thaler zu entrichtende Betrag an Landesprästanden ist von denselben spätestens bis zum 1. April d. J. bei dem Besitzer des betreffenden Rittergutes einzuzahlen. Nach diesem Termin können Zahlungen der Parcellenbesitzer nur noch in Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden und seitens der Parcellenbesitzer des estnischen Districts auch vom 1. bis zum 10. April in Jurjew im Locale der Adligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, jedoch nur unter Einreichung der betreffenden Steuerzettel.

Nach dem 10. April d. J. können sämtliche hier erwähnten Abgaben nur in Riga im Ritterhause entrichtet werden. An Weilrenten sind für die Zeit vom 1. Mai ab bis zum letzten October des laufenden Jahres — $\frac{1}{2}\%$ monatlich, für die Zeit vom 1. November c. ab — 1% monatlich zu zahlen.

Ferner wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geldpostprästanden gleichzeitig mit den oben erwähnten Abgaben in Riga und Jurjew bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die zur Zahlung Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, dass die zur Deckung der repartitions-mässigen Abgaben per Post expedirten oder angewiesenen Summen nur in dem Falle den Zahlungspflichtigen zu gut geschrieben werden können, falls der volle repartitions-mässige Beitrag, nebst den etwaigen, für den vollen Monat zu berechnenden Weilrenten bei der Ritterschaftsrentei eingeht.

№ 10.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 33 vom 22. März 1902.)

~~~~~

**Betreffend die Vereinigung der Rittergüter Kegeln und Rosenblatt.**

---

Die Livl. Gouvernements-Verwaltung bringt laut ihrer Journalverfügung vom 20. Febr. 1902 Nr. 303 zur allgemeinen Kenntniss, dass dem Eigenthümer der im Wolmarschen Kreise belegenen Rittergüter Kegeln und Rosenblatt, Herrn Alexander von Vege-sack, die Vereinigung der genannten Güter unter dem Namen „Kegeln“ gestattet worden sei, und dass das Gut Kegeln fernerhin alle Prästanden und Abgaben, welche auf Grund der Landrolle v. J. 1832 repartirt werden, entsprechend einer Zahl von  $16\frac{3}{4}$  Haken zu leisten haben wird.

**№ 11.**

**P u b l i c a t i o n.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 62 vom 14. Juni 1902.)

~~~~~

Betreffend den Handel mit Hanf (пенька).

Durch das Allerhöchst am 8. April d. J. bestätigte Reichsrathsgutachten, betreffend die Regelung des Hanfhandels, ist verfügt worden:

I. 1) Bezüglich des im Innern des Reichs und im Auslande in den Handel gebrachten Hanfes werden folgende Regeln beobachtet (2—5):

2) Der Hanf darf keine Beimischung von Abfällen oder anderweitigen Substanzen enthalten und darf nicht zwecks künstlicher Erhöhung seines Gewichts angefeuchtet werden.

3) Die Hanfbündel dürfen nicht mehr als ein Pud wiegen und müssen aus Fasern gleichartiger Qualität und Bearbeitung bestehen.

4) Die Hanfbündel werden aus der lang gelegten Faser ohne Kopf gebildet und werden nur von einer Binde um das erste Drittheil in der Weise festgehalten, dass die Enden der Fasern von beiden Seiten der Binde frei herabhängen und dass die Faser selbst besehen werden kann, ohne die Bündel zu lösen.

5) Die Binde, mit der das Bündel umwunden wird, muss aus Hanf sein.

II. Die Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen ist durch folgende Regeln zu ergänzen:

Für den Verkauf, die Anfertigung oder die Aufbewahrung solchen Hanfes, welches Beimischungen von Abfällen oder anderweitigen Substanzen enthält, oder zwecks künstlicher Erhöhung des Gewichtes der Fasern angefeuchtet ist, sind die daran schuldigen Händler einem Arrest von nicht über einen Monat oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 100 Rbl. zu unterziehen.

Für die Nichterfüllung der übrigen Regeln, die in Betreff des im Innern des Reiches und im Auslande zum Verkauf gelangenden Hanfes festgesetzt sind, werden die Schuldigen einer Geldstrafe von nicht über 100 Rbl. unterzogen.

III. Die in den Abschnitten I und II angeführten Verordnungen haben vom 1. August 1902 an in Kraft zu treten, wobei es dem Finanzminister anheimgestellt wird, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die nöthigen Massregeln zur grösstmöglichen Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes sowohl in Russland, als auch im Auslande zu ergreifen.

№ 12.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 66 vom 21 Juni 1902.)

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt zur allgemeinen Kenntniss, dass die in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 66 v. J. 1901 publicirten Regeln über die Benutzung von Pferden der Poststationen Livlands*) vom 1. Januar 1903 ab auch für den Oeselischen Kreis zu gelten haben, jedoch mit folgenden Abänderungen:

*) Vgl. in der vorliegenden Sammlung: Jahrgang 1901 Nr. 13.

Art. 3. Bei Amtsfahrten des Oeselschen Landmarschalls, der Glieder des Oeselschen Landraths-Collegiums und des Convents, des Ritterschaftssecretairs und Notairs werden die Fahrgelder in demselben Betrage erhoben, wie von den in Kronsangelegenheiten reisenden Personen.

Art. 7. Auf jeder Poststation sind vorhanden: ein Verzeichniss der benachbarten Stationen, eine Distanztabelle und eine Karte der Inseln Oesel und Moon, auf welcher alle Pferdepoststationen und die sie verbindenden Landstrassen verzeichnet sind.

Verzeichniss der Poststationen des Oeselschen Kreises:

- 1) Neu-Lewel — Entfernung bis zur Stadt Arensburg $26\frac{1}{2}$ Werst, bis Orrisaar $28\frac{1}{2}$ Werst.
- 2) Orrisaar — Entfernung bis Kuiwast 24 Werst, bis Neu-Lewel $28\frac{1}{2}$ Werst.
- 3) Kuiwast — Entfernung bis Werder im Estländischen Gouvernement, nur im Winter, solange der Sund mit Eis bedeckt ist, $7\frac{1}{2}$ Werst, bis Orrisaar 24 Werst.

Nº 13.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 67 vom 26. Juni 1902.)

Betreffend das Stempelsteuergesetz.

In hierzu gewordener Veranlassung wird vom Livl. Gouverneuren auf Grundlage eines Circulair-Schreibens der Verwaltung der Wehrpflichtsangelegenheiten vom 5. Juni 1902 Nr. 25 erklärt, dass die Gesuche der Reserve-Untermilitairs um Ausreichung von Duplicaten ihrer Entlassungsscheine, sowie überhaupt jegliche von Privatpersonen an die Behörden gerichtete Schreiben, welche sich auf die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht beziehen, auf Grundlage des Pkt. 5 Art. 62 der am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Stempelsteuerverordnung von jeder Stempelsteuerzahlung befreit sind.

Nº 14.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 84 vom 7. August 1902.)

~~~~~

**Betreffend die Internirung und Isolirung von Leprösen.**

~~~~~

Die Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Regierung bringt zur allgemeinen Kenntniss folgendes Circular des Medicinal-Departements vom 24. April 1902 Nr. 4429:

An das Ministerium des Innern sind wiederholt von den Gouvernements-Chefs Anfragen bezüglich dessen gerichtet worden, ob die Lepra zur Zahl der ansteckenden Krankheiten gerechnet werden kann und ob die Leprösen einer Zwangsinternirung unterzogen werden können.

Infolge dessen wurde die Frage über die Ansteckungsgefahr der Lepra vom Medicinischen Conseil einer Prüfung unterzogen und in dem vom Gehülfen des Ministers am 26. März a. c. sub Nr. 206 bestätigten Journal dahin begutachtet, dass, da die ansteckenden Eigenschaften einzelner Formen der Lepra bisher wissenschaftlich nicht widerlegt worden sind, die bezüglichlichen Artikel der Gesetze über Vorbeugungsmassnahmen gegen die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten angewandt werden können: Bd. XIII Medicinalverordnung; Bd. II Th. I Gouvernementsverfassung; Bd. XI Verordnung für die Gewerbe; Bd. XII Verordnung über die Anmiethung von Feldarbeitern; Bd. XV Straf-Codex und Strafreglement.

Sodann wurde vom Medicinaldepartement, nach dem vom Herrn Gehülfen des Ministers des Innern bestätigten Journal vom 9. April a. c. sub Nr. 242, anerkannt, dass, falls bei Kranken die Lepra constatirt worden ist, bezüglich der Feststellung weiterer Massnahmen zur Verpflegung derselben folgende Regeln zur Richtschnur zu nehmen seien:

1) In jedem Gouvernement, wo Leprafälle beobachtet worden sind, ist eine Commission zu constituiren, deren Bestand vom Ermessen des örtlichen Gouverneurs abhängt, zu welcher jedoch obligatorisch der Medicinalinspector und wenigstens zwei mit

der Lepra vertraute Aerzte gehören müssen, wobei der Commission, welche sich bei ihrer Thätigkeit der entsprechenden Instruction zu bedienen hat, nicht nur die Feststellung der ansteckenden Eigenschaft der Lepra bei den resp. Kranken zur Pflicht gemacht wird, sondern auch die Eruirung der Lebensbedingungen und Verhältnisse der Kranken vom Gesichtspunkt der Möglichkeit der Uebertragung der Ansteckung auf die den Kranken umgebenden Personen und die Zweckmässigkeit einer häuslichen Isolirung.

2) In Fällen, wo bei der ansteckenden Form der Lepra die Bedingungen der häuslichen Isolirung, nach dem Dafürhalten der Commission die Umgebung vor der Möglichkeit der Ansteckung nicht sicherstellen, ist die in den Gesetzesartikeln, betreffend Vornahme von Massnahmen gegen Verbreitung von ansteckenden und seuchenartigen Krankheiten, vorgesehene Isolirung anzuwenden.

3) Das Gouvernements-Medicinalpersonal ist verpflichtet, alle Leprakranken, welche zu Hause isolirt worden sind, zu beaufsichtigen und über eine etwaige Nichtbeobachtung der festgesetzten Vorsichtsmassregeln die Commission unverzüglich zu benachrichtigen.

4) Falls bezüglich eines in einem Leprosorium verpflegten Kranken vom Anstaltsarzt anerkannt wird, dass die Lepra ihre Ansteckungsfähigkeit verloren hat und ein solcher Kranker den Wunsch äussern sollte, in seine Heimath zurückzukehren, so kann der Kranke nach stattgehabter Besichtigung durch die Commission und mit Genehmigung der Letzteren aus dem Leprosorium entlassen werden.

5) Ein im Leprosorium internirter Kranke, welcher an der ansteckenden Form der Lepra leidet, kann mit Genehmigung der Commission, welche ihn im Leprosorium untergebracht hat, auch wieder aus diesem entlassen und seinen Verwandten zur Verpflegung überlassen werden, wenn Letztere Beweise dafür erbringen, dass die Vermögensverhältnisse des Kranken oder ihre eigenen derartig bestellt sind, dass der Kranke zu Hause isolirt werden kann, bei Beobachtung sämmtlicher für die häusliche Isolirung geforderter Vorsichtsmassnahmen.

6) Die Regeln für die häusliche Isolirung der Leprakranken werden von der örtlichen Medicinalabtheilung festgesetzt und behufs Kenntnissnahme der Commission mitgetheilt.

7) Beim Transportiren von Leprakranken ist das Circulair des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1900 Nr. 307 zur Richtschnur zu nehmen.

Nº 15.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 8 vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 86 vom 12. August 1902.)

Instruction betreffend die Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften über die Stempelsteuer seitens der Institutionen öffentlichen Charakters.

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt hiermit die in Nr. 108 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung vom 13. November 1901 sub Nr. 2279 publicirte, dem Dirigirenden Senat vom Finanzminister mitgetheilte Verordnung folgenden Inhalts zur Kenntniss:

Auf dem Original steht geschrieben: „Wird von mir bestätigt.“

Unterschrift: Für den Finanzminister der Ministergehilfe, Senateur

Den 6. October 1901.

K o k o w z e w.

I n s t r u c t i o n

in Betreff über die Erfüllung der Vorschriften über die Stempelsteuer seitens Institutionen öffentlichen Charakters.

(Erlassen auf Grundlage des Art. 154 des Ustavs über die Stempelsteuer vom 10. Juni 1900.)

I. Einleitung.

§ 1. Die Steuerinspectoren und ihre Gehilfen sind beim Besuch von Handels- und industriellen Unternehmungen in dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet, über jede von ihnen entdeckte Verletzung der Vorschriften des Ustavs über die Stempelsteuer in gehöriger Ordnung ein Protocoll aufzusetzen (Art. 151 des Ustavs über die Stempelsteuer) und dasselbe dem örtlichen

Kameralhof vorzustellen; das Recht aber, den Einblick in Documente, die sich nicht an einem sichtbaren Orte befinden, oder in die Geschäftsführung und Bücher einer Handels- oder industriellen Unternehmung zu verlangen, um sich von der Einhaltung der Vorschriften über die Stempelsteuer zu überzeugen, haben die Beamten der Steuerinspection nur für den Fall, dass sie auf Anordnung des Finanzministeriums oder des Kameralhofs die Geschäftsordnung in Institutionen öffentlichen Charakters hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des Stempelsteuer-Ustavs einer Revision unterziehen.

§ 2. Die Beamten des Acciseressorts haben beim Besuch von Handels- und industriellen Unternehmungen, welche der Aufsicht der Accise unterliegen, dieselben Verpflichtungen zu erfüllen und geniessen dieselben Rechte bei der Aufsicht über die Erfüllung der Vorschriften des Ustavs über die Stempelsteuer, wie die Beamten der Steuerinspection.

§ 3. In Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-, Transport- und anderen Gesellschaften, welche vom Finanzministerium ernannte Glieder der Verwaltung oder Directoren haben, wird die beständige Controlle über die Erfüllung der Vorschriften des Stempelsteuerustavs diesen Beamten auferlegt. Hierbei haben sich die erwähnten Beamten nach besonderen Vorschriften zu richten, welche vom Finanzminister in Uebereinkunft mit den betreffenden Ressorts festgesetzt werden.

§ 4. Zur Controlle der richtigen Erfüllung der Vorschriften des Stempelsteuerustavs seitens Institutionen öffentlichen Charakters (Art. 147 des Stempelsteuerustavs) dienen besondere Revisionen der Geschäftsführung dieser Institutionen, welche in der von den folgenden Abtheilungen der vorliegenden Instruction vorgesehenen Art angeordnet und ausgeführt werden.

II. Ueber die Anordnung von Revisionen in Betreff der Stempelsteuer.

§ 5. Revisionen der Geschäftsführung von Institutionen öffentlichen Charakters hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften über die Stempelsteuer können nicht anders vorgenommen werden, als auf Anordnung des Finanzministeriums, des Depar-

tements der directen Steuern oder des Kameralhofs, innerhalb des Competenzgebiets dessen die betreffende Institution liegt.

§ 6. Die Revision der Geschäftsführung städtischer kommunaler, privater Handels-, Agrar-, handels-gewerblicher oder anderer Banken, von Gesellschaften gegenseitigen Credits, städtischen Creditgesellschaften und Bank-Comptoirs, wie auch von Eisenbahngesellschaften werden durch besondere Verfügung des Finanzministers angeordnet.

Anmerkung: Dem Kameralhof wird die Anordnung von Revisionen einiger Creditinstitutionen (z. B. solcher, die sich in Gebieten befinden, welche hinsichtlich ihres Handels und ihrer Industrie von geringerer Bedeutung sind) überlassen, wenn der Finanzminister es für möglich hält dem Kameralhof eine allgemeine Vollmacht zur Ausführung dieser Revisionen innerhalb einer bestimmten Frist zu ertheilen.

§ 7. In denjenigen Fällen, wo vom Finanzminister die Revision der Operationen einer der im vorhergehenden § 6 erwähnten Creditinstitutionen oder ländlicher Banken und Leih- und Sparkassen-Gesellschaften angeordnet wird, ist zugleich mit dieser Revision auch eine Revision dieser Institutionen hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des Stempelsteuerustavs zu vereinigen.

Anmerkung: Den Dirigirenden der Kameralhöfe ist es anheimgestellt, im Falle der Nothwendigkeit den zur Revision der im vorliegenden § angeführten Institutionen abcommandirten Revidenten der Besonderen Kanzlei in Creditangelegenheiten bei der Vornahme der Revision in Betreff der Stempelsteuer durch einen Beamten der Steuerinspection oder einen anderen Beamten des Kameralhofs Beistand erweisen zu lassen, wobei die genauere Bestimmung, worin die Hilfeleistung zu bestehen hat, vom Dirigirenden nach Uebereinkunft mit dem erwähnten Revidenten festgesetzt wird.

§ 8. Die Anordnung von Revisionen aller übrigen Handels- und industriellen Unternehmungen und Anstalten, sowie anderer

Institutionen öffentlichen Charakters, mit Ausnahme der oben in §§ 6—7 erwähnten, ist den Kameralhöfen in den ihnen unterstellten Gouvernements und Provinzen überlassen. Ausserdem können solche Revisionen vom Departement der Directen Steuern im ganzen Reiche angeordnet werden.

§ 9. Die Vornahme von Revisionen, die vom Finanzministerium oder dem Departement der Directen Steuern angeordnet werden, ist Beamten des Ressorts dieses Ministeriums nach Wahl des Ministers oder des Departements zu übertragen, Revisionen aber, die von den Kameralhöfen angeordnet werden, sind den Beamten der Steuerinspection, den Gehilfen der Dirigirenden der Kameralhöfe, den Abtheilungschefs und Beamten zu besonderen Aufträgen der Kameralhöfe und anderen etatmässigen Beamten, die in den Kameralhöfen mit der Geschäftsführung in Sachen der Stempelsteuer betraut sind, zu übertragen, in Fällen jedoch, die unten (§§ 10 und 11) erwähnt werden, Beamten des Acciseressorts, nämlich: den Revidenten, den Acciseinspectoren und ihren Gehilfen und den älteren etatmässigen Controlleuren, — nach Uebereinkunft des Dirigirenden des Kameralhofs mit dem Dirigirenden der Acciseverwaltung.

§ 10. Die Stempelsteuer betreffende Revisionen von Brauntweinbrennereien, Rectificationen, Bier- und Methbrauereien, Hefefabriken, Zuckerraffinerien, Naphtafabriken, Tabaks-, Zündholz- und anderen Fabriken, die der Aufsicht der Acciseverwaltung unterliegen und ausschliesslich Dinge, welche zum Besten der Krone mit Accisen und Patenten besteuert sind, produciren oder verkaufen, werden von den Kameralhöfen angeordnet und ist die Vornahme einer solchen Revision Beamten des Acciseressorts zu übertragen.

§ 11. Die Revision von Handels- und gewerblichen Anstalten, welche ausser den mit der Accise besteuerten auch andere Dinge produciren und verkaufen, wie z. B. von Magazinen und Handlungen, die u. A. Tabak verkaufen, von Gasthäusern, Restaurationen, Apotheken u. s. w., kann in der oben bestimmten Ordnung (§ 9) sowohl den Beamten des Acciseressorts, wie auch den Steuerinspectoren und ihren Gehilfen übertragen werden.

§ 12. Die Anordnung einer Revision wird durch eine schriftliche Vollmacht des Finanzministers oder des Kameralhofs

bestätigt, welche auf den Namen des Beamten ausgestellt wird, dem die Revision aufgetragen wird, wobei in der Vollmacht das Unternehmen oder die Institution genau (namentlich) zu bezeichnen ist, welche hinsichtlich der regelrechten und rechtzeitigen Bezahlung der Stempelsteuer von ausgefertigten, ausgegebenen und eingegangenen Papieren, Acten und Documenten einer Revision zu unterziehen ist.

§ 13. Es können sowohl allgemeine Revisionen bezüglich der Stempelsteuer angeordnet werden — wobei die regelrechte Bezahlung der Stempelsteuer von allen von der zu revidirenden Institution ausgefertigten, ausgegebenen oder bei derselben eingegangenen Papieren, Acten und Documenten, welche der Stempelsteuer unterliegen, zu controlliren ist, oder auch specielle Revisionen — wobei die regelrechte Bezahlung der Stempelsteuer für bestimmte Documente, wie z. B. Verträgen und Verbindlichkeiten, die auf eine unbestimmte Summe eingegangen worden sind (§§ 31, 38, 39, 60, 61 und 196 des Stempelsteuerstavs), oder die rechtzeitige Einzahlung der Stempelsteuer in baarem Gelde zu controlliren ist, wie z. B. seitens Institutionen, denen es überlassen ist, die Stempelsteuer von eingegangenen und ausgegebenen Documenten in baarem Gelde von ihren Contrahenten zu erheben oder dieselbe selbst in baarem Gelde einzuzahlen.

§ 14. Alle Personen, die zur Vornahme von Revisionen bezüglich der Stempelsteuer vom Finanzminister oder dem Departement der Directen Steuern bevollmächtigt sind, erhalten die nöthigen Anweisungen, nach denen sie sich zu richten haben, vom erwähnten Departement, die Bevollmächtigten der Kameralhöfe aber erhalten dieselben von den Letzteren.

III. Ueber die Vollziehung von Revisionen in Betreff der Stempelsteuer.

§ 15. Der Beamte, der den Auftrag erhalten hat Papiere, Acten und Documente einer bestimmten Institution in Betreff der Stempelsteuer einer Revision zu unterziehen, bestimmt in Uebereinkunft mit dem Besitzer dieser Institution oder der Person, die die Operationen und Angelegenheiten derselben leitet, Ort und Zeit für die Vornahme der Revision, wobei die-

selben so zu bestimmen sind, dass sie sowohl dem Revidenten, wie auch der zu revidirenden Institution gelegen sind, die in ihren Operationen nach Möglichkeit nicht zu stören ist.

Anmerkung: Die Person, welche die Revision vollzieht, hat nicht das Recht zu verlangen, dass ihr Documente und Bücher ausserhalb des Ortes, an dem die zu revidirende Institution belegen ist, vorgewiesen werden.

§ 16. Die Revision ist in Gegenwart des Besitzers der zu revidirenden Institution oder ihres Leiters, oder einer von ihrem Besitzer dazu besonders bevollmächtigten Person zu vollziehen. Diese Personen sind verpflichtet dem Revidenten alle zur Vollziehung der Revision nöthigen Papiere, Acten und Documente, wie auch Bücher (Art. 148 des Stempelsteuerustavs) vorzustellen.

§ 17. Bei Vollziehung einer allgemeinen Revision hat der Revident sich zuerst mit dem Charakter der zu revidirenden Institution (durch persönliche Unterhandlungen mit den Vertretern oder den Leitern derselben oder auf Grund einer Durchsicht der Geschäftsführung und der Bücher derselben) bekannt zu machen und ferner damit, welcher Art Papiere, Acten und Documente von der zu revidirenden Institution ausgefertigt, ausgegeben und empfangen werden und welcher Art der Stempelsteuer jede Gruppe dieser Documente unterliegt. Darauf hat er die richtige Bezahlung der Stempelsteuer von allen Documenten, welche derselben unterliegen, in derjenigen Reihenfolge zu controlliren, die ihm als die geeigneteste erscheint, wobei er aber die für die Aufbewahrung von Documenten in der zu revidirenden Institution angenommene Ordnung nicht verletzen darf.

§ 18. Die Controlle der richtigen Bezahlung der Stempelsteuer von Documenten, die der einfachen Stempelsteuer unterliegen, kann bei einer allgemeinen Revision in Stichproben vollzogen werden, z. B. für bestimmte Wochentage, Monate, verschiedene Zeiten des Jahres; Documente die der niedrigeren Acten- und Wechselsteuer unterliegen, sind genauer zu revidiren; Documente hingegen, die der Actensteuer im höheren Betrage unterliegen, müssen, wenn es möglich ist, für den Zeitraum, welcher in der Vollmacht zur Vornahme der Revision angegeben ist, insgesamt controllirt werden, mit Ausnahme notarieller

Acte und solcher, die zwar auf privatem Wege, jedoch unter Mitwirkung von Amtspersonen ausgestellt werden und welche hinsichtlich der richtigen Bezahlung der Stempelsteuer nur in Stichproben zu controlliren sind.

§ 19. Die Person, welche eine allgemeine Revision zu vollziehen hat, ist verpflichtet, die richtige Bezahlung der Stempelsteuer von Papieren, Acten und Documenten, die von der zu revidirenden Institution ausgefertigt und empfangen sind, und, wenn es möglich ist, auch von denjenigen Papieren, Acten und Documenten, die von derselben ausgegeben sind, für das laufende Jahr und das vorhergegangene zu controlliren. Der Behörde, die die Revision anordnet, steht es jedoch frei, dieselbe auch für einen kürzeren Zeitraum anzusetzen.

Anmerkung: Wenn bei der Revision Acte und Documente über Verträge und Forderungsrechte gefunden werden, die noch nicht voll oder erst innerhalb der Periode, für welche die Revision angesetzt ist, erfüllt worden sind, so ist die richtige Bezahlung der Stempelsteuer von solchen Acten und Documenten, wie auch von zinstragenden Papieren, die durch die zu revidirende Institution emittirt worden sind, wann auch immer die Emission derselben vollzogen wurde, einer Revision zu unterziehen.

§ 20. Bei der Controlle der richtigen Bezahlung der Stempelsteuer von Papieren, Acten und Documenten hat der Revident seine Aufmerksamkeit nicht nur darauf zu lenken, ob die Höhe der bezahlten Steuer den im Stempelsteuergesetz je nach der Eigenschaft der Documente festgesetzten Beträgen entspricht, sondern auch darauf, ob dieselbe rechtzeitig bezahlt wurde und ob die eine oder die andere Art der Bezahlung der Stempelsteuer, welche von der Instruction über die Art der Bezahlung der Stempelsteuer von Papieren, Acten und Documenten (Samml. der Gesetze v. J. 1901 Nr. 8 Art. 76) festgesetzt ist, eingehalten worden ist, im Speciellen, ob von Verträgen auf unbestimmte Summen die Stempelsteuer richtig bezahlt worden ist. Hierbei hat der Revident sich nach den Büchern und Documenten zu überzeugen, ob und in welchem Betrage die genannten Verträge

erfüllt wurden und ob für dieselben die entsprechende Stempelsteuer nach den Vorschriften der Art. 38, 39, 60 und 61 des Stempelsteuerustavs eingezahlt worden ist.

§ 21. Die Person, die zur Vornahme einer speciellen Revision bevollmächtigt ist, hat den ihr gegebenen Auftrag genau auszuführen, wobei sie sämtliche Documente derjenigen Art, welche in der Vollmacht angegeben ist, zu controlliren hat, es sei denn, dass in der Vollmacht in dieser Beziehung irgend welche Einschränkungen gemacht sind.

§ 22. Findet der Revident, welcher eine specielle Revision ausführt, zufällig, dass die Stempelsteuer von Documenten, welche in der Vorschrift über die Vollziehung der Revision nicht genannt sind, entweder gar nicht, oder falsch oder nicht rechtzeitig bezahlt ist, so hat er hierüber ein besonderes Protocoll zusammenzustellen, ohne die Revision auf die übrigen Documente derselben Art auszudehnen. Wenn hierbei der Revident genügende Gründe zur Annahme hat, dass in der zu revidirenden Institution noch eine bedeutende Menge von Documenten vorhanden ist, von denen die Stempelsteuer entweder gar nicht oder nicht voll bezahlt worden ist, so hat er hierüber der Institution, die die Revision angeordnet hat, eine Anzeige zu machen, von der es dann abhängt, ihm eine neue Vollmacht für die Revision von Documenten der betreffenden Art zu ertheilen.

§ 23. Wird der zur Revision in Betreff der Stempelsteuer bevollmächtigte Beamte an der Ausführung der ihm durch die Vollmacht auferlegten Verpflichtungen verhindert, wird seinen gesetzlichen Verfügungen Widerstand geleistet, oder werden ihm in Verletzung des Art. 148 des Stempelsteuerustavs die in diesem Artikel angeführten Papiere, Acten und Documente, welche der Gewerbesteuer unterliegen, oder Verhandlungen und Bücher nicht vorgestellt, aus denen man die Anzahl der von der zu revidirenden Institution ausgefertigten, ausgegebenen und empfangenen Papiere, Acten und Documente, welche der Stempelsteuer unterliegen, erfahren kann, so hat der Revident Zeugen und im Falle der Nothwendigkeit auch die Polizei zur Bestätigung dieser Gesetzesübertretungen hinzuzuziehen und ist hierüber in gehöriger Ordnung ein Protocoll aufzusetzen, welches von

dem örtlichen Kameralhof dem Procureur des Bezirksgerichts, oder dem örtlichen Friedens- oder Stadtrichter oder dem Landhauptmann zur Einleitung des Criminalverfahrens gegen die Schuldigen auf Grund des Art. 262 des Strafgesetzbuchs (Ausg. v. 1885), oder des Art. 29 des Friedensrichterstrafgesetzbuchs (Ausg. v. 1885) vorgestellt wird.

IV. Ueber Protocolle, welche Uebertretungen der Vorschriften über die Stempelsteuer betreffen, und Berichte über die Vollziehung von Revisionen in Betreff der Stempelsteuer.

§ 24. Ueber alle Uebertretungen des Stempelsteuer-Ustavs, die sich bei der Vollziehung von Revisionen in Betreff der Stempelsteuer ergeben, hat der Revident unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 151 des Stempelsteuerustavs Protocolle zusammenzustellen, wobei er entweder jedes einzelne Vergehen besonders, oder mehrere gleichartige zusammen zu Protocoll nehmen oder auch ein allgemeines Protocoll über Uebertretungen verschiedener Art der Reihenfolge ihrer Entdeckung nach aufsetzen kann, je nachdem, wie es für ihn und die zu revidierende Institution bequem ist. Im Protocoll ist anzugeben, was für Beilagen zu demselben gehören.

§ 25. In denjenigen Fällen, wo sich bei der Revision eine bedeutende Anzahl von Uebertretungen an gleichartigen Documenten, z. B. Rechnungen, Frachtbriefen u. s. w., ergibt, kann der Revident, je nachdem, in wie weit die Uebertretungen aufgedeckt worden sind, besondere Listen der Documente, an denen Uebertretungen des Stempelsteuerustavs aufgedeckt wurden, zusammenstellen. An den Beginn der Liste ist die Bezeichnung (Art) der Documente (z. B.: „Rechnungen für gelieferte Waaren“, „Frachtbriefe über Transport von Waaren“) zu setzen; in Betreff auf jedes einzelne Document ist aber in der Liste anzuführen: 1) die Person, von der dasselbe ausgegeben ist, und die Person, auf deren Namen es lautet; 2) der Wohnort dieser Personen, soweit derselbe bekannt ist; 3) Zeit und Ort der Ausstellung des Documents, wenn dieselben auf dem Document angegeben sind; 4) die Nummer des Documents, wenn eine solche

auf demselben verzeichnet ist, und 5) der Betrag, auf den das Document lautet, wenn derselbe im Documente angegeben und zur Bestimmung der Stempelsteuer, die von demselben zu erheben ist, nothwendig ist. Diese Listen von Documenten werden zu dem Protocolle hinzugeheftet, zugleich mit dem Protocoll von dem Revidenten Blatt für Blatt beglaubigt und von denselben Personen unterschrieben, die das Protocoll unterzeichnet haben. Im Protocoll ist zu vermerken, wie viele Documente in der Liste angeführt sind und worin die in denselben entdeckte Uebertretung des Stempelsteuerustavs besteht.

§ 26. In jedem Protocolle ist kategorisch zu erklären, ob die von dem Revidenten entdeckte Uebertretung des Stempelsteuerustavs angestritten wird oder nicht.

§ 27. In denjenigen Fällen, in welchen einige Uebertretungen angestritten, andere jedoch nicht angestritten werden, sind, soweit es möglich ist, zur Vermeidung von Missverständnissen besondere Protolle über die angestrittenen und nicht angestrittenen Uebertretungen zusammenzustellen. In gleicher Weise sind über solche Uebertretungen, für welche nicht nur die zu revidirende Institution, sondern auch dritte Personen zu verantworten haben, obligatorisch besondere Protocolle aufzunehmen.

§ 28. Wird die zu Protocoll genommene Uebertretung vom Verklagten angestritten, oder fällt die Verantwortung für die Uebertretung auf dritte Personen, so sind auf genauer Grundlage des Art. 151 des Stempelsteuerustavs dem Protocolle die Originaldocumente, die mit Uebertretung der Vorschriften über die Stempelsteuer zusammengestellt sind, hinzuzufügen; doch können auf Gesuch der zu revidirenden Institution statt derselben auch vom Revidenten bestätigte Copien oder Auszüge aus den Documenten (für deren Beschaffung die revidirte Institution zu sorgen hat) beigelegt werden. Uebrigens können, wenn der Inhalt und die Bedeutung des Documentes nicht angestritten werden, sondern es sich darum handelt, ob dasselbe der einen oder anderen Art der Stempelsteuer unterliegt, zum Protocolle auch nur Listen dieser Documente hinzugefügt werden.

§ 29. In denjenigen Fällen, wo die Uebertretungen nicht angestritten werden, ist es nicht obligatorisch dem Protocoll die

Documente, welche den Anlass zu der Zusammenstellung desselben gaben, (im Original, oder im vom Revidenten bestätigten Copien oder Auszügen) hinzuzufügen, doch muss die Uebertretung des Stempelsteuerustavs hinsichtlich jedes einzelnen Documents so genau beschrieben werden, dass weder in dem Kameralhof, noch in den Gerichtsinstitutionen, in welche die Angelegenheit über Beitreibungen für Uebertretungen der Vorschriften der Stempelsteuer nach Art. 197 des Stempelsteuerustavs gelangen kann, Zweifel entstehen können über das Wesentliche der entdeckten Uebertretungen oder über den Betrag der entweder gar nicht oder nicht voll oder nicht rechtzeitig bezahlten Stempelsteuer, oder hinsichtlich der nicht gesetzmässigen Art der Bezahlung oder Cassirung der Stempelzeichen, welche den Grund zur Auferlegung der Strafzahlung geben. Zur leichteren Orientirung können, ausser der genauen Beschreibung jedes Documents im Protocoll, demselben auch Proben für jede Art von Documenten, welche in demselben oder in der beigefügten Liste beschrieben sind, hinzugefügt werden, z. B. je eine Rechnung, je ein Frachtbrief, je eine Quittung u. s. w.

§ 30. Wenn dem Protocoll die Documente selbst, welche den Grund zu der Zusammenstellung desselben gaben, oder Copien der Documente, wie auch Auszüge aus denselben oder Listen derselben beigefügt sind, so wird keine Beschreibung jeder einzelnen Uebertretung im Protocolle verlangt, sondern es ist nur ein allgemeiner Hinweis auf das Wesentliche der entdeckten Uebertretungen zumachen und sind die dem Protocoll beigefügten Documente aufzuzählen. Hierbei kann man sich hinsichtlich gleichartiger Documente damit begnügen, die Gesamtzahl derselben zu nennen.

§ 31. Auf den dem Protocoll beigefügten, vom Revidenten beglaubigten Copien oder Auszügen aus Documenten oder im Protocoll selbst ist zu vermerken: in welchem Betrage die Stempelsteuer vom Original gezahlt worden ist, wenn die Anklage auf ungenügende Bezahlung der Stempelsteuer von dem Document, das in der Copie dem Protocoll beigefügt ist, lautet, oder an welcher Stelle des Documents die Stempelmarken aufgeklebt sind, wenn die Anklage auf nicht rechtzeitige Bezahlung oder unrichtige Cassirung der Stempelmarken lautet.

§ 32. Werden bei der Revision einer Institution falsche oder schon gebrauchte Stempelzeichen entdeckt, so ist hierüber ein besonderes Protocoll in der vom Art. 1130 ff. des Strafgesetzbuches (Ausg. v. 1892) vorgeschriebenen Ordnung aufzusetzen, wobei obligatorisch die Polizei hinzuzuziehen ist. In dieses Protocoll sind alle Erklärungen der Person oder der Institution, bei denen die angeführten Stempelzeichen entdeckt worden sind, über die Art und Zeit der Erwerbung derselben aufzunehmen. Dem Protocolle sind obligatorisch die Originaldocumente, die mit Stempelzeichen versehen sind, welche den Verdacht einer Fälschung oder doppelten Benutzung hervorrufen, hinzuzufügen und sind dieselben zugleich mit dem Protocoll durch den örtlichen Kameralhof in die Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren zwecks Vornahme einer Expertise abzufertigen. Wird durch die Expertise die Thatsache der Fälschung der Stempelzeichen oder der Ausmerzung der Zeichen ihrer Cassirung constatirt, so ist das erwähnte Protocoll zugleich mit dem Document dem Procureur des örtlichen Bezirksgerichts vorzustellen, damit er in der vorgeschriebenen Ordnung eine Anklage auf Grund der Art. 579—581 des Strafgesetzbuchs (Ausg. v. 1885) und des IV. Abschn. des Allerhöchst am 10. Juli 1900 bestätigten Reichsrathsgutachtens über das Project des Ustavs über die Stempelsteuer (Samml. der Gesetze Nr. 80 Art. 1674) erhebe.

§ 33. Die oben (§§ 24 und 32) erwähnten Protocolle werden nach ihrer Ausfertigung dem Kameralhof, in dessen Bezirk die Uebertretung entdeckt wurde, zur entsprechenden Verfügung zugestellt, wobei es nicht darauf ankommt, durch wen die Vornahme der Revision angeordnet wurde.

§ 34. Nach Beendigung der Revision einer jeden Unternehmung, Anstalt oder Institution hat der Revident, unabhängig davon, ob schon Protocolle zusammengestellt wurden, einen allgemeinen Bericht über die Vollziehung seines Auftrags dem Departement der Directen Steuern, wenn die Revision vom Finanzminister oder dem erwähnten Departement angeordnet wurde, vorzustellen, oder aber dem Kameralhofe, wenn die Revision auf die Anordnung desselben erfolgte.

§ 35. Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Kameral-

höfe dem Departement der Directen Steuern einen Bericht über die Anzahl der auf ihre Anordnung vollzogenen Revisionen in Betreff der Stempelsteuer vorzustellen, wobei die Art der revidirten Unternehmungen und Anstalten, die am häufigsten vorkommenden Uebertretungen des Stempelsteuerstavs und die Fälle, in denen gemäss den §§ 23 und 32 der vorliegenden Instruction Protocolle aufgenommen wurden, anzugeben sind.

Nº 16.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 35 vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 88 vom 16. August 1902.)

**Das Allerhöchst am 12. Juni 1902 bestätigte Reichsrathsgutachten
über veterinär-polizeiliche Massregeln zur Verhütung und Unterdrückung
von ansteckenden und epidemischen Krankheiten an Thieren und zur
Unschädlichmachung von rohen animalischen Producten.**

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze, der bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten, der Staatsöconomie und der Manufactur, der Wissenschaften und des Handels und in der Plenarversammlung, nach Durchsicht der Vorlage des Ministers des Innern in Betreff des Projectes der Vorschriften über veterinär-polizeiliche Massregeln zur Verhütung und Unterdrückung von ansteckenden und epidemischen Krankheiten an Thieren und zur Unschädlichmachung von rohen animalischen Producten, beschlossen:

I. Das Project der Vorschriften über veterinär-polizeiliche Massregeln zur Verhütung und Unterdrückung von ansteckenden und epidemischen Krankheiten an Thieren und zur Unschädlichmachung von rohen animalischen Producten Seiner Majestät dem Kaiser zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen.

II. Die in dem I. Abschnitt angeführten Vorschriften in Betreff des örtlichen Viehs in den Gouvernements des Königreichs Polen, im Kurländischen, Kownoschen, Grodnoschen, Wolhynischen, Podolischen und Bessarabischen Gouvernement vom

1. Januar des Jahres 1903, in den übrigen Gebieten, mit Ausnahme des Irkutskischen, Amurschen und Turkestanischen Generalgouvernements, vom 1. Juli des Jahres 1903 in Kraft treten zu lassen, in den 3 aufgezählten Generalgouvernements jedoch an Terminen, welche vom Minister des Innern zu bestimmen sind, wobei er in Betreff des Generalgouvernements Turkestan mit dem Kriegsminister sich in Uebereinkunft zu setzen hat.

III. Die Wirksamkeit der im I. Abschnitt erwähnten Vorschriften in Betreff des Treibheerden-, Transport- und Uebersiedler-Viehs, wie auch die Erhebung der Prozentsteuer vom Treibheerden-Vieh auf Grundlage dieser Vorschriften auf das ganze Reich vom 1. September des Jahres 1902 an auszudehnen.

IV. Von der Zeit des Inkrafttretens der erwähnten Vorschriften (Abschn. I): 1) die Art. 1257—1268, die Anm. 2 zu Art. 1272, die Art. 1273, 1277—1315 des Medicinalustavs (Swod Th. XIII, Ausg. v. 1892) und das Allerhöchst am 7. April 1900 bestätigte Reichsrathsgutachten über die Massregeln gegen Rotz, in den Donschen, Kubanschen und Terschen Provinzen (Samml. der Erlasse und Verfügungen der Regierung § 1360) aufzuheben und 2) in den Gouvernements des Königreichs Polen die Erhebung der Quarantainesteuer von Treibheerden-Vieh aufzuheben und die örtlichen Quarantainebehörden zur Besichtigung von Vieh und animalischen Producten aufzulösen, wobei diejenigen Quarantaineveterinäre, die keine andere Bestimmung erhalten, auf allgemeiner Grundlage ausser Etat zu setzen sind.

V. Die Gouvernements-Veterinäre und ihre Gehilfen in Gouvernements-Veterinärinspectore und deren Gehilfen umzubenennen und die Veterinäre an Viehtransportstrassen — in Ortsveterinärärzte.

VI. Den Ortsveterinärärzten den Rang der VIII. Classe, das Recht auf Pension nach dem Medicinalreglement, eine Gage in 3 Abstufungen, im Betrage von 1500, 1200 und 1000 Rbl. (wobei $\frac{2}{5}$ derselben als Gage im engeren Sinne, $\frac{2}{5}$ als Tischgelder und $\frac{1}{5}$ als Quartiergelder anzurechnen sind), und ausserdem Canzleigelder im Betrage von 25—100 Rbl. jährlich zuzuweisen, den Veterinärfeldschern bei den erwähnten Aerzten aber das

Recht auf Pension nach dem Medicinalreglement und eine jährliche Gage in 3 Abstufungen, im Betrage von 480, 360 und 240 Rbl. (wobei $\frac{2}{5}$ derselben als Gage im engeren Sinne, $\frac{2}{5}$ als Tischgelder und $\frac{1}{5}$ als Quartiergelder anzurechnen sind).

VII. Die Eintheilung der Aemter der Ortsveterinärärzte und ihrer Feldscher nach den Abstufungen ihres Gehalts und der Canzleigelder (Abschn. VI) dem Minister des Innern in Uebereinkunft mit dem Finanzminister und dem Reichscontrolleuren zu überlassen.

VIII. Zu Fahrgeldern für die Ortsveterinärärzte und ihre Feldscher den zuständigen Gouvernements-Behörden die entsprechenden Mittel aus den Einnahmen der Prozentsteuer vom Treibheerden-Vieh zur Verfügung zu stellen, jedoch im Betrage von nicht mehr als 300 Rbl. für jeden Arzt und nicht mehr als 50 Rbl. für jeden Feldscher im Jahre.

IX. Zur Ergänzung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen:

Bei den Ortsveterinärärzten sind Veterinärwächter anzustellen. Der Lohn dieser Veterinärwächter wird von der Veterinärverwaltung im Betrage von nicht mehr als 240 Rbl. jährlich für jeden festgesetzt.

Seine Majestät der Kaiser hat geruht das vorliegende Reichsrathsgutachten am 12. Juni 1902 Allerhöchst zu bestätigen und befohlen, dasselbe in Ausführung zu bringen.

[Von der Wiedergabe der obenerwähnten Massregeln zur Verhütung und Unterdrückung von Viehseuchen ist bis auf Weiteres Abstand genommen worden, da die Einführung der Regeln, soweit dieselben sich auf das Landvieh (örtliche Vieh) beziehen, durch Allerhöchsten Befehl vom 20. März 1903 beanstandet worden ist bis zur gesetzgeberischen Bestätigung der vom Minister des Innern zu diesen Regeln gemachten Ergänzungsvorschlägen.]

N^o 17.

**Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 9
vom Jahre 1902.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 89 vom 19. August 1902.)

~~~~~

**Betreffend das Verfahren in den Wehrpflichtsbehörden.**

~~~~~

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird der nachstehend ausgeführte Allerhöchste Befehl an den Minister des Innern, publicirt in der Nr. 110 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der Medicinalrath hat durch Journalverfügung vom 2. Oct. 1901 Nr. 707, bestätigt vom Minister des Innern am 4. Oct. 1901, beschlossen, dem Art. 21 der im Jahre 1897 erlassenen Instruction für die Wehrpflichtsbehörden zur Besichtigung von zur Ableistung der Wehrpflicht berufenen Personen die folgende Fassung zu geben: „Falls von den Aerzten darauf hingewiesen wird, dass bei dem Einberufenen diejenigen Krankheiten vorhanden sind, deren oben in den Art. 19 und 20 Erwähnung geschehen ist, so werden solche Personen, zwecks Feststellung ihrer Tauglichkeit zum Dienst, zu einer Prüfung abgefertigt. Hierauf werden die Einberufenen, die mit Stimmenmehrheit brackirt worden sind, sowie diejenigen, welche in die Heerestheile nicht einstimmig oder gegen das Gutachten der Aerzte aufgenommen worden sind, einer nochmaligen Untersuchung in der Gouvernements- resp. Gebiets-Wehrpflichtsbehörde unterworfen.“

N^o 18.

**Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 24
vom Jahre 1902.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 92 vom 26. August 1902.)

~~~~~

**Betreffend die Ausstellung von Pässen an Frauen.**

~~~~~

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 25. Dec. 1901, publicirt in der Nr. 13 der Sammlung der Erlasse und

Anordnungen der Staatsregierung vom 1. Februar 1902 sub Nr. 178.

Frauen internirter Personen können besondere Aufenthalts-scheine ohne Genehmigung ihrer Männer erhalten. Diese Aufenthaltsscheine werden von den zur Ausstellung von Pässen competenten Institutionen für die ganze Zeit der Inhaftirung der Männer ausgestellt.

Nachdem der Grund, der zur Ausstellung eines solchen Aufenthaltsscheines Veranlassung gegeben hat, in Wegfall gekommen ist, verliert die diesbezügliche Verfügung ihre Kraft.

Nr 19.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 95 vom 4. September 1902.)

Betreffend die Ablösung der Postnaturalprästande.

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt zur allgemeinen Kenntniss, dass v. J. 1903 ab die Rujensche (früher Grosshofsche) Gemeinde anstatt der in der Beilage zur Nr. 21 der Livl. Gouv.-Ztg. v. J. 1898 Seite 84—85 aufgezählten Naturalprästande in Geld 99 Rbl. 33 Kop. zu zahlen haben wird, welche Summe jährlich in die Ritterschafts-Rentei zugleich mit den Landesabgaben zu zahlen ist, während die bisherige Verpflichtung zur Anfuhr von Holz und die Baulast unverändert bleibt.

Nr 20.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 30 vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 96 vom 6. Sept. 1902.)

**Ueber die Bestätigung der neuen Instruction für die Polizei in
Betreff der Aufsicht über den ordnungsmässigen Verkauf von Getränken
an Orten, wo das Gesetz über den Kronsverkauf von Getränken ein-
geführt ist.**

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt zur allgemeinen Kenntniss die in Nr. 19 der Sammlung der Erlasse

und Anordnungen der Staatsregierung vom 19. Februar 1902 sub Nr. 226 publicirte, von dem Minister der Finanzen dem Dirigirenden Senat mitgetheilte Verfügung folgenden Inhalts:

Auf dem Original steht geschrieben: Auf Grundlage des Gesetzes über den Kronsverkauf von Getränken (Anm. 1 zu Art. 416 des Ustav über die Accisesteuer in der Fortsetzung v. J. 1895) und in Uebereinkunft mit dem Minister des Innern „Wird die Instruction von mir bestätigt“.

Den 31. December 1902.

Gezeichnet: Finanzminister Staatssecretär Witte.

I n s t r u c t i o n .

für die Polizei in Betreff der Aufsicht über den ordnungsmässigen Verkauf von Getränken an Orten, wo das Gesetz über den Kronsverkauf von Getränken eingeführt ist.

I. Ausser den Verpflichtungen, welche die Polizei gemäss der vom Minister der Finanzen in Uebereinkunft mit dem Minister des Innern am 12. September 1862 bestätigten Instruction zu erfüllen hat, d. h. soweit diese Verpflichtungen nicht von der vorliegenden Instruction verändert sind, hat die Polizei an Orten, wo das Gesetz über den Kronsverkauf von Getränken in Kraft ist, zu beobachten:

1) dass der Verkauf von Spiritus, Wein und Branntweinfabrikaten, wie auch von anderen starken Getränken (Bier, Porter, Meth und Traubenweinen) von Personen ausgeübt werde, welche hierzu gemäss den festgesetzten Patenten und Concessionszeugnissen das Recht haben;

2) dass der Verkauf von starken Getränken aus Anstalten von Privatpersonen in Allem gemäss den Patenten und Concessionen vor sich gehe;

3) dass der Handel mit starken Getränken in Privatanstalten von dem verantwortlichen, der Acciseverwaltung vorgestellten Verwalter oder von der Person, auf deren Namen das Concessionszeugniss ausgestellt ist, betrieben werde;

4) dass die Patente und Zeugnisse, welche den Verkauf von starken Getränken gestatten, in der Anstalt an einer sicht-

baren Stelle ausgestellt wären und dass ausserhalb der Anstalt ein Aushängeschild sich befände ;

5) dass in Handelsanstalten, welche keine Concession für den Handel mit Spiritus, Wein und Branntweinfabrikaten besitzen, nicht nur kein Handel mit diesen Getränken getrieben werde, sondern auch die Aufbewahrung derselben nicht gestattet werde, auch wenn sie aus Kronsniederlagen gekauft sein sollten ;

6) dass in Anstalten, denen der Verkauf von Spiritus, Wein und Branntweinfabrikaten gestattet ist, diese Getränke gemäss der ertheilten Concession im Ausschank oder zum Fortbringen, oder nur zum Fortbringen verkauft würden ;

7) dass Spiritus, Wein und Branntweinfabrikate nicht anders als in dem Gefäss, in welchem sie aus den Kronsniederlagen abgelassen sind, und dabei mit unverletzten und echten Siegeln, Plomben, Banderollen, Etiquetten und anderen Kronszeichen versehen, verkauft werden, wie auch nur zu den Preisen, welche auf diesen Etiquetten angegeben sind, mit Ausnahme von Buffets und anderen Anstalten, welche gemäss einer besonderen Concession Getränke in beliebigen Maassen und im Ausschank aus Flaschen nach freistehendem Preise verkaufen dürfen ;

8) dass in Buffets und anderen Anstalten, welche Getränke in beliebigen Maassen und im Ausschank aus Flaschen nach freistehendem Preise verkaufen dürfen, Weine und Branntweinfabrikate für diesen Verkauf in unversiegelten Gefässen der allgemeinen Regel nach nicht in grösserer Menge als zusammen ein Wedro gehalten würden ;

9) dass der Transport von Spiritus, Wein und Branntweinfabrikaten: a. in einem Glasgefäss nicht anders als mit unverletzten Siegeln, Plomben, Banderollen und Etiquetten, mit welchen dasselbe in den Kronsniederlagen versehen ist, vor sich gehe, b. in einem anderen Gefäss aber nicht anders als mit Transportzeugnissen oder Bescheinigungen des Acciseressorts oder mit Frachtbriefen und Scheinen versehen, die von den Kronsniederlagen ausgestellt sind. Der Transport von Spiritus, Wein und Branntweinfabrikaten in einem unversiegelten Gefäss ist in einer Menge von nicht mehr als $\frac{1}{10}$ Wedro (2 Flaschen) nicht verboten ;

10) dass der Verkauf von starken Getränken in privaten Anstalten nur in den Stunden vor sich gehe, in welchen die Kronsbranntweinbuden geöffnet sind; dass ferner in denjenigen Anstalten, in welchen dieser Verkauf auch ausserhalb der für den Handel in Kronsbranntweinbuden festgesetzten Zeit durch besondere Concessionen gestattet ist, der Handel diesen Concessionen gemäss vor sich gehe. Ueber die Zeit, in welcher in einer Anstalt mit starken Getränken gehandelt wird, muss in jeder Anstalt eine besondere Bekanntmachung ausgehängt sein;

11) dass in Getränkeanstalten Reinlichkeit und Ordnung beobachtet werde und keine Ungehörigkeiten und Unordnungen zugelassen würden, und dass Belustigungen nur in Anstalten vor sich gingen, denen dieses gestattet ist;

12) dass in Handelsanstalten, welchen der Verkauf von starken Getränken nicht gestattet ist, das Trinken solcher Getränke nicht stattfände, ebenfalls auch nicht in Privatwohnungen oder anderen Localen vor sich gehe, die zum Trinken von starken Getränken gewerbmässig abgetreten werden;

13) dass der Verkauf von Bier und Meth nicht von Fuhren oder Böten aus vor sich gehe;

14) dass das Trinken von starken Getränken nicht öffentlich vor sich gehe und dass zu diesem Zwecke keine Zusammenrottungen auf Strassen, Plätzen und anderen Orten stattfänden, wo das Trinken solcher Getränke nach obligatorischen Verfügungen der Gouverneure verboten ist;

15) dass starke Getränke nicht Minderjährigen oder offenbar Betrunkenen verkauft würden;

16) dass bei Eingängen zu Kronsbuden und privaten Getränkeanstalten keine Ansammlungen von Menschen und kein Handel mit verschiedenen Vorräthen stattfänden;

17) dass keine Uebertretungen der obligatorischen Verfügungen stattfänden, welche von den Gouverneuren in Uebereinkunft mit den Dirigirenden der Acciseverwaltungen über die Einrichtung von privaten Getränkeanstalten und über die Bewahrung des Anstandes und der Ordnung in diesen Anstalten erlassen werden.

II. Die Polizei ist verpflichtet, den Verkäufern in Kronsbranntweinbuden bei Entfernung von Personen, welche die Ruhe und Ordnung verletzen, oder von Betrunknen aus diesen Buden, beizustehen.

III. In Fällen von Feuerschäden, Beraubungen und Verschleuderungen in Kronsgetränkeanstalten ist die Polizei verpflichtet, hierüber unverzüglich dem Acciseressort Mittheilung zu machen und ihrerseits Massnahmen zum Schützen und Aufsuchen des Kronseigenthums vorzunehmen.

IV. Die Polizei ist verpflichtet, Spiritus, Wein und Branntweinfabrikate bei folgenden Uebertretungen mit Beschlag zu belegen: *a.* wenn sie entdeckt, dass Jemand im Besitze von heimlich aus den Fabriken entfernten Getränken der angeführten Art ist, *b.* wenn sie entdeckt, dass diese Getränke in Handelsanstalten verkauft oder aufbewahrt werden, die nicht die gesetzliche Erlaubniss zum Verkauf derselben haben, wenn auch diese Getränke aus Kronsiederlagen erworben worden sind, *c.* wenn sie entdeckt, dass in einer Handelsanstalt Spiritus, Wein und Branntweinfabrikate in einem nicht vorschriftsmässigen (unbänderollirten oder unversiegelten) Gefässe gehalten werden oder in einem Gefässe, welches mit nachgemachten Siegeln versiegelt, oder mit nachgemachten oder veränderten Bänderollen und Etiquetten beklebt ist.

V. Wenn bei Entdeckung von Uebertretungen, die in den Art. I und II angeführt sind, starke Getränke oder andere zu confiscirende Gegenstände mit Beschlag belegt werden, so sind im Protocolle, das gemäss Art. VII dieser Instruction aufzusetzen ist, zu verzeichnen: die Eigenschaften und die Zahl der confiscirten Gegenstände und die Anzahl der Orte, an denen dieselben nach vollzogener Besichtigung und Untersuchung untergebracht worden sind, ferner die Zahl der an jedem dieser Orte angebrachten Siegel der Amtspersonen sowohl, als auch derjenigen Privatpersonen, welche an der Sache theilhaft sind.

VI. Die Polizei hat Massregeln zur Aufbewahrung der bei der Entdeckung von Uebertretungen confiscirten Gegenstände

vorzunehmen oder dieselben unter eigener Verantwortung Privatpersonen zur Aufbewahrung zu übergeben.

VII. Ueber jede Uebertretung der erwähnten Vorschriften hat die Polizei ein Protocoll aufzusetzen unter Beobachtung der Ordnung, die von den Art. 1131, 1134—1138, 1140—1146 des Ustavs über die Criminalgerichtsordnung vorgeschrieben ist, nämlich:

1) Protocolle über Uebertretungen, die in Gewerbe- oder Handelsanstalten entdeckt worden sind, werden in Gegenwart des Besitzers oder seines Verwalters aufgesetzt. Sind diese Personen nicht anwesend, so wird die Zusammenstellung des Protocolls nicht aufgehoben, wenn die zur Zeugnissnahme aufgeförderten Ortsbewohner zur Stelle sind;

2) die Protocolle müssen unverzüglich und dabei an dem Orte der Entdeckung der Uebertretung zusammengestellt werden, mit Ausnahme der Fälle, wo solches sich als unmöglich erweist, wobei hierüber, wie auch über die Gründe der Verzögerung in dem Protocolle eine Erklärung abzugeben ist;

3) im Protocolle ist zu verzeichnen: die Zeit und der Ort der Zusammenstellung desselben; durch wen, wann und wo die Uebertretung entdeckt worden ist; worin dieselbe besteht; Vorname, Vatersname und Familienname, Stand und Wohnort der Person, die die Vorschriften übertreten hat; die zur Zeugnissnahme hinzugezogenen Ortsbewohner und die Zeugen des Verbrechens, wenn es solche giebt, und die vom Verklagten, den hinzugezogenen Ortsbewohnern oder den Zeugen gemachten Bemerkungen oder Einwände;

4) das Protocoll wird nach Verlesung desselben in Gegenwart aller bei der Zusammensetzung desselben anwesenden Personen von ihnen unterschrieben. Für Analphabeten unterschreiben auf ihre mündliche Bitte diejenigen, welchen sie es anvertrauen. Wenn der Verklagte sich weigert, das Protocoll zu unterschreiben, so wird dieser Umstand im Protocoll verzeichnet und 2 unbetheiligten Zeugen mitgetheilt.

VIII. Protocolle über die Uebertretung einer Vorschrift der vorliegenden Instruction werden binnen einer zweiwöchent-

lichen Frist dem örtlichen Dirigirenden der Acciseverwaltung vorgestellt, mit Ausnahme der Protocolle, welche sich auf Uebertretungen der Vorschriften beziehen, die im dritten Kapitel der dritten Abtheilung des Ustavs über die Friedensrichterstrafen, in der Fortsetzung von 1893, vorgesehen sind, und die sich auf die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Anstand und die Volksgesundheit beziehen. Diese letzteren Protocolle stellt die Polizei, je nach ihrer Zugehörigkeit, direct den Stadt-, Gemeinde- oder Friedensrichtern, den Landhauptleuten, den Kreisgliedern der Bezirksgerichte oder den Untersuchungsrichtern vor und theilt zu gleicher Zeit Copien dieser Protocolle dem Dirigirenden der Acciseverwaltung mit.

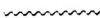
IX. Entdeckt die Polizei, dass in von Privatpersonen unterhaltenen Anstalten Spirituosen im Austausch gegen irgendwelche Gegenstände, Producte u. s. w. oder auf Verpfändung derselben verabfolgt werden, oder dass andere Missbräuche gegen die öffentliche Sittlichkeit vorkommen, so hat sie hierüber, ausser der Vorstellung von Protocollen an die zugehörigen Instanzen, dem Gouverneur Bericht zu erstatten.

X. Alle Zweifel und Schwierigkeiten, die bei Anwendung der vorliegenden Instruction entstehen, hat die Polizei dem Gouverneur zur Entscheidung vorzustellen, welcher nach vorhergehender Uebereinkunft mit dem Dirigirenden der Acciseverwaltung die entsprechenden Anweisungen ertheilt.

Nº 21.

**Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 32
vom Jahre 1902.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 98 vom 11. September 1902.)



Betreffend die Bestätigung der neuen Wechselordnung.

[Von einer wörtlichen Wiedergabe der am 27. Mai 1902 Allerhöchst bestätigten Wechselordnung (publicirt in der Nr. 62 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung)

musste im Hinblick auf den grösseren Umfang derselben hier Abstand genommen werden, und konnte nur auf einige besonders beachtenswerthe neue Bestimmungen hingewiesen werden.

Von den bisherigen Anforderungen, betr. die Ausstellung von Wechseln, ist in Wegfall gekommen die Bestimmung, dass im Wechsel der Valutaempfang bestätigt werden muss (ausgedrückt durch die Worte „Werth empfangen“ oder „Valuta empfangen“ etc.), sowie die Bestimmung, dass behufs Ermöglichung der Weiterbegebung des Wechsels in demselben die sog. Ordreclausel („an die Ordre“ oder „Ordre“) enthalten sein müsse (Art. 7).

Im Gegensatz zu den in dieser Hinsicht weniger präzisen Bestimmungen der früheren Wechselordnung ist im Art. 19 des neuen Gesetzes ausdrücklich dessen erwähnt, dass Urkunden, die nicht allen in diesem Gesetze vorgesehenen Anforderungen betr. Ausstellung von Wechseln entsprechen, nicht als Wechsel gelten, und die auf solchen Urkunden enthaltenen Unterschriften und Aufschriften keine Wechselverbindlichkeiten nach sich ziehen. Ein unterschriebenes Wechselblanquet erhält erst Wechselkraft, falls dasselbe ordnungsmässig ausgefüllt worden ist.

Laut dem Art. 24 der neuen Wechselordnung stehen dem Wechselinhaber alle Befugnisse zu, die durch den Wechsel begründet sind, unabhängig von den Rechten, die seinem Vormann aus dem Wechsel zustanden, es sei denn, dass sich erweist, dass der Wechsel wider Willen des Letzteren aus seinem Besitz gelangt ist und dass solches dem Wechselinhaber bekannt war. Dementsprechend kann sich der Wechselschuldner, gegen den die Wechselklage geltend gemacht wird, nur mit solchen Einreden vertheidigen, die aus dieser Wechselordnung oder aus unmittelbaren Beziehungen des Schuldners zum Wechselinhaber hervorgehen (Art. 33).

Das Indossement ist nach dem neuen Gesetz (Art. 28 und 29) eine selbstständige Wechselverpflichtung. Die nach der früheren Wechselordnung dem Wechselschuldner zur Bezahlung des Wechsels gewährten 10 Respit-Tage (gerechnet von dem im Wechsel bestimmten Zahlungstermin) sind durch das neue Wechselgesetz aufgehoben worden und kann vom Wechsel-

schuldner die Bezahlung des Wechsels sofort nach Eintritt des im Wechsel angegebenen Zahlungstermins verlangt werden (Art. 41). Dem Wechselinhaber ist jedoch nach dem neuen Wechselgesetz (Art. 41) eine Frist von 2 Tagen, gerechnet von dem im Wechsel angegebenen Zahlungstermin, gegeben, innerhalb welcher er den Wechsel protestiren muss. Der Inhaber eines protestirten Wechsels kann von dem Schuldner resp. dem haftpflichtigen Indossanten ausser der Wechselschuld + 6%, gerechnet vom Protesttage, und Protestkosten noch weitere $\frac{1}{4}\%$ der gesamten Schuld (d. h. Capital + % + Kosten) verlangen (Art. 50).

Bezüglich der Unterlassung des Wechselprotestes ist im Art. 55 bestimmt, dass durch Unterlassung des Wechselprotestes die Indossanten von der Haftpflicht aus dem Wechsel befreit werden, während der Wechselaussteller aus dem Wechsel haftpflichtig bleibt, und der Wechselinhaber befugt ist, von demselben die nicht bezahlte Summe nebst 6% per annum, vom Tage der Klageanstrengung, zu fordern. Ein fälliger Wechsel kann laut Art. 56, unabhängig davon, ob er protestirt oder nicht protestirt ist, weiterbegeben werden, jedoch mit der Massgabe, dass der Indossant, der den Wechsel nach dem Protest resp. dem Ablauf der Protestfrist weiterbegeben hat, nicht regresspflichtig ist. Die Wechselbürgschaft begründet nach dem neuen Wechselgesetz keine subsidiäre, sondern eine selbstständige Wechselverpflichtung. Daher haftet der Wechselbürge in gleicher Weise, wie die Person, für die er sich verbürgt hat (Art. 59).

Bezüglich der Verjährung der Wechselverbindlichkeiten sind von wesentlicher Bedeutung die im Art. 73 enthaltenen neuen Bestimmungen, laut welchen die Wechselverbindlichkeiten des Wechselausstellers nach 5 Jahren, gerechnet vom Zahlungstermin, verjähren, während die Verbindlichkeiten des Wechselindossanten resp. Bürgen gegenüber dem Wechselinhaber nach 1 Jahr verjähren*).

Falls der Wechselinhaber irgend eine derjenigen Handlungen (sc. Protest, Klageanstrengung etc.) unterlässt, durch welche ge-

*) Die Klage des den Wechsel eingelöst habenden Indossanten gegenüber dem vorhergehenden Indossanten verjährt in 6 Monaten.

mäss den Bestimmungen der neuen Wechselordnung die Haftpflicht der durch den Wechsel verpflichteten Personen (sc. Wechselaussteller, Indossanten, Bürgen) bedingt wird, so hört diese Haftpflicht auch dann auf, wenn eine solche Unterlassung infolge von force majeure oder überhaupt ohne Verschulden des Wechselinhabers stattfand (Art. 35).]

Nº 22.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 110 vom 9. October 1902.)

~~~~~

#### **Betreffend die Wegebaukast.**

—————

Von der besonderen Session der Livl. Gouvernements-Regierung wird in Ergänzung zu den in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 106 v. J. 1893 und Nr. 45 v. J. 1895 publicirten Patenten der Livl. Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass die contingentpflichtigen Güter, d. h. Höfe und Gemeinden, verpflichtet sind, auf der früheren Grundlage für die fernere Unterhaltung auch derjenigen in ihren Wegecontingenten befindlichen Brücken und Fähren zu sorgen, welche auf Kosten des Wegebaukapitals verbessert oder umgebaut worden sind.

## **Nº 23.**

### **P u b l i c a t i o n .**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 113 vom 16. October 1902.)

~~~~~

Betreffend die Vereinigung von Gemeinden.

—————

Durch Journalverfügung der Livl. Gouvernements-Behörde für bauerliche Angelegenheiten sind die Eusekülsche und Mornesche Gemeinde, belegen im Fellinschen Kreise, unter dem gemeinschaftlichen Namen „Eusekülsche Gemeinde“ vereinigt worden.

№ 24.

**Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 36
vom Jahre 1902.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 117 vom 28. October 1902.)

**Betreffend die Errichtung einer besonderen Conferenz zur Feststellung
der Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes.**

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt zur allgemeinen Kenntniss den in der Nr. 10 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung vom 24. Januar 1902 Nr. 107 veröffentlichten Allerhöchsten Befehl an den Minister des Innern.

Der Herr und Kaiser geruhte Allerhöchst zu befehlen:

1) Zur Feststellung der Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes und Berathung von Massnahmen, die zum Nutzen dieses Gewerbes und der damit verbundenen Zweige der Volksarbeit dienen können, ist eine besondere Conferenz, unter dem Präsidium des Finanzministers, aus den Ministern der Landwirtschaft und Domainen, des Innern und anderer durch Seine Majestät zu bestimmenden Personen zu begründen.

2) Dem Präsidenten der besonderen Conferenz ist es anheimgestellt zur Theilnahme an den Sitzungen derselben mit beratender Stimme alle diejenigen Personen aufzufordern, deren Meinungsäusserungen der besonderen Conferenz von Nutzen sein könnten.

3) Der besonderen Conferenz ist es behufs weiterer Ausarbeitung der ihrer Berathung unterliegenden Fragen anheimgestellt, vorbereitende Commissionen zu bilden, deren Zusammensetzung und Arbeitsprogramm von der besonderen Conferenz zu bestimmen ist.

4) Dem Präsidenten der besonderen Conferenz ist es anheimgestellt, die Resultate der Berathungen derselben Seiner Kaiserlichen Majestät vorzustellen zur Entscheidung und fernem Verfolg derselben, entsprechend den Allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät.

№ 25.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 37
vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 117 vom 28. October 1902.)

~~~~~

**Betreffend einige Veränderungen im Bestande der besonderen Sessionen  
der Livländischen und Estländischen Gouvernements-Regierung.**

—————

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 17. Dec. 1901, publicirt in der Nr. 16 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung v. 8. Febr. 1902 Nr. 151.

In Abänderung und Ergänzung der bestehenden Gesetze ist Nachstehendes bestimmt worden:

An den Sitzungen der besonderen Sessionen der Estländischen und Livländischen Gouvernements-Regierung (Reichsgesetze Bd. IV, Landesprästandes-Verordnung Art. 338 und Art. 6, Beilage zum Art. 328 Anm. 1) nehmen mit den Rechten eines Gliedes Theil: die beständigen Glieder der Estländischen und Livländischen Gouvernements-Behörde für städtische Angelegenheiten und in ritterschaftlichen und Landes-Fragen, welche den Oeselschen Kreis betreffen, der Vertreter des Oeselschen Kreises. Das Nichterscheinen des Vertreters der Oeselschen Ritterschaft zur Sitzung bildet kein Hinderniss für die Eröffnung derselben.

**№ 26.**

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 39  
vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 117 vom 28. October 1902.)

~~~~~

**Betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinmonopol-
Verordnung und des Gesetzes über die Volksmässigkeits-Curatorien.**

—————

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 7. Januar 1902, publicirt in der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung Nr. 16 v. 8. Febr. 1902 sub Nr. 160.

I.

In Ergänzung resp. Abänderung der Verordnungen, betr. den Getränkeverkauf.

1) (betr. Krassnoe-Selo).

2) Zu den Kronsbranntwein-Verkaufsstellen gehören auch die Reserve-Magazine. Die Krons-Reservemagazine liefern Spiritus und Branntwein an die von Privatpersonen unterhaltenen Getränke-Verkaufsstellen.

3) (betr. das Königreich Polen).

4) Das von der Krone vom Besitzer einer Brennerei laut festgesetzten Preisen gekaufte Quantum Spiritus darf den Maximalbetrag des beständigen jährlichen Brennquantums der bezügl. Brennerei nicht übersteigen.

5) An den zeitweiligen Verkaufsstellen für Bier, Meth und Wein darf zum Fortbringen jedesmal nicht mehr als 1 Wedro verkauft werden.

6) An den Verkaufsstellen für russische Weine, in welchen der Ausschank von Getränken an Ort und Stelle gestattet ist, ist der Verkauf von kaltem Aufbiss zulässig.

7) Von den Buffets bei den Badeanstalten, in welchen der ausschanksweise Verkauf von Bier und Meth gestattet ist, wird die Patentsteuer in nachstehend bezeichneten Beträgen erhoben:

In St. Petersburg und Moskau	50 Rbl.
„ den Ortschaften I. Classe	30 „
„ „ „ II. „	20 „
„ „ „ III. „	19 „

II.

In Ergänzung der Verordnung über die Volksmässigkeits-Curatorien:

1) Zu dem Bestande der Gouvernements- (Gebiets-), der Besonderen und der Kreis- (Bezirks-) Mässigkeits-Comités gehören, ausser den obligatorischen Gliedern, auch diejenigen Personen, welche auf Vorstellung der betr. Comités von den Präsidenten der Gouvernements- resp. der Besonderen Comités hinzuberufen werden, unter Beobachtung der Bedingung, dass die Gesamtzahl der letzterwähnten Glieder in den Gouvernements- (Gebiets-)

und den Besonderen Comités nicht mehr als 5, und in den Kreis- (Bezirks-) Comités nicht mehr als 3 betragen.

2) (betrifft St. Petersburg, Moskau und das Königreich Polen).

3) Den Gouvernementscomités wird es anheimgestellt, denjenigen permanenten (geschäftsführenden) Gliedern dieser Comités, welche nicht im Staatsdienst stehen, oder zwar im Staatsdienst stehen, ohne jedoch von der Krone eine Gage zu beziehen, aus den Specialmitteln der Mässigkeitsscuratorien, mit Genehmigung des Finanzministers eine Gage im Betrage von nicht mehr als 1800 Rbl. im Jahr zu zahlen.

4) Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, den festgesetzten Betrag der an die Glieder der Gouvernements- (Gebiets-) Comités aus Specialmitteln der Curatorien zu zahlenden Fahr- gelder für behufs Kenntnissnahme der Thätigkeit der Kreis- (Bezirks-) Comités und der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Institutionen (Art. 13 Abs. I des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens v. 4. Juni 1899, Gesetzessammlung Art. 1146) unternommene Fahrten bis auf 1000 Rbl. im Jahr zu erhöhen.

III.

(betr. das Königreich Polen).

IV.

Die Wirkung der Anmerkung zum Art. 2 Abs. II des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 29. Mai 1897 (Gesetzessammlung Art. 791) ist bis zum 1. Januar 1904 zu verlängern.

Nr. 27.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 45
vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 123 vom 11. Nov. 1902.)



Betreffend Lotterien zu wohlthätigen Zwecken.

Allerhöchst bestätigter Ministercomité-Beschluss v. 28. Juni 1902, publicirt in der Nr. 89 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung vom 10. September 1902 Nr. 1006.

Vom 1. Januar 1903 ist, versuchsweise auf 3 Jahre, den Gouverneuren, Gebietschefs und Stadthauptleuten, in Gegenden jedoch, die General-Gouverneuren unterstellt sind, den Letzteren, gestattet, aus eigener Machtvollkommenheit Lotterien zu wohlthätigen Zwecken zu gestatten, auf genauer Grundlage der Art. 265—276 der Verordnung, betr. die Verhinderung von Verbrechen, Art. 442 der Verordnung, betr. die öffentliche Wohlfahrt, und der vom Minister des Innern am 14. Juni 1901 bestätigten Regeln.

N^o 28.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 126 vom 18. November 1902.)

Betreffend die Rechenschaftsbericht-Vorstellung der Wohlthätigkeits-Vereine und -Anstalten an den Gouverneuren.

In der vorliegenden Publication des Livl. Gouverneuren wird darauf hingewiesen, dass alle Wohlthätigkeits-Vereine und -Anstalten auf Grundlage der Art. 444 u. 445 der Verordnung, betr. die öffentliche Wohlfahrt, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des betr. Rechenschaftsjahres ihre Rechenschaftsberichte und innerhalb von vier Monaten kurze Zahlenauszüge aus diesen Berichten in der vom Ministerium des Innern bestätigten Form vorzustellen hätten, widrigenfalls sie sich dem aussetzen, auf administrativem Wege geschlossen zu werden.

N^o 29.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 50 vom Jahre 1902.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 127 vom 20. November 1902.)

Betreffend das Budget und die Repartition der Ergänzungs-Landessteuern im Livländischen und Estländischen Gouvernement für das Triennium 1902—1904.

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 18. März 1902, publicirt in der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung Nr. 46 v. 10. Mai 1902 sub Nr. 521.

Aus diesem Patent ist Folgendes hervorzuheben:

III. Die Steuer für die städtischen Immobilien wird für das Triennium 1902—1904 in Livland auf 15% der von diesen Immobilien zu erhebenden Reichssteuer festgesetzt.

IV. Die von den Fabrikgebäuden zu erhebende Steuer ist in Livland im Betrage von 11,153 Rbl. festzusetzen und dementsprechend zu repartiren.

VI. Für das Livländische Gouvernement sind folgende Kredite bedingt eingestellt:

- a) 993 Rbl. für Remontearbeiten bei den Krankenhäusern in Alexandershöhe, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern;
- b) 10,000 Rbl. für den Bau eines Arrestlocals in Walk, vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers der Justiz.

VII. Aus den freien Restbeständen der Ergänzungssteuern im Livländischen Gouvernement sind 11,782 Rbl. 68 Kop. für Bauten und Remonten den dem allgemeinen Comité der öffentlichen Fürsorge unterstellten Wohlthätigkeits-Anstalten in Alexandershöhe zu zahlen.

VIII. Die in der Verwaltung des Livl. Comités der allgemeinen Fürsorge befindlichen Zweckcapitalien unter der Bezeichnung „Für den Bau eines Central-Irrenhauses“, im Betrage von 15,366 Rbl. 19 Kop., und „für wohlthätige Anstalten“, im Betrage von 1151 Rbl. 16 Kop., sind als Zuschuss zu den zu diesem Zweck laut dem Budget der Ergänzungs-Landessteuern des Livländischen Gouvernements für das Triennium 1902—1904 bestimmten Summen zur Deckung der Kosten des Baues eines neuen Irrenhauses in Alexandershöhe bei Riga zu verwenden.

Verzeichniss

**der aus den Ergänzungs-Landessteuern im Triennium 1902—1904
im Livl. Gouvernement zu bestreitenden Ausgaben.**

Punkt 1. Für das Wegebaucapital	235,107 Rbl.
„ 2. „ den Unterhalt der Arrestlocale, der	
Arrestantenu. des Aufsichtspersonals	52,708 „
	Transport 287,815 Rbl.

	Transport	287,815 Rbl.
Punkt 3.	Für Subvention an den Kameralhof für die Geschäftsführung in Sachen der Ergänzungs-Landessteuern	2,000 „
„ 4. „	die Verstärkung der Mittel der Reichscontrolle für die Revision der Verwendung der Ergänzungs-Landessteuern und des Wegebaucapitals	800 „
„ 5.	Darlehensweise Zahlungen an das Comité der allgemeinen Fürsorge .	56,700 „
„ 6.	Reserve-Summen	1,000 „
Im Ganzen pro Jahr		348,315 Rbl.
„ „ für 3 Jahre		1,044,945 „

Repartition

der Landes-Ergänzungssteuern pro 1902—1904 im Livländischen Gouvernement.

§ 1. Eingänge.

1) Strafgelder	25,112 Rbl.
--------------------------	-------------

§ 2. Steuern.

1) Aus den Gerichts-Institutionen	46,759 „
2) Von den Handels- und Gewerbescheinen . .	115,267 „
3) Die von der Krone an die Landescasse gezahlte Entschädigung für infolge Einführung des Branntweinmonopols entmisste Patentsteuer	100,824 „
4) Von den städtischen Immobilien	49,200 „
5) „ „ Fabrikgebäuden auf dem flachen Lande	11,153 „

Im Ganzen pro Jahr	348,315 Rbl.
„ „ für 3 Jahre	1,044,945 „

№ 30.

**Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 53
vom Jahre 1902.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 129 vom 27. November 1902.)

**Ueber die Veränderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des
Ustavs über die Stempelsteuer in der Ausgabe v. J. 1900.**

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt hiermit das in Nr. 61 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung vom 25. Juni d. J. 1902 sub Nr. 621 publicirte, Allerhöchst am 3. Juni 1902 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss:

Seine Majestät der Kaiser hat das von der Plenarversammlung des Reichsraths abgegebene Gutachten über die Veränderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Ustavs über die Stempelsteuer in der Ausgabe v. J. 1900 Allerhöchst zu bestätigen geruht und befohlen, dasselbe in Ausführung zu bringen.

Unterscriben: Der Präsident des Reichsraths Michael.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie, der Gesetze, der bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten und der Manufactur, der Wissenschaften und des Handels und in der Plenarversammlung nach Durchsicht der Vorlage des Finanzministers über die Veränderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Ustavs über die Stempelsteuer in der Ausgabe v. J. 1900 beschlossen:

I. Den Pkt. 2 des Art. 50 und den Art. 125 des am 10. Juni d. J. 1900 Allerhöchst bestätigten Ustavs über die Stempelsteuer (Samml. d. Gesetze Art. 1674) auf folgende Art auszudrücken:

Art. 50. Die Stempelsteuer von Acten wird in zwei Beträgen erhoben:

Pkt. 2. Im niedrigeren Betrage, von Acten und Documenten, welche in dem Art. 57 genannt sind, nämlich in der Höhe von 40 Kop. von je 1000 Rbl. des Betrages der Acte, wobei nicht volle 1000 Rbl. wie volle anzuschlagen sind: wenn hingegen der

Betrag der genannten Acte 700 Rbl. nicht übersteigt — in der Höhe von 5 Kop. von je 100 Rbl., wobei nicht volle 100 Rbl. wie volle anzuschlagen sind.

Art. 125. Dem Finanzminister ist es überlassen, den im Art. 197 angeführten Institutionen öffentlichen Charakters auf ihre Bitte hin die Bezahlung der Stempelsteuer von Documenten, welche durch dieselben ausgefertigt, ausgegeben und empfangen werden, in baarem Gelde auf die in den Art. 102 und 103 vorgeschriebene Art zu gestatten. Der Finanzminister hat über jede von ihm hierzu gewährte Erlaubniss dem Dirigirenden Senat zwecks Publication derselben Mittheilung zu machen.

II. In Veränderung und Ergänzung der entsprechenden Artikel desselben Ustavs festzusetzen:

1) Der Stempelsteuer von Acten unterliegen in der vom Pkt. 2 des Art. 50 des Ustavs über die Stempelsteuer festgesetzten Höhe die im Art. 57 genannten Acte und Documente von jedem Betrage.

2) Der im Pkt. 1 dieser Abtheilung genannten Stempelsteuer von Acten unterliegen Acte und Documente über Rechtsgeschäfte, die sich auf Verkauf oder Lieferung von Producten der Landwirthschaft durch Landbesitzer oder Landwirth beziehen.

3) Kurze Maklerbriefe, die auf Grundlage des Handelsustavs (Art. 592 I. Beilage Art. 96 und Art. 640 in der Ausg. v. J. 1893) ausgestellt werden, unterliegen der einfachen Stempelsteuer, und zwar: *a.* bei einem Betrage von nicht mehr als 100 Rbl. — in der Höhe von 5 Kop., *b.* bei einem Betrage von mehr als 100 Rbl. — in der Höhe von 10 Kop., und *c.* bei einem Betrage von mehr als 200 Rbl. — in der Höhe von 15 Kop.

4) Auszüge aus den Büchern für Rechtsgeschäfte der Gemeinde- und Stanizzen-Verwaltungen, aus den Büchern der Dorfgerichte des Transkaukasischen Gebiets und den Actenbüchern der Gemeindeggerichte der Baltischen Gouvernements, wie auch beglaubigte Copien aller Art, welche in die erwähnten Bücher für Rechtsgeschäfte eingetragen werden, unterliegen der einfachen Stempelsteuer, und zwar: *a.* bei einem Betrage von mehr als 50 Rbl., jedoch nicht mehr als 100 Rbl. — in der Höhe von

5 Kop., b. bei einem Betrage von mehr als 100 Rbl., jedoch nicht mehr als 200 Rbl. — in der Höhe von 10 Kop., und c. bei einem Betrage von mehr als 200 Rbl. — in der Höhe von 15 Kop.

5) Die in Litt. a Pkt. 7 des Art. 18 des Ustavs über die Stempelsteuer genannten Acte und Documente unterliegen bei einem Betrage von nicht mehr als 50 Rbl., mit Ausnahme derjenigen Acte und Documente, von denen nach Art. 57 (Pkt. 1 Abschn. II) die Stempelsteuer von Acten erhoben wird, bei allen Vermögensgeschäften der einfachen Stempelsteuer in der Höhe von 10 Kop.

III. In Veränderung der in Litt. d Pkt. 7 des Art. 18 desselben Ustavs dargelegten Bestimmung festzusetzen:

Acte und Documente über völlige oder theilweise Erfüllung contractlicher Verpflichtungen, die in der Form eines besonderen Vertrages zusammengestellt sind, werden bei einem Betrage von nicht mehr als 50 Rbl. mit der einfachen Stempelsteuer bezahlt, und zwar:

- a. in der Höhe von 10 Kop., wenn das Rechtsgeschäft selbst, durch das die zu erfüllenden contractlichen Verpflichtungen festgesetzt wurden, einer Stempelsteuer von nicht weniger als 10 Kop. unterliegt, und
- b. in der Höhe von 5 Kop., wenn das erwähnte Rechtsgeschäft der Stempelsteuer in derselben Höhe unterliegt.

Nº 31.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 129 vom 27. November 1902.)

~~~~~  
Die Besondere Session der Livl. Gouvernements-Regierung in Wegesachen bringt zur allgemeinen Kenntniss die von der Session laut Journalverfügung vom 28. März 1902 Nr. 21 bestätigte

#### **Verordnung, betreffend die Wegeaufseher und Wegewärter.**

---

##### **I.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

Die Wegeaufseher und Wegewärter werden ernannt: zur täglichen Bereinigung der Chausséen und gepflasterten Strassen,

zur bestmöglichen Ausbesserung der Sommerwege, zur Instandhaltung der Bauten, des Zubehörs der Chausséen und Materialien und zur Ermöglichung eines regelrechten und gefahrlosen Befahrens der Wege.

Die laufenden Arbeiten zur Instandhaltung der Chausséen und gepflasterten Wege sind unten im Pkt. 19 aufgezählt.

## II.

### **Anstellung und Entlassung aus dem Dienst.**

Die Wegeaufseher und Wegewärter werden von den die Wegebauten leitenden jüngeren Ingenieuren angestellt und entlassen. Die Zahl der Wegeaufseher und Wegewärter für jede einzelne Theilstrecke, ebenso die Ausgaben für ihren Unterhalt werden durch jährliche Kostenanschläge für das Wegecapital festgesetzt. Die durch die Kostenanschläge festgesetzten Summen für den Unterhalt der Wegeaufseher und Wegewärter oder beständiger Arbeiter, für Anschaffung von Wegeinstrumenten, für kleine Remonten der im Bau vollendeten Wege, für Anmietung temporairer Arbeiter und Pferde und dergleichen Ausgaben, werden von den jüngeren Ingenieuren je nach Bedürfniss vorschussweise bewilligt, über die Verausgabung dieser Summen haben sie in gesetzlich vorgeschriebener Weise Berichte vorzustellen, d. h. Tabellen über den Unterhalt der Wegeaufseher und Wegewärter und Vorschussrechnungen über sämtliche Ausgaben.

Falls ein Wegeaufseher oder ein Wegewärter den Dienst aufgeben will, ist er verpflichtet solches 10 Tage vorher dem jüngeren Ingenieuren zu melden. Wer den Dienst ohne eine derartige vorhergehende Meldung aufgibt, wird einer Geldpön unterzogen im Betrage des Gehalts für 4 Tage.

## III.

### **Bedingungen zur Aufnahme in den Dienst.**

Die Wegewärter und Wegeaufseher dürfen nicht jünger als 21 und nicht älter als 50 Jahre und mit keinerlei Krankheiten behaftet sein, welche sie bei ihren täglichen Arbeiten behindern könnten, und müssen einen Aufenthaltsschein besitzen, welcher die Identität ihrer Persönlichkeit feststellt.

Unkenntniss im Lesen und Schreiben wird nicht als ein Hinderniss zur Besetzung des Amtes eines Wegewärters angesehen; den des Lesens und Schreibens Kundigen wird aber der Vorzug gegeben; desgleichen werden verabschiedete Soldaten und Matrosen bevorzugt vor Personen, welche nicht im Militairdienst gestanden haben.

Zu Wegeaufsehern werden ausschliesslich Personen angenommen, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, sowie Erfahrung in der Remonte von Wegebauten besitzen.

Falls die Wegeaufseher oder Wegewärter aus der örtlichen Einwohner- resp. Bauerschaft ernannt werden, werden ihnen Theilstrecken zugewiesen, welche nicht näher als 20 Werst von ihrem Hause oder ihrem beständigen Wohnort belegen sind.

#### IV.

##### **Ueber die Vertheilung der Theilstrecken.**

Den Wegewärtern werden zur Beaufsichtigung besondere Wegestücke oder Theilstrecken von 1 bis 5 Werst Länge, je nach dem Charakter der Remonte derselben, angewiesen. Den Wegeaufsehern wird die Aufsicht über mehrere Wärter-Theilstrecken in einer Gesamtausdehnung von nicht mehr als 20 Werst auferlegt.

Auf kurzen Wegestrecken, besonders auf gepflasterten Wegen, welche einer geringeren Remonte bedürfen als Chausséen, werden keine Wegeaufseher angestellt; die Obliegenheiten derselben werden den der Kategorie nach ältesten der Wegewärter, welche in diesem Falle zu lesen und zu schreiben verstehen müssen, auferlegt.

Den Wärmern, welche die Obliegenheiten eines Wegeaufsehers zu erfüllen haben, werden für ihre eigene Arbeit kürzere Wegestrecken als den übrigen Wärmern auf demselben Wege angewiesen.

#### V.

##### **Obliegenheiten der Wegeaufseher.**

Die Wegeaufseher haben keine Theilstrecken zu persönlicher Arbeit, sie umgehen ihre Theilstrecken zu Fuss mindestens zweimal wöchentlich, an verschiedenen Tagen und Stunden, um sich

über die Anwesenheit der Wegewärter auf den Wegen zu überzeugen. Im Frühling und Herbst, zu Regenzeiten und in der Zeit des Aufthauens des Schnees müssen die Wegeaufseher während der Arbeitstage und -Stunden sich beständig bei den Arbeiten befinden.

Die Wegeaufseher theilen, nach den Weisungen der jüngeren Ingenieure, den Wegewärtern die Arbeiten ein, soweit dieses durch die örtlichen Verhältnisse ermöglicht wird.

Eine kurze Angabe der Arbeitseintheilung wird in das Arbeitsbüchlein in die Rubrik der Dienstvorschriften eingetragen. Die Wegeaufseher (oder die sie vertretenden älteren Wegewärter) stellen dem jüngeren Ingenieur wöchentlich einen schriftlichen Bericht über den Gang der Arbeit (ремонтъ) vor. Ueber plötzliche Beschädigungen berichten sie dem jüngeren Ingenieur unverzüglich und lassen gleichzeitig die beschädigten Stellen durch die Wegewärter oder temporären Arbeiter repariren, falls sie hierzu bevollmächtigt sind.

Die Aufsicht über Capital-Remontearbeiten und die Leitung temporärer Arbeiter-Artells gehört gleichfalls zu den Obliegenheiten der Wegeaufseher.

## VI.

### **Dienstabzeichen der Wegeaufseher und Wegewärter.**

Die Wegeaufseher und Wegewärter tragen keine Uniform, doch wird verlangt, dass sie anständig gekleidet sind.

Bei der Anstellung wird ihnen je ein kupfernes Dienstabzeichen mit dem Gouvernementswappen zum Tragen an der Mütze ausgereicht.

## VII.

### **Festsetzung der Arbeitsstunden.**

Die für die verschiedenen Ortschaften bestimmten Arbeits- und Ruhepausen sind in der Arbeitsverordnung (уточное положение) angegeben.

## VIII.

### **Abcommandirung von Wegewärtern.**

Auf Anordnung des jüngeren Ingenieuren können die Wegewärter einzeln oder in Artells zu Arbeiten auf anderen Theilstrecken abcommandirt werden.

Im Arbeitsbüchlein wird der Anfangs- und Endtermin einer eden Abcommandirung eingetragen, sowie die Arbeit angegeben, zu welcher der Wegewärter abcommandirt wurde.

### IX.

#### **Obligatorische Anwesenheit und Arbeit der Wegewärter in den Arbeitsstunden, insbesondere bei Regen, Schnee etc.**

Die Wegewärter sind verpflichtet täglich in den Arbeitsstunden sich beständig auf ihren Theilstrecken aufzuhalten und auf den Chausséen zu arbeiten.

Regen, Schnee und überhaupt schlechtes Wetter können den Wegewärtern nicht als Vorwand zum Verlassen der Arbeit dienen; in solchen Zeiten sind sie vielmehr zu verschärfter Aufsicht über ihre Theilstrecken verpflichtet, um einer Zerstörung der Wege vorzubeugen und eine beständige bequeme Passage auf ihren Theilstrecken in deren ganzen Ausdehnung zu sichern.

### X.

#### **Krons-Quartiere.**

Wo solches möglich ist, werden den Wegeaufsehern und Wegewärtern als Wohnung Krons-Quartiere in Wachthäusern und anderen Gebäuden angewiesen.

Die Wegeaufseher und Wegewärter sind verpflichtet, diese Quartiere sauber zu erhalten und vor vorzeitiger Abnutzung und Beschädigung zu bewahren.

Den Wegeaufsehern und Wegewärtern ist es verboten, in die ihnen von der Krone gewährten Quartiere Einwohner, die nicht zu ihren Familien gehören, aufzunehmen.

Den Wegewärtern wird es anheimgestellt, sich auf der Wegestrecke feste und bewegliche Wächterhäuschen (будки) zu errichten.

### XI.

#### **Nutzung der längs den Chausséen belegenen Krons-ländereien.**

Den Wegewärtern, insbesondere den Verheiratheten, werden auf Wunsch, soweit solches möglich ist, an den Rändern der Chausséen Plätze für Gemüsegärten angewiesen. Bei Anweisung

solcher Plätze wird zur Bedingung gemacht, dass auf denselben thatsächlich Gemüsegärten angelegt werden, und dass die Wärter sich hierdurch nicht von der Erfüllung ihrer Obliegenheiten abziehen lassen.

Den Wegewärtern und Aufsehern wird das Recht gegeben, auf den Erdabhängen und den Chausséerändern, an bestimmten, vom jüngeren Ingenieur im Arbeitsbüchlein bezeichneten Stellen, Gras zu mähen. Hierbei ist zu beobachten, dass für Bedürfnisse der Passanten auf jede Werst (in einer Richtung des Weges) nicht weniger als 100 Faden mit gutem Graswuchs nachbleiben.

Es ist nicht erlaubt zu Gemüsegärten und Grasplätzen solche Stellen einzunehmen, welche für Sommerwege erforderlich sind.

## XII.

### Kategorien und Gagen.

Die Wegewärter werden in 3 Kategorien eingetheilt, in einer annähernd gleichen Anzahl von Wärtern bei jedem jüngeren Ingenieur, welche sich unter einander durch den Betrag der Gagen unterscheiden; die Monatsgage beträgt nicht mehr als 20 Rbl. für einen Wärter I. Kategorie und nicht mehr als 12 Rbl. für einen Wärter III. Kategorie. Die Gage der Wärter kann in verschiedenen Beträgen in den verschiedenen Monaten festgesetzt werden und richtet sich nach den allgemeinen örtlichen Arbeitslöhnen.

Die Wegeaufseher werden in 2 Kategorien eingetheilt, von denen die I. an Gage nicht mehr als 45 Rbl. und die II. nicht mehr als 35 Rbl. monatlich erhalten.

Die Gage wird für den abgelaufenen Monat in der ersten Hälfte des folgenden Monats gezahlt und in die Arbeitsbüchlein der Wegeaufseher und Wärter eingetragen.

## XIII.

### Entschädigung für Abcommandirungen.

Den Wegeaufsehern und Wärtern, welche auf Anordnung des jüngeren Ingenieurs auf andere Theilstrecken abcommandirt werden, wird für die Zeit der Abcommandirung als Entschädigung ein Zuschlag zur Gage im Betrage der Hälfte der Letzteren

ausgezahlt, falls sie genöthigt sind auf anderen Theilstrecken zu übernächtigen.

#### XIV.

##### Gratificationen und Subventionen.

Die Gewährung von Gratificationen für besonderen Eifer, sowie von Subventionen im Falle der Krankheit der Wegewärter, des Todes von Gliedern ihrer Familie, Brandschäden und anderen Unglücksfällen, hängt vom Ermessen des jüngeren Ingenieuren ab.

Für besondere Verdienste und langjährigen Dienst können die Wegeaufseher, in der dafür festgesetzten Ordnung, zur Belohnung durch Medaillen vorgestellt werden.

#### XV.

##### Strafen für Abwesenheit und Nachlässigkeit.

Jeder Wegewärter, der bei Besichtigung des Weges durch den jüngeren Ingenieur oder den Wegeaufseher zur Zeit der Arbeitsstunden nicht auf seiner Theilstrecke angetroffen wird, kann einer Strafe beim ersten Mal im Betrage der Gage für 2 Tage, beim zweiten Mal im Betrage der Gage für 3 Tage unterzogen werden; beim dritten Mal kann er vom Dienst entlassen werden. Denselben Strafen werden die Wegeaufseher unterzogen, falls sie nicht die Anordnungen der jüngeren Ingenieure erfüllen oder sich überhaupt Nachlässigkeit im Dienst zu Schulden kommen lassen.

#### XVI.

##### Instrumente.

Jeder Wärter versorgt sich für seine eigene Rechnung mit folgenden Instrumenten:

|                                           | Annähernder Preis. |
|-------------------------------------------|--------------------|
| 1) einem Schubkarren (Holz) . . . . .     | Rbl. 1. 50 Kop.    |
| 2) einer eisernen Schaufel . . . . .      | „ 1. — „           |
| 3) einer Holzschaufel . . . . .           | „ —. 30 „          |
| 4) einem Kratzeisen . . . . .             | „ —. 50 „          |
| 5) einem hölzernen Schrapper . . . . .    | „ —. 20 „          |
| 6) einem Richtscheit (правило) . . . . .  | „ —. 20 „          |
| 7) Besen (2) . . . . .                    | „ —. 30 „          |
| 8) einem Strick (10 Faden lang) . . . . . | „ —. 50 „          |

In Summa Rbl. 4. 50 Kop.



Bei der Anstellung werden den Wärtern vom jüngeren Ingenieur folgende, auf Kosten des Wegekaptals anzuschaffende Instrumente übergeben:

|                                                      | Annähernder Preis. |
|------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) ein Eisenhammer (5 <i>℔</i> schwer) . . .         | Rbl. 1. 20 Kop.    |
| 2) ein Handstampfer mit gusseisernem Boden . . . . . | „ 1. — „           |
| 3) ein Eisenrad für den Schubkarren . .              | „ 2. — „           |
| 4) ein Abzeichen zum Tragen an der Mütze             | „ 1. — „           |

Ausserdem speciell den Chaussée-wärtern:

|                                                                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5) ein eiserner Maassring, 2½ zöllig im inneren Durchmesser, um das gleichmässige Zerschlagen der Steine zu Schotter zu kontroliren . . . . . | „ —. 20 „ |
| 6) eine eiserne Harke . . . . .                                                                                                               | „ 1. — „  |
| 7) eine Hacke (кирка), die an dem einen Ende zugespitzt und an dem anderen Ende mit einer Schaufel versehen ist .                             | „ 2. — „  |

In Summa circa Rbl. 9. — Kop.

Die Wegeaufseher sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten anzuschaffen: drei Visire, eine Wasserwaage, einen hölzernen Fadenstock, der in Hundertel getheilt ist, und ein fünf Faden langes Rollrad.

Denjenigen Wegeaufsehern, welche Chaussée -Theilstrecken verwalten, werden vom jüngeren Ingenieuren Metall-Maassstöcke ausgereicht, um die Dicke der Sandschicht und der chaussirten Oberfläche auszumessen.

Für die Instandhaltung der ausgereichten Instrumente verantworten die Wegeaufseher und Wegewärter.

Den Wegewärtern, welche nicht die Mittel zur Anschaffung derjenigen Instrumente, mit denen sie sich für eigene Rechnung auszurüsten haben, besitzen, werden diese Instrumente vom jüngeren Ingenieuren vorschussweise ausgereicht und der Werth derselben von ihrer Gage im Laufe 1—2 Monate abgezogen.

## XVII.

### **Arbeitsbüchlein.**

Jedem Wegeaufseher und Wegewärter wird ein in vorgeschriebener Weise ausgestelltes Arbeitsbüchlein, dem diese Regeln beigelegt sind, ausgereicht.

In das Arbeitsbüchlein werden eingetragen: Gagenzahlungen, Bemerkungen über Qualität der Arbeit, persönliche Führung und etwa auferlegte Strafen, Vorschriften, Befehle, Arbeitseinteilungen und Abcommandirungen.

Die Wegeaufseher und Wärter sind verpflichtet, dieses Büchlein in den Arbeitsstunden beständig bei sich zu tragen und dasselbe ihren Vorgesetzten auf ihr Verlangen vorzuweisen.

Der an der Verletzung dieser Vorschrift Schuldige unterliegt einer Geldpön im Betrage einer halben Tagesgage.

## XVIII.

### **Rückgabe des Arbeitsbüchleins, der Dienstzeichen, Instrumente und Dienstwohnungen beim Verlassen des Dienstes.**

Beim Verlassen des Dienstes sind die Wegeaufseher und Wärter verpflichtet, ihre Arbeitsbüchlein und Dienstzeichen, sowie ihre Instrumente und Dienstwohnungen dem jüngeren Ingenieur oder der von Letzterem hierzu beauftragten Person zu übergeben. Die Instrumente und Dienstwohnungen müssen in ordentlichem, sauberem Zustande abgegeben werden. Hierbei werden von der dem Wärter noch zustehenden Gage Abzüge im Betrage des Werthes der nicht zurückgegebenen Instrumente oder der zur Reparatur der Instrumente und Instandsetzung der Wohnungen erforderlichen Kosten gemacht.

## XIX.

### **Verzeichniss der gewöhnlichen Remontearbeiten.**

Die Wärter haben die Pflicht:

1) den Staub abzufegen und den Schmutz mit einem Besen oder einem hölzernen Schrapper zu entfernen, das Letztere mit der nöthigen Vorsicht, um eine Verschiebung der Steinschüttung zu verhüten und den Siebschnitt (выбвка) zwischen den Steinschüttungen nicht zu rühren;

2) darauf zu achten, dass das Wasser von der Chaussée über die Seiteneinfassung (обочина) in die Gräben abflüsse und sich in den Gräben oder unter den Rohren und Brücken nicht stauet;

3) Erdrutschungen aufzuräumen und ausgespülte Stellen in den Gräben und an den Böschungen zu repariren;

4) hervorstehende Spitzen von grossen Schotterstücken mit dem Hammer zu zerschlagen und bewegliche Schotterstücke zu entfernen;

5) wenn flache Gruben entstehen, diese sorgfältig mit Schotter zu füllen;

6) Erhebungen mit der Hacke bis auf das Niveau des Weges zu durchschneiden (ins Kreuz oder der Länge nach) und sodann mit dem Stampfer zu planiren, so dass die Oberfläche bei Anwendung des Richtscheits ausgeglichen erscheint;

7) wenn grosse und tiefe Gruben entstehen, diese zu verschütten, wobei zunächst die Chausée bis auf den Erdboden aufgerissen und der Erdboden geebnet und festgestampft wird. Darauf wird die Sandschicht wieder ausgefüllt oder der Steingrund umgepflastert und der alte durchgesiebte Schotter unter Hinzufügung neuen Schotters und Siebschuttes (высѣвка) wieder aufgeschüttet und derart festgestampft, dass die Schotterstücke sich nicht herausdrücken und die reparirte Stelle weder höher noch niedriger als die übrige Chaussée erscheint;

8) darauf zu achten, dass die Steine ordentlich in Stapel und der Schotter in Kegel geschichtet sei, dass der Remonteschotter gleichmässig und fein zerschlagen sei, und zwar sowohl der neu fertiggestellte, wie der beim Aufreissen von Gruben herausgenommene, und zu prüfen, ob die Schotterstücke in den 2 $\frac{1}{2}$ zölligen Maassring hineinpassen;

9) neue noch nicht ganz festgerollte Schotterschüttungen zu ebnen und festzustampfen;

10) die Frühjahrsarbeiten zu besorgen, in erster Linie: Gräben und Einfassungen (обочина) von Schnee und Eis zu reinigen, sodann auch den Fahrdamm vorsichtig von der Eiskruste zu befreien, Trichter (воронки) in die Einfassung zu schneiden und ausgespülte Stellen mit Strauch und Bretter provisorisch zu belegen und endlich, wenn der Fahrdamm trocken geworden,

die eingeschnittenen Trichter mit Faschinen auszufüllen und dann mit Erde zu bedecken;

11) die Winterarbeiten zu besorgen, vor allem Schutzvorrichtungen gegen Schneeverwehungen zu errichten und Verwehungen zu beseitigen;

12) die Umpflasterungen vorzunehmen, wobei neuer Sand verwandt werden muss;

13) die Einfassungen mit Pfosten abzugrenzen und sie abzudachen, wenn das Regenwasser nicht in die Gräben abfließen kann;

14) die Stärke der Sandschicht und der Chaussée-Schüttung (Kruste = kopa) auszumessen.

Genauere Instructionen für die Ausführung der Arbeiten ertheilen die jüngeren Ingenieure den Wegeaufsehern und Letztere den Wegewärtern und temporären Arbeitern. Den des Lesens unkundigen Wegewärtern werden diese Regeln von den Wegeaufsehern mitgetheilt.

## **№ 32.**

### **Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 59 vom Jahre 1902.**

(Gouv.-Ztg. Nr. 134 vom 11. December 1902.)

---

#### **Ueber die Grundlagen und die Art der Erhebung der Erbschaftssteuer von Majorats- und Fideicommissgütern.**

Die Livländische Gouvernements-Verwaltung bringt zur allgemeinen Kenntniss das in Nr. 83 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung vom 20. August 1902 sub Nr. 930 publicirte, Allerhöchst am 3. Juni 1902 bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts:

Seine Majestät der Kaiser hat geruht, das in der Plenarversammlung des Reichsraths abgegebene Gutachten über die Grundlagen und die Art der Erhebung der Erbschaftssteuer von Majorats- und Fideicommissgütern Allerhöchst zu bestätigen und befohlen, dasselbe in Ausführung zu bringen.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths Michael.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staatsöconomie, der Gesetze, der bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten und der Manufactur, der Wissenschaften und des Handels und in der Plenarversammlung nach Durchsicht der Vorlage des Finanzministers in Betreff der Grundlagen und der Art der Erhebung der Erbschaftssteuer von Majorats- und Fideicommissgütern beschlossen:

I. Die Steuer von auf unentgeltlichem Wege in den Besitz übergehendem Vermögen in Fällen, welche in den Punkten 2, 3 u. 4 des Art. 154 des Ustavs über die Steuern (Swod Th. V, Ausg. v. 1893) angeführt sind, vom Majorats- und Fideicommissvermögen im Betrage von 3, 4 und 6 Procent zu erheben.

II. In Veränderung und Ergänzung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen:

1) Im Falle eines Gesuches der Erben von Majorats- und Fideicommissgütern um Aufschub der Zahlung der Erbschaftssteuer oder um Zahlung derselben in Raten, ist ihnen hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens ein Aufschub auf 2 Jahre mit darauf folgender Verlängerung dieser Frist bis höchstens auf 10 Jahre bei Ratenzahlungen zu gewähren, unter der Bedingung, dass die Zahlung der gestundeten Summe jährlich in gleichmässigen Raten zu erfolgen hat und zu Gunsten der Krone  $\frac{1}{2}$  Procent monatlich von derjenigen Summe zu zahlen ist, welche dem Aufschube gemäss auf das zweite oder die folgenden Jahre entfällt; hinsichtlich des beweglichen Vermögens aber ein Aufschub von nicht mehr als 2 Jahren, ohne die monatliche Zahlung eines halben Procents, zu gewähren; hierbei sind in beiden Fällen Massnahmen zu ergreifen, um die Erhebung der Kronsforderungen bis zur vollen Befriedigung derselben sicher zu stellen. Der Aufschub der Steuerzahlung wird von dem Tage der Publication der Verfügung über die Höhe derselben gerechnet.

2) Die Verantwortung für die Zahlung der gestundeten Erbschaftssteuer vom Majorats- und Fideicommissvermögen geht im Falle des Todes der Person, der die erwähnte Vergünstigung gewährt war, nicht auf den neuen Besitzer über, und ist die ganze Summe der gestundeten Erbschaftssteuer, die an Terminen, welche nach dem Tode des früheren Besitzers eintreten,

zu zahlen gewesen wäre, auf Anordnung des Kameralhofs zu streichen.

III. Die Wirksamkeit der in dem II. Abschnitt dargelegten Regeln auf alle Erben von Majorats- und Fideicommissgütern auszudehnen, welche zur Zeit der Publication des vorliegenden Gesetzes in der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung ihre Erbschaftssteuer noch nicht voll bezahlt haben, wobei 1) der Beginn der im Art. 1 des II. Abschn. dargelegten Stundungsfristen für die Zahlung der Erbschaftssteuer in denjenigen Fällen, in welchen vorher keine besondere Verfügung über die Inhibirung der Beitreibung der Steuer erlassen ist, für den noch nicht erhobenen Theil derselben von dem Tage der Publication der Verfügung zu rechnen ist, durch welche die Höhe der Steuer bestimmt wurde; ist jedoch die Beitreibung der Steuer inhibirt worden, so ist der Beginn der erwähnten Fristen von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Aufhebung der Verfügung über die Inhibirung der Beitreibung publicirt worden ist; und wobei 2) der neue Aufschub unabhängig von den geleisteten Zahlungen zu ertheilen ist, welche in keinem Falle zurückzuerstatten sind und nicht auf die künftigen diesem Aufschube gemässen Zahlungen verrechnet werden dürfen.

IV. Die jetzt als Restanzen geltenden Summen der gestundeten Erbschaftssteuern zu streichen, welche für verstorbene Majorats- und Fideicommissbesitzer zu zahlen waren.

### **N<sup>o</sup> 33.**

#### **P u b l i c a t i o n.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 135 v. 13. December 1902.)

~~~~~

Betreffend die Strafen-Taxe für eigenmächtiges Holzfällen und Defraudation von Holz und diverser Materialien im Livländischen Gouvernement.

Zusammengestellt von der Livl. Gouvernements-Behörde in Bauersachen für das Triennium 1902—1904, gemäss dem Art. 9 Pkt. k der Allerhöchst am 17. April 1893 bestätigten Regeln über die Gouvernements-Behörden in Bauersachen in den Baltischen Provinzen.

I. Taxe für Holz.

Durchmesser der Stämme in Werschok.	Bezeichnung der Holzarten. Nutz- und Bauholz.					
	Eiche (дубъ по- дѣлочный и строевой).	Esche (ясенъ), Ahorn (кленъ), Weissbuche (грабъ), Ulme (вязъ), Apfelbaum (яблоня) und Birnbäum (груша).	Kiefer (сосна).	Grähne (ель) und Espe (осина).	Birke (береза) u. Schwarz- eller (черная ольха).	Weisseller (бѣлая ольха), Linde (липа), Weide (ива) und andere weiche Holzarten.

B e t r a g i n K o p e k e n .

Arensburgscher, Wendenscher, Wolmarscher und Fellinscher Kreis.

1	25	20	15	15	12	6
2	40	30	25	25	20	10
3	60	50	40	40	30	20
4	120	90	70	70	60	35
5	200	150	130	130	120	80
6	350	270	230	230	200	130
7	600	450	350	300	280	200
8	1100	800	550	450	400	260
9	1800	1350	900	700	500	360
10	2400	1800	1200	950	650	420
11	3400	2600	1700	1300	800	560
12	4200	3200	2100	1600	1000	700
13	5200	3900	2600	2000	1200	840
14	6200	4700	3100	2400	1400	1000
15	7200	5400	3600	2800	1700	1200
16	8000	6000	4000	3200	1900	1400
17	9000	6800	4500	3600	2100	1600
18	10000	7500	5000	4000	2400	1800
19	11000	8200	5500	4500	2700	2000
20	12000	9000	6000	5000	3000	2200

Durchmesser der Stämme in Werschok.	Bezeichnung der Holzarten. Nutz- und Bauholz.					
	Fichte (дубъ по- дѣлочный и строевой).	Esche (ясень), Ahorn (клекъ), Weissbuche (грабъ), Ulme (вязъ), Apfelbaum (яблоня) u. Birnbäum (груша).	Kiefer (сосна).	Grähne (ель) und Espe (осина).	Birke (береза) u. Schwarz- eller (черная ольха).	Weisseller (бѣлая ольха), Linde (липа), Weide (ива) und andere weiche Holzarten.

B e t r a g i n K o p e k e n .

Rigascher, Walkscher, Dorpatscher, Werroscher und Pernauscher Kreis.

1	20	15	12	12	10	5
2	30	25	20	20	15	8
3	40	35	30	30	25	15
4	80	70	60	60	50	30
5	150	130	120	120	100	70
6	280	250	200	200	180	120
7	500	400	320	280	250	170
8	900	700	450	400	350	220
9	1400	1000	700	560	440	300
10	1900	1400	950	760	560	360
11	2600	2000	1300	1050	700	450
12	3200	2400	1600	1300	830	560
13	4000	3000	2000	1600	1000	700
14	4800	3600	2400	1900	1200	850
15	5600	4200	2800	2250	1400	1000
16	6400	4800	3200	2600	1600	1200
17	7200	5400	3600	2900	1800	1400
18	8000	6000	4000	3200	2000	1600
19	9000	6800	4500	3600	2200	1800
20	10000	7500	5000	4000	2400	2000

Benennung der Kreise.	Bezeichnung der Holzarten. Brennholz.				
	Esche, Aborn, Weissbuche, Ulme, Apfelbaum u. Eiche.	Kiefer.	Grähne und Espe.	Birke und Schwarz- eller.	Weisseller, Linde, Weide und andere weiche Holzarten.
	Preis in Kopeken pro Kubikfaden = 8 Fuder.				
Arensburgscher, Wendenscher, Wolmarscher und Fellinscher.	4000	3000	2500	3600	2400
Rigascher, Walkscher, Dorpatscher, Werroscher und Pernauscher.	3000	2400	1700	2800	1500
Benennung der Kreise.	Strauchholz und Stobben (хворостъ и пни).				
	Nuss-Strauchholz (орѣховый хворостъ).		Aeste, Stobben und Strauchholz sämt- licher anderer Holz- arten.		
	Preis in Kopeken pro Kubikfaden = 8 Fuder.				
Arensburgscher, Wendenscher, Wolmarscher und Fellinscher.	2000	1000			
Rigascher, Walkscher, Dorpatscher, Werroscher und Pernauscher.	1600	800			

A n m e r k u n g e n.

1) Abständige (сухостойные) und umgefallene (валежные) Bäume sind mit $\frac{2}{3}$ des Werthes der frischen (сырорастущих) zu schätzen.

2) Der Werth eines Baumes wird nach der Dicke des Stobbens entsprechend dem Durchmesser des letzteren bestimmt.

3) Der Durchmesser des Stobbens wird entsprechend dem mittleren Durchmesser, der durch zwei am Stobben mit der Rinde oder unterem Ende des Stammes (стволь) kreuzweise durch das Herz (сердцевина) zu vollziehende Messungen festgestellt wird, bestimmt.

4) Bei den Berechnungen werden Werschoktheile, die kleiner als $\frac{1}{2}$ sind, weggelassen und Theile, die $\frac{1}{2}$ und grösser sind, für einen vollen Werschok angenommen (cf. Anm. Nr. 6).

5) Der Preis für Bäume, die einen Durchmesser von mehr als 20 Werschok haben, wird berechnet durch Zuschlag von 10% zum Werthe eines 20 Werschok starken Baumes für jeden weiteren Werschok.

6) Bäume, die dünner als 1 Werschok sind, werden zum Strauchholz gerechnet, mit Ausnahme von *a.* künstlich angepflanzten und *b.* Linden, Eichen und Eschen, welche entsprechend der Taxe für 1 Werschok starke Bäume abgeschätzt werden.

7) Falls die Dicke des Stobbens nach seinem Umfang gemessen wird, so gilt als Durchmesser $\frac{1}{3}$ des Umfanges.

8) Verletzungen der Baumwurzeln sind nach dem Preise des ganzen Baumes zu berechnen, das Ausreissen von Wurzeln junger Fichten, behufs Binden von Körben, ist mit 3 Rbl. pro Bund Wurzeln zu berechnen; falls das Material nicht mehr zu finden ist, so ist für den Quadratfaden Flächenraum, auf welchem die Verletzung bemerkt wird, 1 Rbl. zu berechnen.

9) Die in dieser Taxe nicht vorgesehenen Materialien werden doppelt so hoch als der entsprechende Holz-Verkaufspreis für den nächstbelegenen Kronsfurst beträgt, eingeschätzt.

**II. Taxe für Materialien der Neben-Nutzung (материалы
побочнаго пользованія) in allen Kreisen.**

Preis in Kopcken.

	Für ein ein- pferdiges Fuder.		Für einen Kubikfaden oder 30 einpferdige Fuder.
Schilf oder Rohr (тростникъ или ка- мышь.)	200	Lehm (глина).	600
Moos (мохъ).	50	Feldstein (булыжный камень).	600
Heidekraut oder Porsch (верескъ или багульникъ).	30	Fliesenstein (плит- някъ).	600
Wald-Rasen (лѣсное дерно).	40	Kies (гравій).	600
Waldunterstreu (лѣсная подстилка).	100	Schwarzerde.	600
		Sand.	150
		Torf 1. Sorte.	600
		Torf 2. Sorte.	400
		Torf 3. Sorte.	200

Nº 34.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 138 vom 21. December 1902.)

~~~~~

**Betreffend die Entschädigung der Gemeinden für Ableistung der  
Arrestanten-Etappen-Last.**

—

**Regeln**

**für die Auszahlung von Entschädigungen aus den Summen der Landeskasse  
für Ableistung der Arrestanten-Etappen-Last.**

**§ 1.**

Für den Unterhalt in den Arrestlocalen bei den Gemeindeverwaltungen der zu transportirenden Arrestanten verschiedener Art, werden den Gemeinden aus den Summen der Landesprästande Entschädigungen in folgenden Beträgen bewilligt:

- a. Für die Beheizung eines jeden Arrestlocals während der Zeit vom 15. September bis 15. April à 15 Kop. für eine jede Heizung, wobei im Laufe von 24 Stunden nur eine Heizung stattzufinden hat.
- b. Für Beleuchtung eines jeden Arrestlocals à 3 Kop. für jede Nacht.
- c. Für das Lagerstroh à 5 Kop. für einen jeden Arrestanten in der Nacht.
- d. Für das Bewachen der Arrestanten à 40 Kop. die Nacht, abgesehen von der Anzahl der zu bewachenden Arrestanten.
- e. Für Beköstigung derjenigen Arrestanten, welchen keine Beköstigungsgelder ausgezahlt worden sind, à 5 Kop. für eine jede Mahlzeit, wobei einem jeden Arrestanten nicht mehr als 2 Mahlzeiten am Tage zu verabfolgen sind, d. h. Mittag und Abendbrot.

**§ 2.**

Institutionen oder Personen, welche einen Arrestanten zu befördern haben, sind verpflichtet, für jeden derselben eine offene Ordre (nach der hier beigefügten Form Lit. A) auszureichen, in welcher zu verzeichnen ist: der Name des Arrestanten, der Ort und die Zeit seiner Abfertigung und der Ort seiner Bestim-

mung. Die Angabe der Gemeinden, in deren Arrestlocalen der Arrestant unterwegs internirt gewesen ist, geschieht seitens der Gemeindebeamten, welche auch die Rubriken auszufüllen haben über die Zeit der Ankunft der Arrestanten im Arrestlocal, über die Anzahl der Mahlzeiten und über das Nachtlager. Die Institution, welcher der Arrestant nach Ankunft an dem Bestimmungs-ort übergeben wird, macht den letzten Vermerk über die Ankunft desselben und befördert die offene Ordre an die Kreispolizeiverwaltung.

### § 3.

Eine jede Gemeindeverwaltung ist verpflichtet ein Schnurbuch (nach der sub Lit. B beigefügten Form) zu führen, in welches das Datum und die Nr. einer jeden offenen Ordre und Vermerke über die Ausgaben für die bei der Ordre beförderten Arrestanten gemacht werden. Die Abschlüsse werden in diesem Buche für jeden einzelnen Monat gemacht und der beglaubigte Auszug aus dem Buche für jeden Monat wird nach Ablauf desselben der örtlichen Kreispolizeiverwaltung vorgestellt. Nach Vergleich der vorgestellten Auszüge mit den offenen Ordres, berechnet die Polizeiverwaltung den Betrag der einer jeden Gemeinde zukommenden Entschädigung und fertigt einen dreimonatlichen allgemeinen Vorschlag für den Kreis an. Nach Überprüfung des Vorschlages seitens des örtlichen Kreisdeputirten, zahlt die Polizeiverwaltung den Gemeinden die ihnen zukommenden Summen aus und zwar aus denjenigen Vorschüssen, welche vom Landrathscollegium den Kreispolizeiverwaltungen zu diesem Behufe zur Verfügung gestellt werden.

### § 4.

Die Blankets für die erwähnten offenen Ordres und Schnurbücher werden vom Landrathscollegium auf Kosten der Landeskasse angefertigt und wem gehörig zugesandt.

### § 5.

Die Entschädigung für die zur Beförderung der Arrestanten gestellten Schiessen und Geleitsmänner wird nach der bisher bestehenden Ordnung und im früheren Betrage gezahlt, d. h. à 5 Kop. pro Werst und Pferd und à 2½ Kop. pro Werst und Geleitsmann.



**№ 35.**

Aus den Circulaires  
des Curators des Rigaschen Lehrbezirks.

(Heft 1, pag. 77.)

Erklärung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 18. Januar 1902 Nr. 2126.

---

**Betreffend die Berechtigung, Personen weiblichen Geschlechts zur Bekleidung von Lehrerstellen an den evangelisch-lutherischen Volksschulen.**

---

Infolge der von einer der Ober-Schulcommissionen aufgeworfenen Frage, ob Personen weiblichen Geschlechts berechtigt wären, Lehrerstellen an evangelisch-lutherischen Volksschulen zu bekleiden, hat für den Minister der Volksaufklärung der Herr Gehilfe des Ministers, Senateur Meschtschaninow, die Erklärung abgegeben, dass diese Frage auf genauer Grundlage des Art. 3641 der Verordnung, betr. die Schulinstitutionen und Lehranstalten, Bd. VI Th. I der Reichsgesetze (Ausg. v. J. 1893) im bejahenden Sinne zu entscheiden sei.

**№ 36.**

Aus den Circulaires  
des Curators des Rigaschen Lehrbezirks.

(Heft 6, pag. 225.)

Ministerielle Verfügung vom 18. Mai 1902 Nr. 2434.

---

**Betreffend die Frage, in welcher Sprache der Unterricht in den von Vereinen, Institutionen und Privatpersonen für verschiedene Zwecke errichteten Kursen zu ertheilen sei.**

---

Auf ein durch den Curator des Lehrbezirks an das Ministerium der Volksaufklärung übersandtes Gesuch um Zulassung von Buchhalter-Kursen in estnischer Sprache, theilte der Herr Gehilfe des Ministers mit, dass das Ministerium der Volksaufklärung, entsprechend dem Gutachten der Abtheilung des Gelehrten Comités für technische und professionelle Ausbildung, gegen die Errichtung solcher Kurse nichts einzuwenden habe, jedoch mit der Bedingung, dass der Unterricht in den Kursen in russischer Sprache stattzufinden habe und die örtliche Sprache nur als Hilfssprache herangezogen werden könne.

**№ 37.**

Aus den Circularen  
des Curators des Rigaschen Lehrbezirks.

(Heft 7, pag. 262.)

Ministerielle Verfügung vom 31. Mai 1902 Nr. 14973.

---

**Betreffend die Genehmigung zur Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtsfach in einigen evangelisch-lutherischen Parochialschulen.**

---

Auf das Gesuch des Curators des Lehrbezirks hin erlaubte der stellv. Verweser des Ministeriums der Volksaufklärung, Geheimrath Menar die Einführung der deutschen Sprache als nicht obligatorisches Unterrichtsfach in der Lösernschen, Matthiätschen und Allendorfschen evangelisch-lutherischen Parochialschule und in der Salisburgschen Regierungs-Elementarschule, jedoch unter der Bedingung, dass der Unterricht in der deutschen Sprache ausserhalb der regulären Schulstunden stattfände und hierdurch der Unterricht in der russischen Sprache nicht beeinträchtigt werde, und dass die Zulassung des Lehrers der deutschen Sprache auf allgemeiner Grundlage erfolge.

**№ 38.**

Aus den Circularen  
des Curators des Rigaschen Lehrbezirks.

(Heft 9, pag. 343.)

Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 3. Juni 1902.

---

**Betreffend die Prolongation der Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht behufs Beendigung der Bildung.**

---

Den Vorgesetzten der Lehranstalten wird es anheimgestellt, in beachtenswerthen Fällen darum zu bitten, dass den Zöglingen dieser Anstalten die in der Wehrpflichtsverordnung für die Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht festgesetzten Termine behufs Beendigung der Bildung prolongirt werden.



Diese Gesuche werden vom Minister des Innern im Einverständniss mit dem Kriegsminister und dem Minister resp. Dirigirenden, in dessen Ressort sich die betr. Lehranstalt befindet, entschieden.

### **№ 39.**

#### **Entscheidung des Dirigirenden Senats vom 4. April 1902.**

(Publicirt in der Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 69 v. J. 1902.)

---

#### **Betreffend die Flössung auf den privaten Gewässern.**

Am 4. April 1902 gelangte in der Plenarversammlung des I. und des Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats zum Vortrage: die von dem Vorsitzenden vorgelegte, in dem Criminal-Cassationsdepartement bei Beprüfung der Cassationsklage des Bevollmächtigten des Woldemar Sele, des vereidigten Rechtsanwalts Gobin, gegen das Urtheil des Mitau-Bauskeschen Friedensrichterplenums in Sachen der Anklage gegen Sele auf Art. 147 des Friedensrichterstrafgesetzbuches entstandene Frage: ob sich die dritte Anmerkung zum Art. 359 der Verordnung über die Wegecommunicationen in der Fortsetzung v. J. 1893 auf die Baltischen Gouvernements und im Besonderen auf das Kurländische Gouvernement beziehe?

Die Plenarversammlung des I. und des Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats befindet, dass die der Plenarversammlung zur Berathung vorgelegte Frage in der Praxis des Dirigirenden Senats in verschiedener Weise entschieden worden ist. In mehreren Entscheidungen des I. Departements (v. 6. Oct 1898 in der Sache Purin und in der Sache Sheiba vom selben Datum; v. 16. März 1899 in der Sache v. Stryk; v. 9. November 1899 in der Sache der Baltischen Domainenverwaltung) ist schon erläutert worden, dass die dritte Anmerkung zum Art. 359 der Verordnung über die Wegecommunicationen (in der Fortsetzung v. J. 1893) sich auch auf die Baltischen Gouvernements bezieht. Diesem Art. gemäss bedarf die Eröffnung von Wasser-

wegen zur Schifffahrt oder Flössung von Holz, um in Kraft zu treten, keines besonderen Regierungserlasses, vielmehr ist ein Wasserweg als offen für die allgemeine Benutzung anzusehen, wenn er in seinem natürlichen Zustande, ohne künstliche Vorrichtungen, zur Schifffahrt oder Flössung von Holz benutzbar ist. Die entgegengesetzte Ansicht hingegen findet sich in der Entscheidung des Civil-Cassationsdepartements v. 8. März 1900 in der Sache der Baronin Freytag-Loringhoven.

Bei näherer Durchsicht der diesbezüglichen Bestimmungen der allgemeinen und der örtlichen Gesetze ergibt sich Folgendes:

Im III. Bande des Provinzialrechts ist in der 3. Abtheilung über die Beschränkung des Nutzungsrechts am Eigenthum eine dritte Unterabtheilung enthalten, welche über die Beschränkung des Nutzungsrechts an Gewässern handelt. Diese Unterabtheilung zerfällt in 5 Theile, von denen der erste die allgemeinen Bestimmungen enthält, die folgenden Abtheilungen aber speciell die Arten der Nutzung der Gewässer bestimmen, u. A. sub Litt. B die Nutzung der Flüsse zur Schifffahrt und Flössung. In den allgemeinen Bestimmungen führen die 3 ersten Artikel (1011, 1012 u. 1013) die verschiedenen Arten des Nutzungsrechts an Gewässern an, nämlich: an Meeren und Freiseeen, an Gewässern, welche sich in dem Gebiet eines oder verschiedener Besitzer befinden; Art. 1015 enthält die aus dem römischen Recht recipirte Angabe der Arten der gewöhnlichen Nutzung der öffentlichen Flüsse und Art. 1014 bestimmt endlich: „Unter den Flüssen sind die öffentlichen, schiffbaren Flüsse von den anderen kleineren Flüssen und Bächen zu unterscheiden. Zu den öffentlichen Flüssen gehören . . . .“, worauf 10 Flüsse in den Baltischen Gouvernements aufgezählt werden. Wie aus dem Texte dieses Artikels ersichtlich ist, weist er lediglich auf den Unterschied kleinerer Flüsse und Bäche und grösserer öffentlicher und schiffbarer Flüsse hin zwecks genauer Bestimmung derjenigen von ihnen, in Bezug auf welche das Wassernutzungsrecht in den vom Art. 1015 vorgesehenen Grenzen zugelassen ist, und derjenigen von ihnen, auf welche die Besitzer dieser Flüsse ausschliessliche Rechte (Art. 1012 u. 1013), ohne jede Theilnahme anderer an

denselben, geniessen; jedoch kann man weder aus dem Texte dieses Artikels (1014), noch in Besonderem aus den Quellen desselben den Schluss ziehen, dass im Art. 1014 alle Flüsse aufgezählt wären, welche vom XVII. Jahrhundert an bis zur Jetztzeit für schiffbar gegolten hätten, und dass kein Fluss, der in diesem Artikel nicht erwähnt ist, ohne besondere gesetzliche Bestimmung hierüber für schiffbar gelten dürfte. Die Schlussfolgerung, dass Art. 1014 keine entscheidende Bedeutung in der Frage hat, ob ein in derselben nicht erwähnter Fluss für schiffbar zu gelten hat oder nicht, wird völlig bestätigt durch die weiteren Bestimmungen sub Litt. B über die Nutzung von Flüssen zur Schifffahrt und Flössung, welche sich speciell auf vorliegende Angelegenheit beziehen. So hat nach Art. 1016 Jeder das Recht schiffbare Flüsse zur Schifffahrt und Flössung von Holz zu benutzen. In dem angeführten Artikel ist keine Aufzählung der schiffbaren Flüsse vorhanden, ebenso kein Hinweis auf Art. 1014, woher man folgern muss, dass das Gesetz zu den schiffbaren Flüssen nicht nur diejenigen zählt, welche in diesem Artikel angeführt sind. Diese Schlussfolgerung wird auch durch Art. 1019 bestätigt, welcher über die freie Durchfahrt von Fahrzeugen auf „fliessenden Gewässern“ handelt. Aus diesem Artikel geht hervor, dass, wenn ein Fluss (fliessendes Gewässer) zur Schifffahrt tauglich ist, es verboten ist sich der freien Durchfahrt von Fahrzeugen auf demselben zu widersetzen. Im Art. 1028 wird auf die Verpflichtung der an die Ufer angrenzenden Besitzer hingewiesen, einen entsprechenden Raum an den Ufern schiffbarer Flüsse oder solcher Flüsse, auf denen Holz geflösst wird, als Leinpfad frei zu halten. Dieser Artikel beruht gleichfalls auf der Voraussetzung, dass ein Fluss, welcher zur Flössung geeignet ist (d. h. auf dem factisch geflösst wird), für flössbar gilt. Die angeführten Gesetze zeigen, dass im III. Theile des Provinzialrechts die schiffbaren und flössbaren Flüsse dieser Gouvernements nicht namentlich angeführt sind.

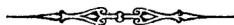
Zieht man nun in Betracht, dass weder im III., noch im I. oder II. Theil des Provinzialrechts besondere Regeln über die Art, wie Flüsse als schiffbar oder flössbar anerkannt werden, enthalten sind, so muss zugegeben werden, dass in diesen

Gouvernements, kraft Art. 48 des I. Bandes der Staatsgrundgesetze, das allgemeine Reichsgesetz angewandt werden muss, welches in der Anmerkung 3 zum Art. 359 der Verordnung über die Wegecommunicationen in der Fortsetzung des Jahres 1893 angeführt ist, gemäss welchem die Eröffnung von Wasserwegen zur Schifffahrt und Flössung, um in Kraft zu treten, keines besonderen Regierungserlasses bedarf.

Was im Besonderen das Gouvernement Kurland in der Frage der Holzflössung betrifft, so ist im Art. 1017 des III. Theiles des Provinzialrechts (auf Grund des Beschlusses des Kurländischen Landtages v. J. 1645) bestimmt: „In Kurland ist das Flössen von Holz auf kleineren Flüssen, wie auf grösseren Strömen, nur den angrenzenden Grundeigenthümern gestattet.“

Dieses besondere, für das Kurländische Gouvernement gegebene Gesetz ist durch kein späteres Specialgesetz aufgehoben worden und behält daher, auf Grundlage des Art. 79 des I. Bandes der Staatsgrundgesetze, auch in der Gegenwart seine Gültigkeit.

Auf Grundlage der angeführten Erwägungen bestimmt der Dirigirende Senat: zu erkennen, dass die vorgelegte Frage im bejahenden Sinne zu entscheiden ist, mit der Einschränkung für das Kurländische Gouvernement, welche im Art. 1017 des III. Bandes des Provinzialrechts angeführt ist, worüber das Criminal-Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats in Kenntniss zu setzen ist und dem Minister der Wegecommunicationen die Entscheidung zwecks Kenntnissnahme zuzustellen ist.



## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                             | №  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Vereinigung der Gemeinden Woroküll und Alt-Suislep . . . . .                                                | 1  |
| Verhängung des verstärkten Schutzes über einige Ortschaften des Reichs                                      | 2  |
| Instruction für die Wehrpflichtsbehörden . . . . .                                                          | 3  |
| Vereinigung der Gemeinden Tuhlane und Willust . . . . .                                                     | 4  |
| Vereinigung der Gemeinden Grosdohn und Kussen . . . . .                                                     | 5  |
| Vereinigung der Gemeinden Kurressaar und Tarwast . . . . .                                                  | 6  |
| Ablösung der Post-Naturalprästande der Gemeinde Metzküll . . . . .                                          | 7  |
| Unerlaubte Versammlungen . . . . .                                                                          | 8  |
| Repartition der Prästande und Willigungen . . . . .                                                         | 9  |
| Vereinigung der Rittergüter Kegeln und Rosenblatt . . . . .                                                 | 10 |
| Verkauf von Hanf . . . . .                                                                                  | 11 |
| Pferdepost-Reglement für Oesel . . . . .                                                                    | 12 |
| Stempelsteuer-Gesetz . . . . .                                                                              | 13 |
| Internirung und Isolirung von Leprösen . . . . .                                                            | 14 |
| Aufsicht über die Einhaltung des Stempelsteuergesetzes . . . . .                                            | 15 |
| Bekämpfung von Viehseuchen . . . . .                                                                        | 16 |
| Verfahren in den Wehrpflichtsbehörden . . . . .                                                             | 17 |
| Ausstellung von Pässen an Frauen . . . . .                                                                  | 18 |
| Ablösung der Post-Naturalprästande der Rujenschen Gemeinde . . . . .                                        | 19 |
| Instruction betreffend die Aufsicht über die Einhaltung der Getränke-<br>Verordnungen . . . . .             | 20 |
| Neue Wechsel-Ordnung . . . . .                                                                              | 21 |
| Wegebaulast . . . . .                                                                                       | 22 |
| Vereinigung der Gemeinden Euseküll und Morna . . . . .                                                      | 23 |
| Errichtung einer Conferenz zur Feststellung der Bedürfnisse des land-<br>wirthschaftl. Gewerbes . . . . .   | 24 |
| Veränderungen im Bestande der Besonderen Sessionen der Livl. und<br>Estl. Gouvernements-Regierung . . . . . | 25 |
| Branntweinmonopol-Verordnung und Gesetz betr. die Volksmässigkeits-<br>Curatorien . . . . .                 | 26 |
| Lotterien zu wohlthätigen Zwecken . . . . .                                                                 | 27 |
| Rechenschaftsberichts-Vorstellung der Wohlthätigkeits-Vereine an den<br>Gouverneuren . . . . .              | 28 |
| Budget und Repartition der Ergänzungs-Landessteuern pro 1902-4 . . . . .                                    | 29 |
| Stempelsteuer-Gesetz . . . . .                                                                              | 30 |

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
|                                                                                                             | No |
| Vereinigung der Gemeinden Woroküll und Alt-Suislep . . . . .                                                | 1  |
| Verhängung des verstärkten Schutzes über einige Ortschaften des Reichs                                      | 2  |
| Instruction für die Wehrpflichtsbehörden . . . . .                                                          | 3  |
| Vereinigung der Gemeinden Tuhlane und Willust . . . . .                                                     | 4  |
| Vereinigung der Gemeinden Grosdohn und Kussen . . . . .                                                     | 5  |
| Vereinigung der Gemeinden Kurressaar und Tarwast . . . . .                                                  | 6  |
| Ablösung der Post-Naturalprästande der Gemeinde Metzküll . . . . .                                          | 7  |
| Unerlaubte Versammlungen . . . . .                                                                          | 8  |
| Repartition der Prästande und Willigungen . . . . .                                                         | 9  |
| Vereinigung der Rittergüter Kegeln und Rosenblatt . . . . .                                                 | 10 |
| Verkauf von Hanf . . . . .                                                                                  | 11 |
| Pferdepost-Reglement für Oesel . . . . .                                                                    | 12 |
| Stempelsteuer-Gesetz . . . . .                                                                              | 13 |
| Internirung und Isolirung von Leprösen . . . . .                                                            | 14 |
| Aufsicht über die Einhaltung des Stempelsteuergesetzes . . . . .                                            | 15 |
| Bekämpfung von Viehseuchen . . . . .                                                                        | 16 |
| Verfahren in den Wehrpflichtsbehörden . . . . .                                                             | 17 |
| Ausstellung von Pässen an Frauen . . . . .                                                                  | 18 |
| Ablösung der Post-Naturalprästande der Rujenschen Gemeinde . . . . .                                        | 19 |
| Instruction betreffend die Aufsicht über die Einhaltung der Getränke-<br>Verordnungen . . . . .             | 20 |
| Neue Wechsel-Ordnung . . . . .                                                                              | 21 |
| Wegebaulast . . . . .                                                                                       | 22 |
| Vereinigung der Gemeinden Euseküll und Morna . . . . .                                                      | 23 |
| Errichtung einer Conferenz zur Feststellung der Bedürfnisse des land-<br>wirthschaftl. Gewerbes . . . . .   | 24 |
| Veränderungen im Bestande der Besonderen Sessionen der Livl. und<br>Estl. Gouvernements-Regierung . . . . . | 25 |
| Branntweinmonopol-Verordnung und Gesetz betr. die Volksmässigkeiten-<br>Curatorien . . . . .                | 26 |
| Lotterien zu wohlthätigen Zwecken . . . . .                                                                 | 27 |
| Rechenschaftsberichts-Vorstellung der Wohlthätigkeits-Vereine an den<br>Gouverneuren . . . . .              | 28 |
| Budget und Repartition der Ergänzungs-Landessteuern pro 1902 - 4 . . . . .                                  | 29 |
| Stempelsteuer-Gesetz . . . . .                                                                              | 30 |

|                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Verordnung betr. die Wegebau-Aufseher . . . . .                                                               | 31 |
| Erhebung der Erbschaftssteuer von Majoraten und Fideicommissen . .                                            | 32 |
| Taxe der Strafen für eigenmächtiges Holzfällen pro 1902—4 . . . .                                             | 33 |
| Entschädigung der Gemeinden für Etappen-Leistungen . . . . .                                                  | 34 |
| Berechtigung von Personen weiblichen Geschlechts, Lehrerstellen an<br>den Volksschulen zu bekleiden . . . . . | 35 |
| Unterrichtssprache in Technischen Kursen . . . . .                                                            | 36 |
| Deutsche Sprache als Unterrichtsfach in Parochialschulen . . . . .                                            | 37 |
| Wehrpflicht . . . . .                                                                                         | 38 |
| Flössung auf privaten Gewässern . . . . .                                                                     | 39 |



# Sammlung

## für Livland wesentlicher Verordnungen

in nicht officieller deutscher Wiedergabe.



**1. Januar bis 31. December 1903.**



**Riga.**

Druck von W. F. Häcker.

1904.



Печатано по распоряженію очереднаго Ландрата А. фонъ Эттингенъ.

Zum Druck verfügt.  
Residirender Landrath: A. von Oettingen.  
Riga, den 7. Januar 1904.

## **№ 1.**

### **P u b l i c a t i o n .**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 7 vom 20. Januar 1903.)

---

#### **Betreffend die Ablösung der Natural-Postprästanden.**

---

Die Livl. Gouvernements-Regierung macht bekannt, dass in der Publication Nr. 95 der Livl. Gouv.-Ztg. vom Jahre 1902, betreffend die Geldablösung der Natural-Postprästanden für die Rujensche Gemeinde\*), sich ein Fehler eingeschlichen hat, indem die an Stelle der Natural-Postprästanden zu leistende Geldzahlung nicht 99 Rbl. 33 Kop., sondern **99 Rbl. 53 Kop.** beträgt.

## **№ 2.**

### **P u b l i c a t i o n .**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 15 vom 5. Februar 1903.)

---

#### **Betreffend den Transport von Vieh.**

---

Die Veterinärabtheilung der Livl. Gouvernements-Regierung bringt zu allgemeiner Kenntniss, dass laut dem vom Gehilfen des Ministers des Innern in Stellvertretung des Ministers des Innern am 10. Januar 1903 bestätigten Bericht Nr. 22 anerkannt worden ist, dass die Station der Baltischen und Pleskau-Riga-schen Eisenbahn — Wolmar — in das am 1. Juni 1894 festgestellte Verzeichniss derjenigen Orte aufzunehmen ist, an welchen beständig die Aufladung von Grossvieh stattfinden kann, wobei die veterinärärztliche Aufsicht für diese Station dem Riga-Wolmarschen Kreis-Veterinärarzt aufzuerlegen ist.

---

\*) cf. Nr. 19 der vorliegenden Samml. 1902.

**Nº 3.**

**P u b l i c a t i o n .**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 19 vom 19. Februar 1903.)

**Betreffend die Anstellung von Kreis- und Districts-Thierärzten.**

Die Veterinärabtheilung der Livl. Gouvernements-Regierung bringt zu allgemeiner Kenntniss die vom Livl. Gouverneur am 8. Februar 1903 bestätigten

**Regeln**

**über die Anstellung von Kreis- und Districts-Thierärzten im  
Livländischen Gouvernement.**

**1.**

Auf dem Festlande des Livl. Gouvernements werden vom Livl. Landraths-Collegium 8 Kreis-Thierärzte zu je einem für jeden Einzelkreis und bis 16 Districts-Thierärzte nach Massgabe des örtlichen Bedürfnisses ernannt. Die Kreis- und Districts-Thierärzte werden auf Vorstellung des Landraths-Collegiums vom Livl. Gouverneur im Amte bestätigt.

**2.**

Als Wohnsitz für die Kreis-Thierärzte haben die entsprechenden Kreisstädte zu gelten. Der Wohnsitz der Districts-Thierärzte sowie der Umfang ihrer Districte werden vom Landraths-Collegium bestimmt.

**3.**

Die Kreis- und Districts-Thierärzte erhalten aus der Landescasse an Gehalt—die Ersteren je 1000 Rbl. und die Letzteren je 500 Rbl. jährlich und ausserdem in den, in den Instructionen für die Kreis- und Districts-Thierärzte vorgesehenen Fällen Diäten und Fahrgelder. Ferner werden den Kreis- und Districts-Thierärzten aus der Landescasse die erforderlichen Mittel zur Anschaffung der für die Bekämpfung der Viehseuchen nothwendigen Instrumente, Medicamente und Desinfectionsmittel gegen Rechenschaftsablegung gewährt.

4.

Die Kreis- und Districts-Thierärzte haben amtlich den in den Instructionen für die Kreis- und Districts-Thierärzte angegebenen Verpflichtungen nachzukommen.

5.

Mit Zustimmung des Livl. Gouverneurs werden Kreis- und Districts-Thierärzte vom Landraths-Collegium aus dem Dienst entlassen, sowohl auf Grund ihrer eigenen Gesuche, als auch auf Initiative des Livl. Landraths-Collegiums, wenn ihr Verbleiben im Dienste den Interessen der örtlichen Bevölkerung nicht mehr entsprechen sollte.

**№ 4.**

**P u b l i c a t i o n .**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 22 vom 28. Februar 1903.)

**Betreffend den verstärkten Schutz.**

Auf Grund des am 20. December 1902 Allerhöchst bestätigten Ministercomité-Beschlusses ist die für die Verhängung des verstärkten Schutzes über die Stadt Jurjew (Dorpat) s. Z. angesetzte Frist noch um 1 Jahr, gerechnet vom 1. December 1902, verlängert worden.

Durch denselben Ministercomité-Beschluss ist für Riga, gerechnet vom 1. December 1902, die allgemeine Verwaltungsordnung wiederhergestellt worden.

**№ 5.**

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 6  
vom Jahre 1903.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 29 vom 17. März 1903.)

**Betreffend die Repartition der Prästanden und Willigungen.**

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt zu allgemeiner Kenntniss, dass vom 9. bis zum 15. April c. die repartitions-

mässigen Beträge an Gouvernements-Landesprästanden und ritterschaftlichen Willigungen für das Jahr 1903 zu entrichten sind, und zwar:

**A. An Landesprästanden,**

zu denen sämtliche Kronsgüter, Pastorate, Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter beitragen, für folgende Ausgaben:

|                                                                                                                                                   |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1) Etatgelder der 8 Kreis-Wehrpflichtscommissionen und Fahrgelder der Wolmarschen Commission . . . . .                                            | Rbl. K.<br>18,910. — |
| 2) Fahr- und Quartiergelder der 8 Kreispolizei-Verwaltungen, sowie Etatgelder für 2 Urjäd-nike bei 2 Leprosorien . . . . .                        | 39,021. 10           |
| 3) Fahr- und Quartiergelder für die Unter-suchungsrichter . . . . .                                                                               | 23,280. —            |
| 4) Beleuchtung und Beheizung der Gefängnisse, Gagen für das Aufsichtspersonal, Remonte und diverse Ausgaben für das Walksche Gefängniss . . . . . | 42,000. —            |
| 5) Schiessgelder und Etappenstationen . . . .                                                                                                     | 12,500. —            |
| 6) Ordinäre Remonte der Riga-Engelhardts-hofschen Chaussée . . . . .                                                                              | 4,000. —             |
| 7) Extraordinäre Remonte der Riga-Engelhardts-hofschen Chaussée . . . . .                                                                         | 1,500. —             |
| 8) Auf das flache Land entfallende Hälfte der Ausgaben für die Remonte der Jägelbrücke                                                            | 100. —               |
| 9) Grandgruben-Expropriationen . . . . .                                                                                                          | 3,000. —             |
| 10) Wardirung und Kontingentirung von Wegen                                                                                                       | 700. —               |
| 11) Instandhaltung diverser Zufuhrchausséen . .                                                                                                   | 2,000. —             |
| 12) Remonte von Grandwegen . . . . .                                                                                                              | 600. —               |
| 13) Prähme. . . . .                                                                                                                               | 100. —               |
| 14) Arzt in Bolderaa . . . . .                                                                                                                    | 200. —               |
| 15) Schutzblatternimpfungs-Comités . . . . .                                                                                                      | 242. 85              |
| 16) Ausbreitung der Schutzblatternimpfung . .                                                                                                     | 285. —               |
| 17) Landhebammen-Unterricht . . . . .                                                                                                             | 600. —               |
| 18) Taubstummenanstalten . . . . .                                                                                                                | 4,100. —             |
| 19) Fürsorge für Geisteskranke . . . . .                                                                                                          | 22,400. —            |

---

Transport 175,538. 95

|                                                                                                   | Transport | Rbl.            | K.        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------|-----------|
|                                                                                                   |           | 175,538.        | 95        |
| 20) Epileptiker und Idioten . . . . .                                                             |           | 3,000.          | —         |
| 21) Bekämpfung der Lepra . . . . .                                                                |           | 22,000.         | —         |
| 22) Kurkosten für Syphilispatienten . . . . .                                                     |           | 9,500.          | —         |
| 23) Schutzmassregeln gegen Viehseuchen . . . . .                                                  |           | 2,700.          | —         |
| 24) Kanzlei des Gouvernements - Veterinärin-<br>spectors . . . . .                                |           | 500.            | —         |
| 25) Thierärzte. . . . .                                                                           |           | 5,500.          | —         |
| 26) Massregeln gegen Epidemien, Kurkosten für<br>von tollwüthigen Thieren Gebissene u. a. . . . . |           | 800.            | —         |
| 27) Unterstützung von Reservistenfamilien . . . . .                                               |           | 700.            | —         |
| 28) Subvention des Livl. Gouvernements-Statisti-<br>schen Comités . . . . .                       |           | 3,000.          | —         |
| 29) Gesellschaft zur Besserung minderjähriger<br>Verbrecher . . . . .                             |           | 2,000.          | —         |
| 30) Prämien für bäuerliche Pferdezucht . . . . .                                                  |           | 230.            | —         |
| 31) Portozahlungen für die Kreisrenten . . . . .                                                  |           | 60.             | —         |
| 32) Pensionen für 2 frühere Bauercommissäre . . . . .                                             |           | 229.            | 21        |
| 33) Grundsteuerreform . . . . .                                                                   |           | 22,600.         | —         |
| 34) Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .                                                           |           | 10,184.         | 28        |
|                                                                                                   |           | <u>258,542.</u> | <u>44</u> |

Die vorstehenden Ausgaben werden gedeckt durch:

|                                                                                                                                                                                                                                                    | Rbl.          | K.        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------|
| 1) Das Guthaben vom Jahre 1902 . . . . .                                                                                                                                                                                                           | 21,190.       | 93        |
| 2) Repartition à 25 Rbl. 56 <sup>81</sup> / <sub>100</sub> Kop. pro Bauer-<br>landhaken nach der Landrolle von 1832, 18 Kop.<br>pro Thaler des Hofs- und Bauerlandes der<br>Hakenrolle v. J. 1899 und 6,296 % von den<br>Obrozkzahlungen . . . . . | 191,884.      | 10        |
| 3) Weilrenten circa . . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 2,500.        | —         |
| 4) Beiträge der Städte zu den Ausgaben:<br>für die Kreis-Wehrpflichtscom- Rbl. K.<br>missionen pro 1. Mai 1902/1903 977. 41<br>für die Untersuchungsrichter pro<br>1903 . . . . . 7760. —                                                          | <u>8,737.</u> | <u>41</u> |
| Transport                                                                                                                                                                                                                                          | 224,312.      | 44        |

|                                                                                   | Rbl.     | K. |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|----|
| Transport                                                                         | 224,312. | 44 |
| 5) Krugssteuer circa . . . . .                                                    | 34,000.  | —  |
| 6) Beitrag der Krone zur Remonte des Walkschen Gefängnisses pro 1902 und 1903 . . | 180.     | —  |
| 7) Beitrag der Stadt Walk zur Instandhaltung der Zufuhrchaussée . . . . .         | 50.      | —  |
|                                                                                   | <hr/>    |    |
|                                                                                   | 258,542. | 44 |

### B. An allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen,

zu denen sämtliche Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter, entsprechend der Anzahl ihrer Hoflandthaler nach der Landrolle vom Jahre 1899, die Privatgüter der Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof, entsprechend der Landrolle vom Jahre 1832, beitragen, zufolge der Beschlüsse der Landtage und der Adelsconvente 164,356 Rbl. 40 Kop.

### C. An ritterschaftlichen Kreiswilligungen,

zu denen dieselben Besitzlichkeiten, wie die sub B angegebenen, und unter Zugrundelegung derselben Landwerthe, beitragen, zufolge von Beschlüssen der Kreistage und Kreisversammlungen:

|                                  |          |         |
|----------------------------------|----------|---------|
| 1) im Rigaschen Kreise . . . . . | 531 Rbl. | 61 Kop. |
| 2) „ Wolmarschen „ . . . . .     | 1,364 „  | 25 „    |
| 3) „ Wendenschen „ . . . . .     | 1,980 „  | 99 „    |
| 4) „ Walkschen „ . . . . .       | 2,260 „  | 66 „    |
| 5) „ Jurjewschen „ . . . . .     | 2,214 „  | 93 „    |
| 6) „ Werroschen „ . . . . .      | 1,417 „  | 58 „    |
| 7) „ Pernauschen „ . . . . .     | 1,760 „  | 09 „    |
| 8) „ Fellinschen „ . . . . .     | 527 „    | 47 „    |

Demnach haben zu zahlen:

I. Die Kronsgüter, zu den sub Lit. A erwähnten Landesprästandten, und zwar:

- a. die regulirten Kronsgüter durch die Gemeindeältesten auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. Mai 1892 sub Nr. 29 — 6,296 % von den Obrozkzahlungen der Parcellenbesitzer;

b. die Höfe der nichtregulirten Kronsgüter nach Massgabe der Hakenrolle von 1832 und ihrer Ergänzungen pro Haken 25 Rbl. 56,<sub>81</sub> Kop.

II. Die Pastorate, sowie Küsterate und Schulländereien nach der Landrolle von 1899 zu den sub A erwähnten Landespräständen vom Bauer- und Hofeslande 18 Kop. pro Thaler.

III. Die Privat-, Ritterschafts-, Stifts- und Stadtgüter, und zwar:

a. die Kirchspiele Dünamünde und Steenholm, sowie das Gut Waltershof pro Haken der Landrolle von 1832:  
zu den sub A erwähnten Landespräständen . . . . . 25 Rbl. 56,<sub>81</sub> Kop.  
zu den sub B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungen . . 24 „ 76 „  
zu den sub C erwähnten Kreiswilligungen . . . . . — „ 62 „

In Summa pro Haken 50 Rbl. 94,<sub>81</sub> Kop.

b. die übrigen nach der Landrolle von 1899 zu den sub A erwähnten Landespräständen vom Bauer- und Hofeslande 18 Kop. pro Thaler, zu den sub B erwähnten allgemeinen ritterschaftlichen Willigungs- vom Thaler des Hofeslandes 52 Kop., zu den sub C erwähnten Kreiswilligungen vom Hofeslande pro Thaler:

|                             |                 |      |
|-----------------------------|-----------------|------|
| im Rigaschen Kreise . . . . | 1, <sub>3</sub> | Kop. |
| „ Wolmarschen „ . . . .     | 3               | „    |
| „ Wendenschen „ . . . .     | 5, <sub>5</sub> | „    |
| „ Walkschen „ . . . .       | 5, <sub>5</sub> | „    |
| „ Jurjewschen „ . . . .     | 3, <sub>7</sub> | „    |
| „ Werroschen „ . . . .      | 4, <sub>2</sub> | „    |
| „ Pernauschen „ . . . .     | 6, <sub>3</sub> | „    |
| „ Fellinschen „ . . . .     | 1, <sub>7</sub> | „    |

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden auf Ansuchen des Livländischen Landraths-Collegiums sämtliche Besitzer von Gütern und Pastoraten, sowie die Gemeinde-Verwaltungen Livlands zur Einzahlung ihrer Beiträge hiermit



aufgefordert, dergestalt, dass solche von dem lettischen District in Riga im Ritterhause und vom estnischen District in der Stadt Jurjew im Locale der adeligen Güter-Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, oder auch in Riga vom 9. bis 15. April d. J. zu entrichten sind.

Der laut §§ 48—51 der Bauerverordnung vom Jahre 1860 und der Publication der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 280 in der Gouvernements-Zeitung Nr. 11 vom 26. Januar 1890 seitens der Eigenthümer aller durch Verkauf abgetheilten Parcellen der Güter mit 18 Kop. pro Thaler zu entrichtende Betrag an Landesprästandten ist von denselben spätestens bis zum 1. April d. J. bei dem Besitzer des betreffenden Rittergutes einzuzahlen. Nach diesem Termin können Zahlungen der Parcellenbesitzer nur noch in Riga in der Ritterschaftsrentei empfangen werden und von Parcellenbesitzern des estnischen Districts auch vom 9. bis zum 15. April in Jurjew im Locale der adligen Güter - Credit-Societät bei dem ritterschaftlichen Cassadeputirten, jedoch nur unter Einreichung der betreffenden Steuerzetteln.

Nach dem 15. April d. J. können sämtliche hier erwähnten Abgaben nur in Riga im Ritterhause entrichtet werden. An Weilrenten sind für die Zeit vom 1. Mai ab bis zum letzten October des laufenden Jahres —  $\frac{1}{2}\%$  monatlich, für die Zeit vom 1. November c. ab —  $1\%$  monatlich zu zahlen.

Ferner wird hierdurch bekannt gemacht, dass die Geld-Postprästandten gleichzeitig mit den oben erwähnten Abgaben in Riga und Jurjew bezahlt werden müssen.

Schliesslich werden die zur Zahlung Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, dass die zur Deckung der repartitions-mässigen Abgaben per Post expedirten oder angewiesenen Summen nur in dem Falle den Zahlungspflichtigen zu gut geschrieben werden können, falls der volle repartitions-mässige Beitrag, nebst den etwaigen für den vollen Monat zu berechnenden Weilrenten bei der Ritterschaftsrentei eingeht.

**№ 6.**

**P u b l i c a t i o n.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 19. März 1903.)

**Obligatorische Verfügung der Livländischen Gouvernements-  
Behörde in Fabrik-Angelegenheiten, betreffend:**

**Das Verbot des Rauchens in den Räumen feuergefährlicher  
Fabriken und Betriebe im Livländischen Gouvernement.**

Erlassen auf Grund des Pkt. 1 Art. 52 der Verordnung über die Industrie in Anleitung der Anm. 1 zum Art. 105 dieser Verordnung. (Sammlung der Reichsgesetze Bd. XI, Thl. II, Ausgabe vom Jahre 1893, Fortsetzung 1895.)

Rauchtabak sowie Zündhölzchen bei sich zu tragen ist unbedingt verboten: 1) in allen selbstständigen oder Hilfswerkstuben bei Fabriken und Betrieben, in welchem Holzproducte angefertigt werden oder Holzmaterialien bearbeitet werden; 2) in Räumen, wo Holz künstlich getrocknet wird; 3) in den Räumen der Cellulose-Fabriken, in welchen Holz gereinigt und zerkleinert wird, falls diese Räume sich in unmittelbarem Zusammenhang mit den anderen Werkstuben dieser Fabriken befinden; 4) in den Werkstuben, in welchen zur Bearbeitung von Producten oder Gegenständen der Anfertigung gebraucht oder aufbewahrt werden: Benzin, Aether, Spiritus, Lack, Spirituosen und andere leicht entzündbare Flüssigkeiten.

Die der Verletzung dieser obligatorischen Verfügung schuldigen Arbeiter können vom Fabrikleiter Geldstrafen unterzogen werden oder aber auch von ihm vor Ablauf der Contractfrist resp., falls sie auf unbefristete Zeit angenommen sind, ohne Einhaltung der zweiwöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden. Dem aus diesem Grunde entlassenen Arbeiter ist es anheimgestellt, auf Grund der Anmerkung 2 zum Art. 105 der Verordnung über die Industrie, wegen der Lösung des Contracts beim Gericht Beschwerde zu führen. Die Fabrik- und Betriebsleiter, auf welche sich diese obligatorische Verfügung bezieht, sind nur dann befugt, von dem ihnen gewährten Rechte der sofortigen Entlassung von Arbeitern Gebrauch zu machen, falls sie in den Regeln für die innere Ordnung aus-

fürhlich alle diejenigen Werkstuben bezeichnet haben, in welchen es unbedingt und bei Androhung der Entlassung verboten ist, zu rauchen und Zündhölzchen bei sich zu tragen, und falls ausserdem ein gedrucktes Exemplar dieser obligatorischen Bestimmung in russischer und in den örtlichen Sprachen an einem sichtbaren Orte im Fabrikcomptoir und den in Frage kommenden Werkstuben ausgestellt ist. Die vorliegende obligatorische Verfügung tritt in Kraft vom Tage der Veröffentlichung derselben in der Livl. Gouvernements-Zeitung.

### **№ 7.**

#### **P u b l i c a t i o n.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 30 vom 19. März 1903.)



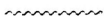
#### **Betreffend den Transport von Vieh.**

Infolge des Schreibens der Veterinärverwaltung beim Ministerium des Innern vom 17. Februar c. Nr. 906 und auf Grund der Verfügung des Livl. Gouverneurs vom 1. März c. bringt die Veterinärabtheilung der Livl. Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniss, dass für das Ausladen von Vieh, das in Riga ankommt, die Plattform bei dem Rigaschen städtischen Schlachthause in das Verzeichniss vom 1. Juni 1894 aufgenommen ist, und gleichzeitig die Stationen Riga I und Riga II aus diesem Verzeichniss ausgeschlossen worden sind.

### **№ 8.**

#### **P u b l i c a t i o n.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 33 vom 16. März 1903.)



#### **Circulair-Vorschrift des Livl. Gouverneurs vom 18. März 1903 Nr. 7174 an alle Oberkirchenvorsteher-Aemter.**

Von einem der Kirchenvorsteher ist durch das Oberkirchenvorsteher-Amt der Livl. Gouvernements-Regierung eine Reparitionsliste der Kirchenabgaben und -Prästande in russischer

Sprache vorgestellt worden, unter Beifügung derselben Repartitionsliste in deutscher Sprache, jedoch ohne jede Unterschrift auf der ersteren, wogegen die Repartitionsliste in deutscher Sprache mit der Unterschrift des Kirchenvorstehers versehen war.

Im Hinblick darauf, dass schon durch das Circulair des ehemaligen Gouverneurs vom 3. Juli 1899 Nr. 4305 den Oberkirchenvorsteher-Aemtern erläutert worden war, dass gemäss Pkt. 3 der Beilage zum Art. 87 Bd. II der Sammlung der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1892, als Original-Repartitionsliste die Repartitionsliste in russischer Sprache zu gelten hat, ersuche ich das Oberkirchenvorsteher-Amt, den Kirchen- und Kirchspielsvorstehern zu erläutern, dass bei den von ihnen der Gouvernements-Regierung vorzustellenden Repartitionslisten ihre Unterschriften auf den Original-Repartitionslisten, d. h. auf den Repartitionslisten in russischer Sprache, vollzogen werden müssen.

## **Nº 9.**

### **P u b l i c a t i o n .**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 35 vom 31. März 1903.)

---

#### **Betreffend die Abgrenzung der Gemeindepolizei.**

---

Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Gemeindeältesten in Bezug auf die Aufsicht über die Handels- und industriellen Etablissements wird hierdurch zur Kenntniss gebracht, dass auf Grund des Art. 16 der am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die baltischen Provinzen und laut wiederholten Erläuterungen des Dirigirenden Senats die Befugniss des Gemeindeältesten sich nur auf das Gemeindegebiet und die auf diesem Gebiet lebenden Personen des ehemaligen steuerpflichtigen Standes erstreckt, und daher die Gemeindeältesten nur über diejenigen Handels- und industriellen Etablissements die Aufsicht haben können, welche den erwähnten Personen gehören und in den Grenzen des Gemeindegebiets, d. h. auf dem bauerlichen Gehorslande liegen nicht aber das Recht haben eine Revision

derjenigen Anstalten dieser Art vorzunehmen, a) welche Personen aus den privilegierten Ständen, wie z. B. Edelleuten, Geistlichen und Ehrenbürgern, gehören, b) welche auf dem Hofeslande liegen, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo die Gemeindeältesten gleichzeitig die Funktionen der Gutspolizei ausüben.

Riga, den 26. März 1903.

Nr. 1975.

Unterschrieben: Livl. Gouverneur,  
Generalleutnant Paschkow.

## **Nr 10.**

### **P u b l i c a t i o n .**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 47 vom 7. Mai 1903.)

~~~~~

Betreffend die Aufhebung der Wendischen Kreispost.

—————

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt hierdurch zu allgemeiner Kenntniss, dass gemäss dem von der Gouvernements-Regierung bestätigten Beschluss des Wendischen Kreistages vom 5. März 1903 die Wendische Kreispost am 23. April 1903 aufgehoben wird, und dass für die Zukunft die in der Nr. 36 der Livl. Gouv.-Ztg. vom Jahre 1898 publicirten Regeln Anwendung finden werden.

Nr 11.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 52 vom 23. Mai 1903.)

~~~~~

#### **Betreffend die Wegebaulast.**

—————

Die Besondere Session der Livl. Gouvernements-Verwaltung in Wegesachen hat nach Prüfung der Frage, betreffend die Ordnung der Remonte von Wegen in Fällen, wo die Naturalwegelast von den dazu verpflichteten Personen nicht abgeleistet worden ist, sowie in der Erwägung:

1) dass, auf Grund des Art. 412 der Livl. Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 und der §§ 3, 6 und 7 der Verordnung über

die Beaufsichtigung der Wege vom Jahre 1891, der Gemeindeälteste in den Fällen, wo die Naturalwegelast von den verpflichteten Personen nicht abgeleistet wird, gehalten ist, das in Frage kommende Wegestück durch andere Personen repariren zu lassen, die den letzteren zustehende Entschädigung festzusetzen und den Betrag derselben von den Personen beizutreiben, welche die ihnen obliegende Wegebaulast ungenügend oder garnicht erfüllt haben;

2) dass in der Praxis Fälle vorkommen, in welchen die Gemeindeältesten und andere Personen die oben erwähnte Verpflichtung nicht erfüllen, während im Interesse des ungehinderten Verkehrs auf den Kreiswegen die sofortige Reparatur der Wege nothwendig erscheint;

3) dass auf Grund des Pkt. 20 Art. 681 Bd. II der Sammlung der Reichsgesetze, Allgemeine Gouvernements-Verordnung, Ausg. vom Jahr 1892, zu den Pflichten der Polizei die Wahrung der Sicherheit auf den Verkehrswegen, die Aufsicht über den ordnungsmässigen Zustand derselben und, wo erforderlich, über die Errichtung beständiger und temporärer Brücken und anderer Ueberfahrten, sowie die Aufsicht über die Erfüllung der Wegebaulast gehört;

4) dass, um es der Polizei zu ermöglichen, in allen Fällen die ihr in Bezug auf die Wegebaulast auferlegten Pflichten erfolgreich zu erfüllen, es angebracht erscheint, den Kreischefs Mittel zur Remonte von Wegen auf Kosten der an dem schlechten Zustande Schuldigen zur Verfügung zu stellen, wobei jedoch diese Mittel nur dann in Anspruch zu nehmen sind, wenn eine offenkundige Pflichtversäumniss seitens der Gemeindeältesten oder anderer Personen bezüglich der Wegeremonten vorliegt, — durch Journalverfügung vom 28. April c. Nr. 9 Nachstehendes bestimmt:

1) Aus den Mitteln der Landescasse des festländischen Theils des Gouvernements sind den Kreischefs Vorschüsse im Betrage von je 150 Rbl. zur Deckung ihrer Auslagen für Remonte von Wegstrecken auf Kosten der an ihrem schlechten Zustande schuldigen Personen abzulassen.

2) Die Kreischefs sind zu verpflichten:

a. diese Gelder in der örtlichen Rentei als Depot der Polizeiverwaltung aufzubewahren;

- b. die Vorschüsse nur in den Fällen in Anspruch zu nehmen, wenn die in den §§ 3, 6 und 7 der Wegeaufsicht-Verordnung vom Jahre 1891 vorgesehenen Massnahmen sich als resultatlos erwiesen haben und falls eine offenkundige Pflichtversäumniß der Gemeindeältesten oder anderer verpflichteter Personen in der Ableistung der Wegebaupflicht erwiesen ist;
- c. die verauslagten Beträge unverzüglich von den Schuldigen beizutreiben und in der Rentei zur Wiederergänzung des Vorschusses einzuzahlen;
- d. im Januar eines jeden Jahres der Besonderen Session einen ausführlichen Rechenschaftsbericht für das abgelauene Jahr über alle Fälle der Verausgabung des Vorschusses und über den Betrag dieser Gelder am Ende des Rechenschaftsjahres vorzustellen und eine Copie dieses Rechenschaftsberichts dem Landraths-Collegium einzusenden.

Das oben Angeführte wird von der besonderen Session der Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniss und zur Richtschnur für die in Frage kommenden Behörden und Personen gebracht.

## **Nº 12.**

### **Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 13 vom Jahre 1903.**

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 60 vom 13. Juni 1903.)

~~~~~

Betreffend das temporäre Verbot im Namen und zu Gunsten von Juden in den Gouvernements, welche nicht zu dem allgemeinen jüdischen Besiedelungsgebiet *) gehören, irgend welche Grundbuch- (Krepost-) Acte vorzunehmen.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird der in der Nr. 50 der Sammlung der Anordnungen und Erlasse der Staatsregierung vom 21. Mai 1903 Nr. 579 publicirte Allerhöchst bestätigte Ministercomité-Beschluss nachstehenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

*) z. B. das Livl. Gouvernement.

Der Ministercomité hat nach Kenntnissnahme der Vorstellung des Ministers des Innern vom 3. April 1903 Nr. 2125, betreffend das temporäre Verbot im Namen und zu Gunsten von Juden in den Gouvernements, welche nicht zum allgemeinen jüdischen Besiedelungsgebiet gehören, irgend welche Grundbuch- (Krepost-) Acte vorzunehmen, — beschlossen: bis zu der auf gesetzgeberischem Wege vorzunehmenden Durchsicht der für die Juden geltenden Bestimmungen zu verbieten, dass in den Gouvernements, welche nicht zum allgemeinen jüdischen Besiedelungsgebiet gehören, irgend welche Grundbuch- (Krepost-) Acte im Namen oder zu Gunsten von Juden vollzogen werden, 1) welche dazu dienen, ihnen das Eigenthumsrecht, den Besitz oder die Nutzung von Immobilien, welche ausserhalb der städtischen Ansiedelung belegen sind, zu gewähren, 2) welche ihnen die Möglichkeit gewähren Darlehen gegen Verpfändung dieser Immobilien zu geben. Der Herr und Kaiser hat den Ministercomité-Beschluss am 10. Mai 1903 Allerhöchst zu bestätigen geruht.

№ 13.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 60 vom 13. Juni 1903.)

Betreffend die Grundsteuerreform.

In Erfüllung des am 4. Juni 1901 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens werden im laufenden Jahre in einigen Theilen Livlands durch besondere vom Landraths-Collegium abcommandirte Personen und, wo es erforderlich erscheint, unter dem Beistande der Glieder der zu bildenden Kirchspiels-Schätzungscommissionen Untersuchungen (w. z. B. Untersuchungen der Bodenbeschaffenheit, Messungen etc.) ausgeführt, sowie Daten eingesammelt werden, welche nach den Weisungen der besonderen Conferenz beim Finanzministerium zur Ergänzung des dem Ministerium zur Bestätigung vorgestellten Projects der allgemeinen Schätzungsnormen nothwendig sind.

Indem der Livl. Gouverneur, General-Leutnant Paschkow, die Besitzer von Gütern, Gesinden, Einzelhöfen und anderen Immo-

bilien hiervon in Kenntniss setzt, ersucht er sie denjenigen Personen, welchen die Vornahme der vorbereitenden Arbeiten für die Schätzung und die Einziehung der erforderlichen Daten anvertraut werden wird, jegliche Unterstützung zu einer raschen und erfolgreichen Ausführung des ihnen gewordenen Auftrages zu gewähren. Diese Personen sind versehen mit Attestaten, welche die Unterschrift des Präsidenten der Livl. Gouvernements-Schätzungscommission, des Herrn Livl. Gouverneurs, und das Kronssiegel tragen.

Allen Beamten der Kreis- und Land- (Dorf-) Polizei wird vorgeschrieben, den erwähnten Personen erforderlichen Falls und auf ihr Anverlangen den gesetzlichen Beistand zu gewähren.

N^o 14.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 80 vom 30. Juli 1903.)

Betreffend verbotene Versammlungen.

Vom Livl. Gouverneur wird bekannt gemacht, dass die von ihm für das ganze Gouvernement [mit Ausnahme der Städte Riga und Jurjew (Dorpat)] erlassenen und in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 28 vom Jahre 1902*) publicirten Bestimmungen, betreffend Versammlungen an öffentlichen und privaten Orten und in Häusern, sich auch auf die Stadt Riga erstrecken, da der s. Z. in Bezug auf Riga verhängte verstärkte Schutz aufgehoben worden ist.

N^o 15.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 85 vom 13. August 1903.)

Betreffend die Einschätzung von Fabriken zur Erhebung der Ergänzungs-Landesprästanden.

(Circular des Livl. Gouverneurs an alle Kreischefs und den Dubbelnschen Polizeimeister.)

In Ergänzung zu dem Circular vom 28. Juli 1895 Nr. 3872, durch welches den Kreischefs anheimgestellt worden war, im

*) cf. Nr. 8 der vorliegenden Sammlung, Jahrg. 1902.

Namen des Gouverneurs zwei sachverständige örtliche Bewohner zum Eintritt in die Commission zur Einschätzung industrieller Unternehmungen für die Erhebung der Ergänzungs-Landesprästande aufzufordern, bringe ich Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntniss, dass, obgleich auf Grund des Art. 336 Bd. IV der Samml. der Reichsgesetze, Verordnungen über die Landesprästande, Ausgabe vom Jahre 1899, die Kreischefs nicht mehr zu der oben genannten Commission gehören, die obenerwähnte Bestimmung dennoch auch für die Zukunft in Kraft zu bleiben hat, weswegen Ihnen, nach Empfang einer Mittheilung vom Präsidenten der Schätzungscommission, dem Kreisdeputirten, über die bevorstehenden Schätzungen, obliegt, auch fernerhin in meinem Namen zwei sachverständige örtliche Bewohner zur Theilnahme an der Schätzung aufzufordern.

Ueber das Obendargelegte sind gleichzeitig an das Livländische und das Oeselsche Landraths-Collegium behufs Orientirung der betreffenden Kreisdeputirten Mittheilungen ergangen.

Nº 16.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 86 vom 18. August 1903.)

Betreffend die den livländischen Bauercommissaren zustehende Rangklasse.

In der Publication ist das am 26. Mai 1903 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten mitgetheilt, durch welches den Bauercommissaren, denen bisher die VII. Rangklasse zustand, die VI. Rangklasse verliehen worden ist, und ferner ein besonderes an einer Bronzekette am Halse zu tragendes kreisförmiges vergoldetes Abzeichen, auf der Vorderseite mit dem Reichswappen und der Aufschrift „Bauercommissar“ und auf der Rückseite mit der Aufschrift „9. Juli 1889“ zuerkannt worden ist.

№ 17.

Circular des Livl. Gouverneurs an die Bauercommissare des Livl. Gouvernements vom 18. August 1903 Nr. 562.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 89 vom 25. August 1903.)

Betreffend Beschwerden über Nichtableistung der Wegebau last.

Durch den Befehl der Livl. Gouvernements-Regierung an die Kreischefs, Bauercommissare und Oberkirchenvorsteher-Aemter vom 13. Februar 1901 Nr. 1437 war erläutert worden, dass die administrative Bestrafung der Gemeindebeamten für jegliche Art von Amtsvergehen, einschliesslich Pflichtversäumniss in Bezug auf die Wegeaufsicht, nur den Bauercommissaren zusteht. Hiernach sind an mich wiederholt Mittheilungen gelangt, dass mehrere Bauercommissare die ihnen übergebenen Anträge der Kreischefs und Kirchspielsvorsteher auf Bestrafung der Gemeindebeamten ausserordentlich langsam entscheiden und derartige Anforderungen zuweilen sogar ohne Antwort bleiben. Als Folge des Dargelegten zeigt sich die häufige Nichterfüllung der gesetzlichen Forderungen hinsichtlich der Wegeremonte und eine Verschlechterung des Zustandes der Wege selbst.

Infolgedessen schreibe ich Ew. Hochwohlgeboren vor, alles Erforderliche wahrzunehmen, um die an Sie gelangenden Klagen über die Gemeindebeamten unverzüglich zu entscheiden, und falls aus irgend einem Grunde dem Antrag auf Bestrafung nicht Folge gegeben werden kann, hierüber den Klageführenden sofort zu benachrichtigen.

Bei Bestrafung der schuldigen Gemeindebeamten ist ihnen gleichzeitig einzuschärfen, dass die ihnen auferlegte Strafe sie keineswegs von der Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Wegeremonte befreit, sondern diese Anforderung in jedem Falle zu erfüllen ist.

№ 18.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 90 vom 27. August 1903.)

Betreffend den Transport von Vieh.

Die Veterinär-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Regierung bringt zu allgemeiner Kenntniss nachstehendes Circular

des Ministeriums des Innern an die Gouverneure vom 20. Juli 1903 Nr. 517.

Auf Grund des § 7 der Regeln vom 30. December 1899, betreffend den Transport von Vieh im Europäischen und einigen Theilen des Asiatischen Russland, und des § 1 der Regeln vom 30. Januar 1892, betreffend den Transport von grossem Hornvieh auf Eisenbahnen, ist das Verladen und Ausladen dieses Viehs in Partien von nicht weniger als 8 Stück nur auf den hierfür von den in Frage kommenden Ministerien bezeichneten Bahnstationen zulässig.

Dieselbe Ordnung ist in dem § 24 der Regeln vom 30. December 1899 auch für die Genehmigung zum Verladen oder Ausladen von Vieh in den einzelnen Fällen vorgesehen, in welchen es nothwendig ist, diese Operationen auf den hierfür nicht bestimmten Bahnstationen vorzunehmen.

Die angegebene Ordnung, welche dringend nothwendig in den Fällen erscheint, wo Bahnstationen für beständiges Verladen resp. Ausladen von Vieh bestimmt und daher mit den hierfür erforderlichen Einrichtungen versehen werden müssen, — stösst jedoch auf grosse Unbequemlichkeiten in den Fällen, wo (auf Grund von Privatgesuchen) zufällig auf der einen oder anderen Station das Verladen resp. Ausladen von Vieh gestattet werden soll, da die Erwirkung der diesbezüglichen Erlaubniss mit einem bedeutenden, den Viehbesitzer oft empfindlich schädigenden Zeitverlust verbunden ist.

Zur Beseitigung des oben ausgeführten Missstandes hat das Ministerium des Innern im Einverständniss mit dem Ministerium der Wegecommunicationen es für nothwendig erachtet, dass in Zukunft Gesuche von Privatpersonen um Genehmigung zum Verladen resp. Ausladen von grossem Hornvieh in einzelnen Fällen auf Bahnstationen, welche nicht hierfür bestimmt worden sind, unmittelbar von der örtlichen Gouvernements- oder Gebiets-Obrigkeit entschieden werden sollen, jedoch nicht anders als im Einvernehmen mit den örtlichen Gouvernements-Landschaftsämtern, wo solche vorhanden sind, sowie den betreffenden Chefs der Kronsbahnen oder Directoren der Privat-Eisenbahnen, ohne hierzu die Erlaubniss der obenerwähnten Ministerien einzuholen. Die Eröffnung von Bahnstationen für beständiges Verladen resp. Ausladen von Hornvieh hat in genauer Befolgung der hierfür festgesetzten Ordnung zu geschehen.

№ 19.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 97 vom 17. September 1903.)

Betreffend Schiessstellungen für die Amtsfahrten der Kirchspielsvorsteher.

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt gemäss ihrer Journalverfügung vom 3. September 1903 Nr. 948 und in Ergänzung zum Befehl vom 30. Mai 1900 Nr. 4232, veröffentlicht in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 63 vom Jahre 1900, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung.

Den Kirchspielsvorstehern steht es bei den Revisionen der Kirchspielswege zu, die für sie gestellten Schiesspferde auch ausserhalb der Gemeinde, welche die Schiesspferde gestellt hat, zu benutzen, jedoch mit der Massgabe: 1) dass die von den einzelnen Schiesspferden zurückzulegenden Strecken nach Möglichkeit nicht mehr als 15 Werst betragen, 2) dass die Gesamtzahl der zur Revision erforderlichen Schiesse möglichst gleichmässig unter die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Hakenzahl vertheilt werde, 3) dass die Schiesspferde von den von dem Ort der Schiessstellung nächstbelegenen Gemeinde gefordert werden.

№ 20.

P u b l i c a t i o n.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 106 vom 13. October 1903.)

Das vom Minister des Innern am 4. September 1903 bestätigte

Normalstatut für Privatheilanstalten.

Statut

der in gegründeten privaten Heilanstalt.

Zweck der Heilanstalt und Grundlagen ihrer Errichtung.

§ 1. Die Heilanstalt wird gegründet, um Personen, die an
. Krankheiten leiden (oder einer be-

stimmten Kur, Leitung u. s. w. bedürfen) die Möglichkeit zu geben, sich einer den wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Behandlung zu unterwerfen, wie auch um ihnen eine entsprechende Unterkunft, Unterhalt und Pflege (wenn die Annahme stationärer Kranker beabsichtigt ist) zu gewähren.

§ 2. Der Gründer errichtet die Heilanstalt, stattet sie aus und unterhält sie aus eigenen Mitteln.

Die Bedingungen zur Aufnahme von Kranken.

§ 3. Die Heilanstalt ist zur Aufnahme von Personen Geschlechts bestimmt und hat Betten. Beim Eingang in die Heilanstalt muss sich ein Anschlag über die Zeit des Krankenempfanges (sowohl der ambulatorischen als auch der stationären) befinden, mit Angabe der Kategorien der Kranken, der Namen der behandelnden Aerzte und der Zeit, in der unbemittelte Kranke unentgeltlich empfangen werden, wenn der Gründer der Anstalt letzteres vorgesehen hat.

§ 4. Ueber die Aufnahme der Kranken in die Anstalt ist sofort in dem alphabetischen Register des Krankenhauses ein entsprechender Vermerk mit Angabe des beständigen Wohnsitzes des Kranken einzutragen; die Documente der (stationären) Kranken sowie die ihnen gehörigen Sachen und ihr Geld sind von dem öconomischen Leiter der Heilanstalt in Verwahrung zu nehmen.

§ 5. Die in die Heilanstalt aufgenommenen Kranken haben folgende Zahlungen zu leisten (Ueber die Grundlagen zur Festsetzung der Zahlungen siehe § 5 der Instruction.)

Der Personalbestand der Heilanstalt.

§ 6. Director der Heilanstalt ist
Die öconomische Leitung hat

Anmerkung. Der Director der Heilanstalt kann auch die öconomische Leitung haben. Wenn ein Curatorium für die Heilanstalt gegründet wird, so ist an dieser Stelle anzuführen, wem dasselbe übertragen wird und in welcher Form (collegial oder in einer Person) dasselbe constituirt wird.

§ 7. Dem Gründer der Anstalt steht das Recht zu, mit Wissen der örtlichen Medicinalverwaltung zu zeitweiliger oder

ständiger Thätigkeit in seiner Anstalt aufzufordern: Aerzte für etwaige Specialfächer, ebenso Zahnärzte (Dentisten), Feldschere und Feldscherinnen, Hebammen, Masseure und Masseusen, Aufseher und Aufseherinnen, barmherzige Schwestern und erfahrene Krankenwärterinnen.

**Rechte und Pflichten des Gründers der
Heilanstalt, des Curatoriums, des Directors und des
öconomischen Leiters.**

§ 8. Dem Gründer steht das Recht zu: 1) für die Heilanstalt ein besonderes Siegel, Blanquette und Anschläge mit Aufschriften, welche dem oben angeführten Namen der Heilanstalt entsprechen, zu führen; 2) bei der competenten Obrigkeit um Ergänzung und Veränderung des vorliegenden Statuts zu petitioniren; 3) um die Erlaubniss nachzusuchen, die Weiterführung der Heilanstalt einem andern zu übertragen; 4) auf allgemeiner Grundlage die Eröffnung der Heilanstalt, die Bestimmungen und die Zeit für den Krankenempfang zu publiciren, ebenso auch in periodisch erscheinenden Blättern, wie auch in besonderen Broschüren Jahresberichte der Heilanstalt, die Statuten derselben, wie auch die für dieselbe eingeführten, von der competenten Behörde bestätigten Regeln (siehe Instruction § 20 Pkt. V) drucken zu lassen.

§ 9. Auf Wunsch des Gründers kann die Heilanstalt, wenn in derselben sich keine Kranken befinden, jederzeit geschlossen werden, wodurch das Statut der Heilanstalt ausser Kraft tritt.

§ 10. Erforderlichen Falls kann der Gründer seine Heilanstalt einem andern Arzt, der den gesetzlichen Anforderungen entspricht, zur zeitweiligen Verwaltung übergeben. (Pkt. 4 des Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1903 über das Project zeitweiliger Vorschriften für die Gründung privater Heilanstalten. Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Regierung 1903 Nr. 87, Art. 1012.)

§ 11. Zu den Verpflichtungen des Gründers gehört die Versorgung der Heilanstalt mit allem für ihre Bestimmung erforderlichen Inventar, den nöthigen Vorrichtungen, Apparaten und Instrumenten, die Beschaffung des nöthigen Personalbestandes, der

Bedienung und der Unterhaltsmittel; zu den Pflichten des Curatoriums der Heilanstalt gehört hauptsächlich die Mitwirkung für die materielle Sicherstellung der Heilanstalt, wie auch die nähere Fürsorge für die gute Ordnung und das Gedeihen der Anstalt.

§ 12. Der Director der Heilanstalt hat folgende Verpflichtungen: 1) die Kranken aufzunehmen, zu behandeln und zu entlassen und die Heilanstalt in ärztlicher Hinsicht zu leiten; 2) der örtlichen Medicinalverwaltung jährlich genaue Berichte über die Thätigkeit der Heilanstalt in der hierfür von der Medicinalverwaltung festgesetzten Form zu erstatten; 3) der Medicinalverwaltung in gewissen Fristen Berichte und Mittheilungen über die Kranken vorzustellen, entsprechend dem geltenden Gesetz (Art. 26 und 732 der Medicinalverordnung, Bd. XIII der Sammlung der Reichsgesetze vom Jahre 1892) und den Anordnungen der Regierung; 4) der Medicinalverwaltung jeden Todesfall unverzüglich mitzuthemen, ebenso die Personen, die den Kranken in der Klinik untergebracht haben, und die Polizei davon zu benachrichtigen; 5) bei der Revision der Heilanstalt durch Glieder der Medicinalinspection persönlich anwesend zu sein und ihnen bei möglichst vollständiger Besichtigung der Heilanstalt behülflich zu sein.

§ 13. Dem öconomischen Leiter der Heilanstalt liegt die Verpflichtung ob, alle Anordnungen des Gründers oder des von ihm bevollmächtigten Directors in Hinsicht auf die Remonte der Heilanstalt, die Anschaffung des Inventars, den Ankauf von Lebensmitteln zum Unterhalt der Kranken auszuführen, ebenso für Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt zu sorgen und die Documente, Sachen und das Geld aufzubewahren, welche ihm von den eintretenden Kranken übergeben worden sind.

Die Aufsicht über die Heilanstalt und die Bücher derselben.

§ 14. Die Heilanstalt steht unter der Aufsicht der örtlichen Medicinalverwaltung (Art 1 Pkt. 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1903).

§ 15. Für die Heilanstalt ist die Führung folgender Bücher obligatorisch: 1) des alphabetischen Registers zur Eintragung der in der Klinik behandelten stationären Kranken; 2) des Buches zur Eintragung der ambulatorisch behandelten Kranken und

3) des Depositalthums zur Eintragung der Documente, Gelder und Sachen, welche von den (stationären) Kranken zur Aufbewahrung entgegengenommen werden. Hier sind auch diejenigen Bücher anzuführen, deren Führung für die betreffende Heilanstalt der Instruction nach obligatorisch ist; werden jedoch in der Heilanstalt Kranke zur ständigen Verpflegung aufgenommen, so ist hinzuzufügen: „Auf besonderen Krankenbogen ist die Krankengeschichte jedes stationären Kranken zu führen.“

§ 16. Das Depositalthum der Heilanstalt ist nach seiner Beendigung 10 Jahre lang aufzubewahren, die übrigen Bücher 5 Jahre lang. Die Krankengeschichten sind, so lange die Heilanstalt besteht, aufzubewahren.

Die Verantwortlichkeit des Personals der Heilanstalt.

§ 17. Hält die Gouvernements-Obrigkeit, auf Grund der Daten, welche sie von der örtlichen Medicinalverwaltung erhalten hat, es für unmöglich, die Leitung der Privatheilanstalt oder die Verwaltung der Oeconomie derselben noch weiterhin den vom Gründer der Anstalt erwählten Personen zu überlassen, so bestimmt sie letzterem einen Termin von nicht mehr als 3 Monaten zur Wahl eines neuen Directors oder öconomischen Leiters, oder verfügt nöthigen Falls die Schliessung der Anstalt innerhalb desselben Termins (Art. 1 Pkt. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1903).

§ 18. Im Falle der Nichteinhaltung des Statuts der Heilanstalt oder anderer Unordnungen kann die endgültige Schliessung der Heilanstalt vom Minister des Innern angeordnet werden (Art. 1 Pkt. 8 des Gesetzes vom 10. Juni 1903).

Allgemeine Regeln für die Heilanstalt.

§ 19. Bei der Beerdigung der in der Heilanstalt Gestorbenen sind alle Forderungen der Medicinalverordnung (Art. 702—704 der Medicinalverordnung, Bd. XIII der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1892) einzuhalten; für das Vermögen der in der Heilanstalt gestorbenen Kranken gelten die allgemeinen bürgerlichen Gesetze.

In jede Heilanstalt, in der stationäre Kranke aufgenommen werden, muss auf Wunsch eines Kranken ein Geistlicher seines Glaubensbekenntnisses zur Vollziehung des Sacraments aufgefordert werden.

§ 20. In allen Fällen, welche in den temporären Vorschriften über die Errichtung von privaten Heilanstalten (Samm- lung der Erlasse und Anordnungen der Regierung vom Jahre 1903 Nr. 87, Art. 1012) und in dem vorliegenden Statut nicht vor- gesehen sind, muss die Heilanstalt sich allen Forderungen der Instructionen unterwerfen, welche von dem Minister des Innern über die Anwendung der genannten Vorschriften erlassen werden.

Instruction

**hinsichtlich der Anwendung der temporären Vorschriften
über die Gründung von Privatheilanstalten.**

§ 1. A. Die Erlaubniss zur Gründung einer Heilanstalt wird in Gestalt einer Aufschrift auf dem Project in der im Normalstatut vorgesehenen Form ertheilt. .

B. In der Ueberschrift des Statuts sind genau zu bezeichnen: 1) die specielle Bestimmung der Heilanstalt (z. B. „Augen-“, „Kinder-“, „Chirurgische“ Heilanstalt oder Heilanstalt für . . . Kranke), der ihr ertheilte Name (z. B. auf den Namen dessen und dessen) oder die Bezeichnung der Heilanstalt, wobei es jedoch nicht erlaubt ist, Privatheilanstalten als Kliniken, Polikliniken oder Institute zu bezeichnen; 2) der Gründer (Gründerin); sind es mehrere Personen, so sind alle zu nennen; ebenso ist die genaue Bezeichnung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Institution, welche die Anstalt begründet, anzuführen, — und endlich 3) der Ort der Gründung (die Stadt oder ein anderer Ort, das Gouvernement, das Gebiet).

C. Zu den Privatheilanstalten gehören sowohl Heilanstalten im eigentlichen Sinne (für stationäre, oder zugleich ambulatorische, oder auch nur ambulatorische Kranke), wie auch andere sanitäre Einrichtungen, welche für Personen, die einer hygieinischen Umgebung und einer entsprechenden Pflege bedürfen, bestimmt sind (klimatische Stationen, Sanatorien, Kolonien u. s. w.).

D. Die Heilanstalt muss allen sanitären Anforderungen, welche von dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft gefordert

werden, sowohl in Hinsicht auf ihre Lage wie ihre innere Einrichtung, auf den Luftinhalt in den Krankenzimmern wie auch in Hinsicht auf Beheizung, Beleuchtung und Reinlichkeit entsprechen. In den Räumen für stationäre Kranke müssen auf jedes Bett nicht weniger als 4 Kubikfaden Luft entfallen. Zur Gründung einer Heilanstalt mit stationären Betten muss ein Ort gewählt werden, der in sanitärer Hinsicht gut gelegen ist; ferner ist die Gründung von Heilanstalten für sehr ansteckende Kranke nur ausserhalb einer städtischen Besiedelung gestattet, und zwar unter der Bedingung, dass solche Heilanstalten auf einem selbstständigen Grundstück, d. h. einem solchen, wo sich keine andern Wohnhäuser befinden, belegen sind.

E. Für den Fall, dass in der Heilanstalt (für stationäre Kranke) eine ansteckende Krankheit ausbricht, muss die Anstalt einen besonderen Raum zur Isolirung der ansteckenden Kranken haben.

F. Jede Heilanstalt für stationäre Kranke muss einen besonderen Raum, der ausschliesslich zur Unterbringung von Leichen bestimmt ist, zur Verfügung haben.

G. Werden in einer Heilanstalt ambulatorische Kranke empfangen, so muss der Raum zum Empfang derselben gesondert von der stationären Abtheilung gelegen und so von derselben getrennt sein, dass die Möglichkeit einer Uebertragung ansteckender Krankheiten aus der Ambulanz ausgeschlossen ist; in Heilanstalten, in welchen Besichtigungen von Dienstboten und Hebammen oder Pockenimpfungen vorgenommen werden, hat der hierfür bestimmte Raum auch gesondert zu liegen.

§ 2. Im § 2 müssen alle Mittel für den Unterhalt der Heilanstalt angegeben werden.

§ 3. Die Anführung des Geschlechts der Kranken, die in die Heilanstalt aufgenommen werden, ist obligatorisch, die Angabe der Anzahl von Betten jedoch nur für Heilanstalten, in welchen stationäre Kranke aufgenommen werden. Ist die Heilanstalt zur Behandlung von Kranken beiderlei Geschlechts bestimmt, so müssen die Räume für Männer völlig getrennt von den Räumen für Frauen eingerichtet werden.

§ 4. Wie die Annahme, so gehört auch die Entlassung von Kranken zu den Obliegenheiten des ärztlichen Directors der Anstalt, der die Vermerke über die Annahme und Entlassung von Kranken eigenhändig in das alphabetische Buch einzutragen hat. Die Dauer des Aufenthalts in der Heilanstalt hängt vom Ermessen des Kranken ab, befindet er sich jedoch in einem gefährlichen, das Leben bedrohenden Zustande, so kann er nur mit Zustimmung seiner Verwandten oder der Personen, die ihn in der Anstalt untergebracht haben, entlassen werden; Personen, die einen solchen Kranken aus der Anstalt nehmen, müssen vom Director auf den Zustand des Kranken aufmerksam gemacht werden. Die dem Kranken gehörigen Documente, Gelder und Sachen müssen vom öconomischen Leiter gegen Quittung empfangen werden, hat jedoch der Gründer der Anstalt sich selbst die Leitung der Oeconomie vorbehalten, so ist im Statut anzugeben, dass die Documente, das Geld und die Sachen der Kranken vom Gründer in Verwahrung genommen werden.

§ 5. Den Betrag der Zahlung für Behandlung und Unterhalt der Kranken und für die in der Heilanstalt vollzogenen Operationen zu bestimmen, ist der freien Uebereinkunft des Gründers mit dem Kranken oder den Personen, die ihn in der Heilanstalt unterbringen, überlassen. Die Zahlungen der ambulatorischen Kranken hingegen müssen durch eine vom Gründer ausgearbeitete und von der örtlichen Medicinalverwaltung bestätigte Taxe festgesetzt werden, die obligatorisch im Empfangszimmer an einem sichtbaren Orte aufgehängt werden muss. Operationen, die zur Rettung des Lebens unumgänglich sind (*indicatio vitalis*), müssen unabhängig von der Uebereinkunft über die Zahlung vollzogen werden.

§ 6. Will der Gründer die Leitung der von ihm zu begründenden Anstalt nicht persönlich übernehmen, oder hat er dazu nach dem Gesetze vom 10. Juni 1903 (Art. I Pkt. 4) kein Recht, so muss er einen hierzu berechtigten Arzt für die Leitung der Anstalt gewinnen, bevor er sein Gesuch um die Bestätigung des Statuts einreicht. Damit die Medicinalverwaltung die Möglichkeit hat, über die Berechtigung eines bestimmten Arztes zur Leitung der einen oder anderen Heilanstalt zu urtheilen, muss der

Gründer der Anstalt der Medicinalverwaltung zugleich mit der schriftlichen Einwilligung des Arztes, die Leitung der zu begründenden Heilanstalt zu übernehmen, das Original seines Diploms oder eine notariell bestätigte Copie desselben, eine kurze Lebensbeschreibung (*curriculum vitae*) und seine wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten, oder wenigstens ein Verzeichniss derselben, vorstellen. Sind mehrere Aerzte Gründer der Anstalt, so darf, auch wenn alle in gleicher Weise als zur Leitung der betreffenden Anstalt berechtigt anzuerkennen sind, doch nur ein einziger Leiter der Anstalt sein, der dann auch die Verantwortlichkeit für die Führung der Anstalt trägt. (Art. I Pkt. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1903.)

Die Leitung der Oeconomie kann der Gründer sich selbst vorbehalten oder dem Director übertragen, oder auch einer besonderen Persönlichkeit (auch einem Nichtarzt); wie aber auch der Besitzer der Anstalt hierüber bestimmen mag, so muss jedenfalls im Statut genau angegeben werden, wer die Leitung der Oeconomie übernimmt.

§ 7. Die Wahl des höheren wie des niederen medicinischen Personals einer Privatheilanstalt ist dem Gründer derselben anheimgestellt unter der Bedingung, dass er selbst oder der Director der Medicinalverwaltung darüber berichtet, wer in der Heilanstalt medicinisch thätig ist.

Sind in der Heilanstalt stationäre Kranke vorhanden, so muss dieselbe mit Bedienung versorgt sein in der Anzahl von nicht weniger als einer Person auf 5 Betten. In Frauen- und Kinderheilanstalten darf nur weibliche Bedienung sein, ebenso auch in den Frauen- und Kinderabtheilungen anderer Heilanstalten.

§ 8. Die im § 8 des Normalstatuts erwähnte Veränderung und Ergänzung des Statuts wird keineswegs im Sinne einer Abweichung von den Forderungen des Gesetzes vom 10. Juni 1903, oder von den Grundregeln des Normalstatuts und der vorliegenden Instruction zugelassen, sondern nur, um die Möglichkeit zu geben, Veränderungen im Personalbestande der Heilanstalt, in ihrer Zweckbestimmung, ihren Existenzmitteln, dem Ort ihrer Belegenheit vorzunehmen, neue Abtheilungen zu gründen, die Zahl der Betten zu ändern u. s. w. Wird um die Erlaubniss nachgesucht,

die Heilanstalt einer anderen Persönlichkeit zur Weiterführung zu übergeben, so hat der neue Eigenthümer das Project des entsprechend veränderten Statuts zur Bestätigung vorzustellen.

§ 9. Die endgültige Schliessung einer Heilanstalt auf den Wunsch des Gründers wird nur dann gestattet, wenn sich in der Heilanstalt keine Kranken befinden; sind jedoch solche vorhanden, so muss der Gründer, der seine Anstalt schliessen will, zuerst dafür Sorge tragen, dass die Kranken in andere entsprechende Heilanstalten mit ihrer Einwilligung oder der Einwilligung der Personen, welche sie in der Heilanstalt untergebracht haben, übergeführt werden, oder dass sie an ihren Wohnort geschafft werden, wenn dieses oder jenes ohne Schädigung der Gesundheit der Patienten möglich ist.

§ 10. Die Uebergabe der Leitung einer Heilanstalt seitens des Arztes, der nach dem Statut Director ist, an einen andern dazu berechtigten Arzt (Art I Pkt. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1903) ist nur als Ausnahme für eine ganz kurze Frist zulässig, als eine Massregel, die durch besondere vom Gründer unabhängige Umstände hervorgerufen wird (z. B. Krankheit oder eine unumgänglich nothwendige Reise des Directors u. s. w.); hierzu bedarf es keiner besonderen Erlaubniss, doch muss der Gründer unverzüglich der Medicinalverwaltung Bericht darüber erstatten, wem er zeitweilig die Leitung der Heilanstalt übergeben hat. Wenn jedoch die Gouvernementsobrigkeit es für unmöglich hält, die Leitung der Heilanstalt in den Händen dieses zeitweiligen Directors zu lassen, so hat sie nach Pkt. 7 des Art I des Gesetzes vom 10. Juni 1903 zu verfahren.

§ 11. Die Anforderungen an die Ausstattung der Heilanstalt (§ 11 des Normalstatuts), welche an den Gründer gestellt werden können, sind nach dem Zweck der Heilanstalt, der Art und den Besonderheiten ihrer Einrichtung, wenn sie zur Anwendung specieller Heilmethoden bestimmt ist, festzusetzen. Jedenfalls müssen die Medicinalverwaltungen von den Gründern verlangen, dass sie bei der Ausstattung der Heilanstalten alle Anforderungen des Gesetzes vom 10. Juni 1903, des Normalstatuts und der vorliegenden Instruction erfüllen.

Die Organisation eines Curatoriums für die Heilanstalt in

Gestalt einer einzigen Person oder eines Collegiums (curatorischer Rath) wird vollständig dem Ermessen des Gründers überlassen, ebenso auch die Einsetzung eines Curatoriums überhaupt.

§ 12. Der im § 12 des Normalstatuts erwähnte jährliche genaue Rechenschaftsbericht des Directors der Heilanstalt ist der örtlichen Medicinalverwaltung nicht später als am 1. Februar des dem Rechenschaftsjahre folgenden Jahres vorzustellen. Die Festsetzung der Form des Rechenschaftsberichts ist dem Ermessen der Medicinalverwaltung überlassen; sie hat das Recht, vom Director der Heilanstalt nicht nur die Vorstellung derjenigen Auskünfte, Daten und Berichte, die im § 12 des Normalstatuts erwähnt sind, zu fordern, sondern auch aller sonstigen Auskünfte über den Bestand an Kranken und die Thätigkeit der Heilanstalt überhaupt, die für die Medicinalverwaltung zur Beaufsichtigung der Heilanstalt nothwendig sind, oder deren Einlieferung durch besondere Anordnungen des Ministers des Innern vorgeschrieben ist.

§ 13. Wenn der Gründer die öconomische Leitung sich selbst vorbehalten oder dem Director übertragen hat, so ist der § 13 des Statuts in dem Sinne auszulegen, dass die Person, welche die öconomische Leitung übernommen hat, die Pflicht hat, für rechtzeitige Remonte der Heilanstalt, für die Erwerbung von Inventar für dieselbe u. s. w. zu sorgen.

§ 14. In Ausübung des Aufsichtsrechts über die Privatheilanstalten, gemäss dem Gesetze vom 10. Juni 1903 und entsprechend dem § 14 des Normalstatuts, sind die Medicinalverwaltungen verpflichtet, diese Anstalten nicht weniger als einmal jährlich zu revidiren. In den Gouvernements- (Gebiets-) Städten ist die Revision (wie auch die Besichtigung der Heilanstalten vor ihrer Eröffnung) vom Medicinalinspector oder seinem Gehülfen vorzunehmen, ausserhalb dieser Städte kann die Revision den am nächsten von der Heilanstalt wohnenden Aerzten, die im Ressort des Ministeriums des Innern im Staatsdienste angestellt sind, übertragen werden. Ueber jede Revision, bei der irgend welche Unordnungen oder ein Verstoss gegen das Gesetz vom 10. Juni 1903, das Statut der betr. Heilanstalt oder die vorliegende Instruction bemerkt werden, wird in Gegenwart des Directors

der Heilanstalt ein Protocoll aufgenommen und von ihm unterzeichnet.

§ 15. In den alphabetischen Büchern zur Eintragung der stationären Kranken sind zu vermerken: Vor-, Vaters- und Familienname der Kranken, der Tag ihres Ein- und Austritts und die Bezeichnung ihrer Krankheit. — In den Depositenbüchern ist ausser einer genauen Aufzählung der zur Aufbewahrung angenommenen Documente, Gelder und Sachen der Kranken noch der allgemeine Schätzungswerth des Empfangenen anzugeben. — In den Büchern zur Eintragung der ambulatorischen Kranken sind zu vermerken: 1) die laufende Nummer; 2) die Zeit des Empfanges; 3) Vor-, Vaters- und Familienname des Kranken; 4) sein Stand; 5) seine Beschäftigung oder sein Gewerbe; 6) sein Alter; 7) sein Wohnort; 8) die Bezeichnung seiner Krankheit; 9) ein Vermerk über die verordnete Medicin, die ausgeführte Operation, den Verband u. s. w. In die Krankenbögen sind dieselben Daten wie in die Bücher für die ambulatorischen Kranken einzutragen und ist die Geschichte der Krankheit möglichst vollständig darzulegen.

Die Bücher einer Heilanstalt sind vom Moment der Eröffnung derselben an zu führen und, wenn sie ausgefüllt sind, durch neue zu ersetzen.

In den Heilanstalten, in welchen Dienstpersonal oder Ammen besichtigt oder Pockenimpfungen vorgenommen werden, müssen Bücher (mit perforirten Blättern) zur Ausstellung von auf den abzureissenden Blättern geschriebenen Zeugnissen über vollzogene Besichtigungen und Impfungen geführt werden. Auf dem zurückbleibenden Theil werden Vermerke über die Zeit der Ausgabe des Zeugnisses, seinen Inhalt und die Person, auf die es sich bezieht, verschrieben.

Alle Bücher einer Privatheilanstalt müssen, bevor man sie zu führen beginnt, durchschnürt und von der örtlichen Medicinalverwaltung attestirt werden.

§ 16. Bei endgültiger Schliessung einer Heilanstalt müssen alle Bücher derselben, wie auch die Krankenbögen der Medicinalverwaltung abgeliefert werden, wo sie auch für die Dauer der vom Normalstatut erwähnten Fristen aufzubewahren sind.

§ 17. Nach § 17 des Normalstatuts kann die Gouvernements-obrigkeit die Leitung der Heilanstalt oder deren öconomische Verwaltung sowohl den vom Gründer dazu gewählten Personen nehmen, als natürlich auch dem Gründer selbst, wenn er sich ersteres oder letzteres vorbehalten hat. Die Schliessung der Heilanstalt auf 3 monatliche Frist erscheint gerechtfertigt: 1) wenn die absolute Nothwendigkeit vorliegt, hierdurch eine durch die Schuld des Directors oder des Verwalters der Oeconomie hervorgerufenen Unordnung zu beseitigen, und 2) wenn es dem Gründer unmöglich ist, sogleich einen passenden Ersatz für die ihres Postens enthobene Persönlichkeit zu finden.

§ 18. In Bezug auf die Anwendung der im § 18 des Normalstatuts erwähnten Massregel wird es den Gouvernements-obrigkeiten vorgeschrieben, dem Ministerium des Innern über jeden Vorfall, der einen Grund zur endgültigen Schliessung privater Heilanstalten abgeben kann, sowie über jede mehr oder weniger ernste Verletzung des Statuts der betreffenden Anstalt und jede mehr oder weniger wichtige Unordnung eine Vorstellung zu machen. In allen Fällen, in denen die Frage der endgültigen Schliessung von Privatheilanstalten aufgeworfen wird, haben die Gouvernementsobrigkeiten zuerst eine genaue Untersuchung anzustellen und schriftliche Erklärungen vom Besitzer der Heilanstalt und deren Director einzufordern. Zugleich hiermit sind dem Ministerium alle Protocolle vorzustellen, durch die schon in früheren Zeiten Unordnungen in der betreffenden Heilanstalt festgestellt worden sind.

§ 19. Die Beerdigung der in der Anstalt Verstorbenen geschieht auf Rechnung ihrer Angehörigen oder der Personen, die sie in der Anstalt untergebracht hatten; sind weder erstere, noch letztere vorhanden, so muss der Gründer die Beerdigungskosten tragen.

In Städten, in denen es medicinische Lehranstalten giebt, können die Leichen der in Privatkliniken an nicht ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, wenn keine Verwandten derselben vorhanden sind, oder dieselben es gestatten, in die anatomischen Kabinette der genannten Lehranstalten nach Uebereinkunft der Obrigkeit derselben mit dem Gründer der Heilanstalt gebracht werden.

Im Falle, dass Wöchnerinnen in privaten geburtshülflichen Heilanstalten mit Hinterlassung lebender neugeborener Kinder sterben und keine Verwandten der Wöchnerin oder andere Personen vorhanden sind, welche die Erziehung der Waisen zu übernehmen gewillt sind, müssen dieselben auf Kosten des Gründers in das nächste Findelhaus gebracht werden.

§ 20. Im Gesetze vom 10. Juni 1903, betr. das Project temporärer Vorschriften über die Gründung von Privatheilanstalten, und im Normalstatut sind diejenigen Vorschriften vorgesehen, welche für alle Privatheilanstalten obligatorisch sind. Einige Heilanstalten unterscheiden sich jedoch von den übrigen durch Besonderheiten und für diese Kategorie werden daher folgende ergänzende Bestimmungen festgesetzt.

I. An denjenigen besiedelten Orten, wo die Pässe der örtlichen Bewohner und der Angereisten visirt werden müssen, haben alle stationären Kranken ausser denen, welche sich in gefahrdrohendem Zustande befinden, bei ihrem Eintritt in eine Heilanstalt zur polizeilichen Anschreibung dem Director derselben ihren Pass vorzustellen. Die Documente der Schwerkranken, die in die Heilanstalt aufgenommen werden, müssen in möglichst kurzer Zeit beschafft werden.

II. In geburtshülflichen Anstalten können die Pässe der schwangeren Frauen und der Wöchnerinnen, welche ihren Namen verschweigen wollen, dem Director der Heilanstalt in versiegelten Couverts vorgestellt werden, die in dieser Art bis zur Entlassung der betreffenden Personen aus der Anstalt verwahrt und ihnen persönlich ausgeliefert werden; im Fall des Todes von Wöchnerinnen sind die versiegelten Couverts denjenigen, die sie in der Anstalt untergebracht haben, auszuliefern, sind jedoch solche nicht vorhanden, so sind die Couverts der örtlichen Polizeiverwaltung zu übergeben.

III. In psychiatrischen Heilanstalten dürfen Geisteskranke nur auf eine an den Director der Anstalt gerichtete schriftliche Anzeige derjenigen Personen, die die Kranken in der Heilanstalt unterbringen wollen, aufgenommen werden.

Im Falle, dass in einer psychiatrischen Heilanstalt ein Geisteskranker aufgenommen wird, der nicht vorher in vorgeschriebener

Weise auf den Zustand seiner geistigen Fähigkeiten untersucht worden ist, ist der Leiter der Heilanstalt verpflichtet, hierüber unverzüglich die Medicinalobrigkeit zwecks entsprechender Anordnungen in Kenntniss zu setzen, gemäss Art. 338 der allgemeinen Gouvernementsverordnung, Sammlung der Gesetze Bd. II, Ausg. von 1892.

Die in psychiatrischen Heilanstalten befindlichen Geisteskranken können von den Personen, die sie hingebracht haben, zu jeder Zeit wieder entfernt werden.

Wird ein Geisteskranker, der sich in einer psychiatrischen Heilanstalt befindet, wieder gesund, so muss der Director der Anstalt hierüber dessen Verwandte oder die Personen, die ihn hingebracht haben, in Kenntniss setzen. Wenn keiner von ihnen die Sorge für den Genesenen auf sich nehmen will, so hat der Director der Heilanstalt das Recht, ihn zu entlassen, doch muss er hierüber der örtlichen Medicinalverwaltung unverzüglich Mittheilung machen.

IV. Ueber jeden Kranken, der in eine Heilanstalt für Alkoholiker eintritt, muss der Director der örtlichen Medicinalverwaltung im Laufe einer Woche nach Eintritt des Kranken Anzeige erstatten. Kranke Alkoholiker dürfen nur auf ihre schriftliche Erklärung, dass sie den Wunsch haben in die Heilanstalt einzutreten, aufgenommen werden.

Befindet sich der in die Anstalt Eintretende in einem krankhaften Zustande, der ihn verhindert, seinem Wunsche zum Eintritt Ausdruck zu geben, oder ist es ein Analphabet, so kann er mit seiner Zustimmung (in letzterem Falle) auf eine schriftliche Erklärung seiner Verwandten oder der Personen, die für ihn Sorge zu tragen haben, aufgenommen werden. Eine solche Erklärung ist für einen Kranken, der zu schreiben versteht, nur so lange gültig, als sein krankhafter Zustand andauert; ist dieser vergangen, so muss er, wenn er in der Heilanstalt bleiben will, selbst schriftlich seine Einwilligung ausdrücken.

Dem Director einer Heilanstalt für Alkoholiker wird das Recht ertheilt, die Aufnahme eines Alkoholikers von der Bedingung einer bestimmten Aufenthaltsdauer abhängig zu machen

und eine schriftliche Einwilligung zu verlangen, dass er während dieser Zeit auch zwangsweise zurückgehalten werden kann.

V. Wenn die von Jemandem projectirte Heilanstalt nach ihrem Typus und der geplanten Organisation durch die Forderungen des Statuts und die vorliegende Instruction nicht genügend bestimmt werden, so kann der Gründer, nach Uebereinkunft mit dem Director, besondere Regeln ausarbeiten, welche die innere Organisation der Anstalt und die Bedingungen festsetzen, nach denen das Verhältniss der Anstalt zu den Kranken und umgekehrt geordnet wird. Diese Regeln werden, nachdem sie von der zuständigen Medicinalverwaltung geprüft und bestätigt worden sind, sowohl für die Anstalt selbst obligatorisch, als auch für die in derselben behandelten Kranken, welche für Verletzung dieser Regeln aus der Anstalt entfernt werden können.

Nº 20.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 107 vom 15. October 1903 und Nr. 118 vom 19. November 1903.)

Ortsstatut

Über die innere Einrichtung von Getränkeverkaufsanstalten, die im Gouvernement Livland in städtischen Ansiedlungen und auf dem Lande von Privatpersonen unterhalten werden, und über die Beobachtung von Anstand und Ordnung in diesen Anstalten.

Erlassen vom Livl. Gouverneur in Uebereinstimmung mit dem Dirigirenden der Acciseverwaltung des Gouvernements Livland auf Grundlage des Art. 616 der Acciseverordnung, Ausgabe v. J. 1901.

Erster Abschnitt.

Ueber die innere Einrichtung von Anstalten zum Ausschank von Spirituosen und über die Beobachtung von Anstand und Ordnung in denselben.

A. Ueber die Einrichtung von Tracteuranstalten.

§ 1. Zu den Tracteuranstalten, denen der Ausschank von Spirituosen gestattet werden kann, gehören: 1) Tracteurs, 2) Restaurants, 3) Buffets in Theatern, auf öffentlichen Belustigungen,

in Clubs, auf Eisenbahnstationen, auf Dampfschiffen und Dampfschiffstationen u. s. w., 4) Speisehäuser, 5) Garküchen, 6) Bierbuden, die warme Speisen verkaufen, 7) Herbergen, Einfahrten und Krüge und 8) Gasthäuser. Der Verkauf von Spirituosen in Thee- und Kaffeehäusern, Piroggen-, Speise- und Imbissbuden, in Absteigequartieren und Chambres garnies ist überhaupt nicht gestattet.

§ 2. Von den im § 1 genannten Anstalten gehören Herbergen, Einfahrten, Gasthäuser und Krüge zu denjenigen Tracteuranstalten, die zum Vermieten von Zimmern eingerichtet sein müssen. Die übrigen Arten von Tracteuranstalten gehören zur Zahl von Anstalten ohne Vermietung von Zimmern. Sowohl erstere, wie letztere dienen zur Verpflegung der Besucher, und dürfen keineswegs ausschliesslich oder vorzugsweise als Ort für den Getränkeausschank dienen.

§ 3. Tracteuranstalten mit Ausschank von Spirituosen dürfen nur im ersten oder zweiten Stockwerk (Parterre oder Beletage) oder in diesen beiden Stockwerken eingerichtet werden. Die Einrichtung dieser Anstalten in Kellerräumen oder höheren Etagen, als die zweite, ist untersagt. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Buffets verschiedener Art und Gasthäuser. Buffets dürfen nicht in blossen Kellerräumen errichtet werden. Gasthäuser dürfen in allen Stockwerken eingerichtet werden, wobei jedoch in den Kellerräumen sich nur Dienstbotenzimmer, Küchen, Vorrathsräume, Waschküchen u. s. w., keineswegs aber Logirzimmer für Gäste befinden dürfen. In den Anstalten, deren Räume sich in mehreren Etagen befinden, muss zwischen den Räumen der einzelnen Etagen eine innere Verbindung vorhanden sein.

Anmerkung. Der Gouverneur kann in Uebereinstimmung mit dem Dirigirenden der Acciseverwaltung in besonderen Fällen die Einrichtung von Tracteurs, Restaurants, Speisehäusern, Garküchen und Buffets auch in Kellerräumen gestatten.

§ 4. Der für die Gäste bestimmte Eingang zur Anstalt ist nur unmittelbar von der Strasse (oder dem öffentlichen Platze oder dem Fahrwege) aus zulässig, doch ist diese Vorschrift nicht obligatorisch für Buffets, die den Eingang vom Hof oder von anderen Innenräumen aus haben dürfen. Jede Anstalt darf

ausserdem noch einen Eingang vom Hof aus haben, der ausschliesslich für den Wirth und sein Dienstpersonal bestimmt ist; die Gäste durch diesen Eingang (Hinterthür) einzulassen ist verboten. Die Logirzimmer einer Anstalt müssen einen besonderen Eingang haben, der sowohl zum Hof, wie auch zum Thorweg belegen sein darf. Die inneren und äusseren Treppen müssen hell, bequem und ordentlich gehalten sowie mit starken Geländern versehen sein; an deren Stelle Stufen und Stiegen aus Klötzen zu errichten ist verboten. Beim Eingang müssen eine oder mehrere Laternen angebracht sein.

§ 5. Jede Tracteuranstalt muss wenigstens zwei allgemeine Zimmer für die Gäste haben, ein Speisezimmer und ein Buffetzimmer, in Herbergen, Einfahrten und Krügen muss ein Speise- und ein Schlafzimmer vorhanden sein. Der Flächenraum dieser beiden obligatorischen Zimmer muss zusammen wenigstens 7—8 Quadratfaden gross sein; für die übrigen allgemeinen Gastzimmer, die nicht obligatorisch sind, wird ein Minimum des Flächenraums nicht vorgeschrieben. Die Buffets verschiedener Art und diejenigen Tracteuranstalten, welche keine warmen Speisen (§ 7) verkaufen, können aus einem einzigen allgemeinen Zimmer von $3\frac{1}{2}$ —4 Quadratfaden Flächenraum bestehen.

Anmerkung. Die Forderung dieses Paragraphen hinsichtlich der Grösse der Zimmer bezieht sich nicht auf Anstalten, die schon vor dem 1. Januar 1904 bestanden und in ihren alten Räumen bleiben.

§ 6. Was die Anstalten, die Logirräume vermieten, betrifft, so müssen Herbergen und Einfahrten ausser den im vorhergehenden Paragraphen genannten zwei allgemeinen Zimmern noch wenigstens ein Privatzimmer für Reisende haben; die Gasthäuser hingegen nicht weniger als 3. Eine Minimalgrösse für den Flächenraum der Logirzimmer in den Gasthäusern, wie in den übrigen derartigen Anstalten wird nicht festgesetzt, doch müssen die Zimmer so gross sein, dass in denselben die gemäss § 16 dieses Ortsstatuts geforderte Einrichtung bequem untergebracht werden kann.

§ 7. Ausser den in den §§ 5 und 6 genannten Zimmern muss jede Tracteuranstalt haben: einen zureichenden Raum für das

Dienstpersonal und eine der Grösse der Anstalt entsprechende Küche. Die Küche ist nicht obligatorisch für Buffets, Cafés und Conditoreien, die keine warmen Speisen verkaufen. Ein Vorhaus ist nur für Gasthäuser obligatorisch.

§ 8. Die Höhe aller Zimmer der Anstalten darf in städtischen Ansiedlungen nicht weniger als 4 Arschin und ausserhalb derselben nicht weniger als $3\frac{1}{2}$ Arschin betragen.

Anmerkung. Die Forderung dieses Paragraphen bezieht sich nicht auf diejenigen Anstalten, die vor dem 1. Januar 1904 bestanden und in ihren alten Räumen bleiben.

Ausnahmsweise wird es bei neu zu eröffnenden Anstalten erlaubt, dass die Höhe bis zu $\frac{1}{4}$ Arschin geringer ist.

§ 9. Alle allgemeinen Zimmer der Anstalt— Buffet-, Speise-, Billardzimmer u. s. w. — müssen unter sich eine unmittelbare innere Verbindung haben. Die Thüren zwischen diesen Zimmern (ausser den Thüren ins Vorhaus) müssen abgenommen sein, doch darf der Wirth sie durch Portièren ersetzen.

Die Einrichtung von Separatzimmern mit Thüren ist nur in Anstalten gestattet, die das Recht haben, Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate zu freien Preisen und glasweise zu verschenken, doch dürfen die Thüren weder Schlösser noch Riegel haben. Jede Art von innerer Verbindung (Thüren, Fenster u. s. w.) zwischen den verschiedenen Räumlichkeiten von Tracteuranstalten (mit Ausnahme von Buffets in Clubs, auf Ausstellungen u. s. w.) und anderen Handels- oder gewerblichen Etablissements, ebenso zwischen einer Tracteuranstalt, die keine Logirräume vermietet, und irgend welchen Wohnräumen, wie z. B. der Wohnung des Wirths, seiner Commis und Dienstboten, des Hausbesitzers und anderer Personen ist verboten. In Anstalten, die Logirzimmer vermieten, dürfen letztere keine directe Verbindung mit den allgemeinen Gastzimmern und den Separatzimmern haben, sondern müssen von ihnen durch einen hellen Korridor oder eine helle Treppe getrennt sein.

§ 10. Die Küche einer Tracteuranstalt muss eine bequeme Verbindung mit den Buffet- und Speisezimmern der Anstalt haben, dabei jedoch von diesen Räumen durch eine Kapitalwand

und in Städten noch ausserdem durch einen Korridor (oder ein Durchgangszimmer) getrennt und so gebaut sein, dass der Dampf und Rauch aus derselben nicht in die Gastzimmer dringen können. Die Küche darf auch in einem von der Anstalt abgesonderten Local untergebracht werden, doch darf sie in keinem Falle eine innere Verbindung mit der Wohnung des Wirths oder seiner Commis oder irgend welchen anderen Wohnräumen, noch auch anderen Etablissements haben. Die Küche muss einen Ausgang zum Hofe haben und von Retiraden und Senkgruben durch Kapitalwände aus Steinen, Ziegeln oder verputztem Holz getrennt, oder von denselben wenigstens 3 Faden weit gelegen sein.

§ 11. In den allgemeinen Räumen, Buffet- und Speisezimmern, wie auch in den Separatzimmern ist es verboten, Schirme aufzustellen oder irgend welche Zwischenwände oder Abtheilungen zu errichten, die verschlossen werden können, mit Ausnahme des Windfanges bei der Ausgangsthür.

§ 12. Alle Zimmer einer Tracteuranstalt müssen trocken, genügend beleuchtet und gut ventilirt sein. Die Fenster des Buffet- und Speisezimmers oder wenigstens eines dieser Zimmer müssen zur Strasse (zum Platze, zum Fahrweg) zu belegen sein. Die Dielen müssen in allen Zimmern aus Asphalt, Cement oder Holz sein; Ziegeldielen sind nur ausserhalb der städtischen Ansiedelungen zulässig. Die Zimmer müssen mit gut functionirenden Oefen versehen sein, russische Oefen sind nur in der Küche der Anstalt zulässig.

§ 13. Im Buffetzimmer müssen sich ein Buffet und eine Lette befinden, die mit Oelfarbe gestrichen, lackirt oder polirt sein müssen. Die Lette muss mit Zinkblech (oder Marmor) belegt sein. In Anstalten für das einfache Volk oder überhaupt ausserhalb der städtischen Ansiedlungen kann der Buffetschrank durch Regale ersetzt werden. Es dürfen mehrere Buffetschränke und Letten in einer Anstalt vorhanden sein, doch muss die Anzahl der Letten, Schränke sowie überhaupt der einzelnen Räume, in denen Spirituosen verkauft werden, der Zahl der von der Anstalt für den Verkauf von Spirituosen gelösten Patente entsprechen. Zur Aufstellung von kalten Speisen, Imbiss, Theegeschirr u. s. w. darf ein besonderer Tisch da sein. In Herbergen und Krügen

sind Letten zum Verkauf von Getränken und Speisen überhaupt nicht zulässig. In Tracteuranstalten aller Arten müssen Schränke, Regale und ähnliche Aufbewahrungsräume für alkoholische Getränke so eingerichtet sein, dass sie verschlossen und versiegelt werden können.

§ 14. In den Speise- und Buffetzimmern müssen die Tische, Stühle und Tabourete mit Oelfarbe gestrichen, lackirt oder polirt sein; ausserhalb der städtischen Ansiedlungen und in Anstalten für das einfache Volk sind statt der Stühle ebensolche Bänke zulässig. Die Tische müssen polirt, oder mit Wachstuch beschlagen, oder mit einer Marmorplatte versehen sein. Im Buffet- oder Speisezimmer muss sich an einem sichtbaren Platze eine richtig gehende Wanduhr befinden.

§ 15. Auf die Fenster der Speise- und Buffetzimmer, wie auch der Separatzimmer darf nichts gestellt werden (weder Blumen, noch Gefässe, Getränke u. s. w.). Die Fensterscheiben in den Separatzimmern dürfen nicht matt geschliffen sein.

§ 16. In den Anstalten, die Logirzimmer vermieten, müssen diese Räume so eingerichtet sein, dass Reisende dort absteigen und nächtigen können, sowie anständige und ordentliche Möbel haben; in jedem Zimmer muss vorhanden sein: ein Bett mit dem nöthigen Zubehör, eine Wascheinrichtung, ein Kleiderschrank mit einer Wäscheschublade (wenn keine Kommode vorhanden ist), ein Spiegel, ein Tisch und wenigstens zwei Stühle. In den Logirzimmern und ebenso in den allgemeinen Zimmern sind auch Polstermöbel, Portiören, Gardinen u. s. w. zulässig. In Herbergen, Einfahrten und Krügen muss zum wenigsten ein Logirzimmer vorhanden sein, das auf die in diesem (16.) Paragraphen erwähnte Art möblirt ist; die Zimmer hingegen, die zum Nachtquartier für das einfache Volk bestimmt sind, müssen mit Betten, oder Pritschen oder breiten Bänken, wie überhaupt mit Allem, was das einfache Volk zum Nächtigen braucht, versehen sein.

§ 17. Die Zimmer von Tracteuranstalten dürfen nur mit solchen Bildern, Büsten und Statuen geschmückt werden, welche die Polizei gestattet hat.

§ 18. Ist ein Vorzimmer oder Vorhaus in der Anstalt, so muss dasselbe mit Knaggen zur Aufbewahrung der Ueberkleider

der Gäste versehen sein. Knaggen dürfen sich ausserdem auch noch in andern Zimmern der Anstalt befinden. In städtischen Ansiedelungen muss sich im Vorzimmer einer Anstalt, in der Logirzimmer vermietet werden, eine Tafel befinden, auf der die Namen der Inhaber der einzelnen Logirzimmer zu verzeichnen sind.

§ 19. Die Küche einer Tracteuranstalt muss mit dem nöthigen Zubehör zum Bereiten von Speisen versehen sein. In derselben müssen sich eine Pliete oder ein russischer Ofen von genügender Grösse, ein Metallkessel zum Wasserwärmen, ein bedecktes und mit einem Krahn versehenes Reservoir für kaltes Wasser (wenn keine Wasserleitung vorhanden ist), Regale, und ordentliches (kupfernes, gusseisernes, metallenes, emailirtes oder irdenes) Geschirr befinden und zwar in einer Anzahl, die zur Versorgung von — in den städtischen Ansiedlungen wenigstens 18 Personen, ausserhalb derselben — wenigstens 12 Personen genügt, sowie auch Geschirr zum Fortschaffen von Kehricht und Spülwasser.

§ 20. Jede Tracteuranstalt muss die nöthige Anzahl (in den Städten für mindestens 18, auf dem Lande für mindestens 12 Personen) von glasirten, irdenen, Glas-, Fayence- oder Porzellan-Tisch- und Theegeschirr (Tellern, Schüsseln, Tassen, Gläsern, Wein- und Schnapsgläsern, Karaffen, Suppenschüsseln u. s. w.) und von Tischzubehör — Messern, Gabeln und Löffeln haben, die aus unschädlichem Material, jedenfalls nicht Kupfer, sein müssen. Ebenso muss die Anstalt mit der entsprechenden Menge von Tisch- und Küchenwäsche — von Tischtüchern, Handtüchern, Servietten u. s. w. versehen sein. Die Anstalten, in denen Logirzimmer vermietet werden, müssen ausserdem noch mit einem für alle einkehrenden Gäste zureichenden Vorrath von Bettwäsche versehen sein.

§ 21. Die Tracteuranstalten müssen eine Handkammer zur Aufbewahrung von Esswaaren und Getränken haben, ebenso einen Eiskeller mit einem genügenden Eisvorrath oder einen kühlen Keller. Auch Eisschränke sind zulässig. Sowohl die Handkammern, wie auch die Eiskeller (oder die sie ersetzenden Keller) müssen so eingerichtet sein, dass für die in ihnen aufbewahrten Spirituosen besondere Räume, welche verschlossen oder versiegelt werden können, vorhanden sind.

§ 22. Jede Anstalt muss gut gebaute Privets mit Pissoiren haben, bestehend aus zwei Abtheilungen, einer für Männer und einer für Frauen, mit entsprechenden Aufschriften auf den Thüren, die von Innen verschliessbar sein müssen. Die Privets müssen warm und hell sein.

Die Privets müssen so gebaut sein, dass aus denselben kein Geruch in die Gastzimmer dringen kann; sind sie in abgetrennten Räumen angelegt, so müssen diese mit den Gastzimmern durch einen Korridor in Verbindung stehen.

§ 23. Herbergen, Einfahrten und Krüge müssen Schuppen oder entsprechend eingerichtete gedeckte Räume zur Unterbringung der Pferde (für mindestens 4) und Wagen (für mindestens 2) der einkehrenden Personen haben, ebenso einen Raum für die Kutscher. Ferner müssen diese Anstalten einen Brunnen mit Spännen und einem Troge zum Tränken haben, ebenso einen genügenden Vorrath von Fourage und Stroh für die Pferde.

§ 24. Befindet sich eine Poststation in einem Gebäude mit einem Krüge, so müssen der Raum für den Krug und der für die Poststation von einander durch eine feste Wand getrennt sein.

§ 25. Bei Tracteuranstalten darf sich ein mit einem Zaun umgebener Garten befinden, der mit der Anstalt in unmittelbarer Verbindung steht. Der Eingang muss von den Zimmern der Anstalt aus in diesen Garten führen, oder von einer Pforte aus, die sich auf der Vorderseite derselben befindet; andere Aus- und Eingänge darf der Garten nicht haben. Im Garten dürfen auch Lauben eingerichtet werden, doch müssen sie nach der Vorderseite zu offen sein.

§ 26. Alle Tracteuranstalten müssen ein Schild haben, das an der Aussenwand über dem Strasseneingang der Anstalt angebracht ist und eine Aufschrift auf zweifarbigem Grunde führt, die untere Hälfte gelb, die obere grün. Auf dem Schild dürfen nur die der Art der Anstalt entsprechende Bezeichnung derselben („Tracteur“, „Restaurant“, „Bierbude mit Verkauf von warmen Speisen“, „Herberge“ oder eine andere im § 1 angeführte Bezeichnung) und der Name des Inhabers ohne weitere willkürliche Zusätze stehen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur für Gasthäuser und Restaurants zulässig, für die auch

Schilder mit Angabe des Namens des Gasthauses (wie z. B. „Gasthaus Paris“, „Gasthaus Moskau“ u. s. w.) und ohne obligatorisch gelb-grünen Grund gestattet werden.

Ausser diesem Schild muss in städtischen Ansiedlungen bei einer Tracteuranstalt, der der Ausschank von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten gestattet ist, am äussern Eingang von der Strassenseite noch ein besonderes, nicht weniger als $\frac{3}{4}$ Quadratarschin grosses Schild von derselben Farbe an der Wand angebracht sein. Der Text dieses Schildes muss derjenigen von den drei, weiter im § 34 angeführten Kategorien von Anstalten entsprechen, zu der die betreffende Anstalt gehört, und nach einem von den im § 35 angeführten 3 Textformularen abgefasst werden. Fehlt ein solches Schild am Eingang einer in einer städtischen Ansiedlung belegenen Anstalt, so muss das darauf hinweisen, dass in dieser Anstalt Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate nicht verkauft werden.

Anmerkung. Die im vorstehenden § (26) angeführten Schilder dürfen von einer Tracteuranstalt, in der keine Spirituosen verkauft werden, nicht geführt werden, sondern solche Anstalten müssen andersfarbige Schilder haben.

§ 27. Die Tracteuranstalten müssen immer rein und ordentlich gehalten werden. Die Thüren, Fensterrahmen und Holzdielen müssen mit Oelfarbe gestrichen sein und wenigstens 1 Mal monatlich gewaschen werden; sie dürfen weder Ritzen noch Löcher haben. Die Wände, Lagen und Oefen müssen mit Stuck beworfen und geweißt oder mit heller Farbe gestrichen sein; statt des Streichens dürfen die Wände auch tapezirt sein, ebenso sind Bretterwände zulässig. Theemaschinen und alles Kupfergeschirr müssen immer gut verzinnt und geputzt sein. Alle Gefässe und alles Tischgeräth müssen nach dem Gebrauch mit heissem Wasser gewaschen werden, und dürfen den Gästen keinenfalls ungereinigt, ungewaschen oder feucht aufs Neue gegeben werden. Gefässe für Spülwasser, Schwabber, Besen, schmutzige Lappen und dergleichen dürfen nicht in Gasträumen oder Küchen aufbewahrt werden; Wäsche darf in der Küche nicht gewaschen werden.

§ 28. Alle Gasträume und bewohnten Logirzimmer müssen eine normale Temperatur haben; in der kalten Jahreszeit müssen

sie so geheizt werden, das die Temperatur der Zimmerluft nicht weniger als $+ 12$ und nicht mehr als $+ 20$ Grad R. beträgt; dabei darf auch kein Dunst und Rauch vorhanden sein. Die Räume der Anstalt müssen täglich gelüftet werden.

§ 29. Mit Anbruch der Dämmerung müssen alle Gasträume der Anstalt, das Vorhaus, die Korridore, die Küche und die Treppen genügend erleuchtet werden, mit Ausnahme der Separatzimmer, der Billardzimmer und Kegelbahn, deren Beleuchtung während der Abwesenheit von Gästen nicht obligatorisch ist. Die Beleuchtungsrichtungen dürfen keinen Rauch, Dunst und Geruch verbreiten. Die Laterne vor dem Eingang in die Anstalt und im Hof müssen bei Eintritt der Dämmerung angezündet werden und bis zum Schluss der Anstalt, in Anstalten, die Logirzimmer vermieten, jedoch bis Tagesanbruch brennen.

§ 30. Eine Tracteuranstalt muss immer einen genügenden Vorrath an Nahrungsmitteln zum Bereiten und Verabfolgen von warmen Speisen an die Gäste haben. Täglich müssen in jeder Tracteuranstalt, mit Ausnahme von Buffets, Cafés und Conditoreien, zubereitet werden: in städtischen Ansiedlungen wenigstens 3 warme Speisen, ausserhalb der städtischen Ansiedlungen aber wenigstens eine warme Speise, und zwar müssen diese Speisen zur Frühstücks- und Mittagszeit den Gästen auf ihr Verlangen sofort vorgesetzt werden. Diese Speisen sind entsprechend den Bedürfnissen und der Zahl der Gäste der Anstalt zuzubereiten. Von der Verpflichtung, warme Speisen zu führen, können nach Uebereinkunft der Acciseverwaltung mit der Polizei diejenigen Tracteuranstalten befreit werden, hinsichtlich derer diese Vorschrift als den örtlichen Bedingungen nicht entsprechend angesehen wird. Aber alle Tracteuranstalten überhaupt, mit Ausnahme der oben erwähnten, die nicht mit warmen Speisen handeln, sind verpflichtet, auf Bestellung der Gäste diejenigen warmen Speisen zu verabreichen, welche aus den in der Anstalt vorhandenen Producten bereitet werden können. Die von der Anstalt in und aus dem Hause verabfolgten Speisen müssen aus guten Producten hergestellt und frisch sein.

§ 31. In jeder Tracteuranstalt muss jederzeit frischer kalter Imbiss vorhanden sein. Derselbe muss im Buffetzimmer auf

einem besonderen Tisch oder einer Lette, wo eine solche zulässig ist, aufgestellt werden und mit Glas- oder Drahtglocken, einer reinen Serviette oder einem Musselintuche bedeckt werden. In der Anstalt muss es jederzeit frisches Weiss- und Schwarzbrot geben. In allen Tracteuranstalten ausser Buffets muss obligatorisch, auf Verlangen der Gäste, Thee, Kaffee und Zucker, wie auch heisses Wasser in Portionen, Gläsern oder Tassen verabfolgt werden. In den Speise- und Buffetzimmern müssen immer Karaffen mit frischem, reinem und trinkbarem gekochten Wasser vorhanden sein; beim Eingang in die Anstalt muss gleichfalls ein verschlossenes, mit einem Krahne versehenes Gefäss mit ebensolchem Wasser sich befinden.

§ 32. Alle Speisen, Imbisse, Getränke und übrigen Artikel des Tracteurgewerbes werden zu freien Preisen verabfolgt, d. h. zu denjenigen, welche in den Preiscourants der betr. Anstalt angegeben sind. Die Preiscourants müssen in der Reichssprache abgefasst und in allen Gastzimmern aufgehängt sein, in den Speisezimmern aber auch auf den Tischen ausliegen. Ausser den Preiscourants dürfen in den Anstalten auch Tageskarten ausliegen, in denen die kalten und warmen Speisen, welche fertig zubereitet sind und sofort aufgetragen werden können, genannt sind. Die auf diesen Karten angeführten Preise müssen genau denjenigen entsprechen, die auf dem Preiscourant der Anstalt angegeben sind. Die Preise für Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate müssen in den Preiscourants gesondert für den Verkauf in geschlossenen Gefässen nach auswärts sowohl (wo ein solcher Verkauf stattfindet), wie auch zum Trinken an Ort und Stelle angeführt werden, zum Trinken an Ort und Stelle ohne Bezahlung des Gefässes, zum Fortbringen — mit dem Gefäss; ebenso sind die Preise für die Getränke, welche in beliebigen Maassen und im Ausschank aus Karaffen verkauft werden (wo diese Art des Verkaufs gestattet ist), gesondert anzuführen. Hierbei müssen die im Preiscourant aufgeführten Preise für die erwähnte Getränke, die in versiegelten Gefässen verkauft werden, genau den Preisen entsprechen, welche auf den Etiquetten der Gefässe mit den betreffenden Getränken angegeben sind.

§ 33. In allen Zimmern, die von einer Tracteuranstalt vermietet werden, muss ausser den Preiscourants (§ 32) eine besondere, in der Reichssprache abgefasste Tabelle aushängen,

auf der der Preis für jedes zu vermietende Zimmer, der Werth der einzelnen Möbelstücke (für den Fall, dass der Gast etwas davon beschädigt) und die Preise, welche für das Bettzeug, die Lichte, das Pferdefutter u. s. w. vom Gaste erhoben werden, anzuführen sind.

§ 34. In einer Tracteuranstalt darf mit Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten, wie auch mit Spirituosen, deren Verkauf kein Kronsmonopol ist, nämlich mit Bier, Porter, Meth, russischen und ausländischen Traubenweinen gehandelt werden, jedoch nicht anders als auf Grundlage einer Concession für den Verkauf der angeführten Getränke, die in der von den Art. 560, 563 und 573 der Acciseverordnung vorgesehenen Art ausgestellt worden ist. In Bierbuden, die auch warme Speisen verkaufen (§ 1 Pkt. 6), dürfen von Spirituosen nur Bier, Porter und Meth verkauft werden. In Tracteuranstalten müssen an sichtbaren Stellen ausgehängt sein: das Patent, das Zeugniß über die Erlaubniß zur Eröffnung der Anstalt und zum Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten; ferner auch die Handelsscheine, welche durch das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 8. Juni 1898 vorgeschrieben werden.

§ 35. In jeder Tracteuranstalt, in der Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate verkauft werden, müssen in allen Gastzimmern an sichtbaren Stellen mit fetter Schrift gedruckte Bekanntmachungen ausgestellt oder aufgehängt sein, deren Text, je nachdem, zu welcher der 3 Kategorien die betreffende Anstalt gehört, nach einem der unten angeführten 3 Textformulare zusammenzustellen ist. Diese Formulare dienen auch zur Zusammenstellung des Textes der im § 26 angeführten Schilder.

Formular I. Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten zum Trinken an Ort und Stelle, und zwar in beliebigen Maassen und im Ausschank aus Karaffen, nach freien Preisen, wobei die Anstalt nicht verpflichtet ist, diese Getränke in versiegelten Gefässen zu den auf der Etiquette derselben angegebenen Preisen zu verkaufen.

Formular II. Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten zum Trinken an Ort und Stelle, und zwar in beliebigen Maassen und im Ausschank aus Karaffen, wobei jedoch die Anstalt verpflichtet ist, diese Getränke auf Verlangen der Gäste auch in versiegelten Gefässen, sowohl zum Trinken an

Ort und Stelle als auch zum Fortbringen, zu den auf der Etiquette der Gefässe angegebenen Preisen zu verkaufen.

Formular III. Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten ausschliesslich in versiegelten Gefässen und zu den auf der Etiquette derselben angegebenen Preisen, zum Trinken an Ort und Stelle, wie auch zum Fortbringen.

§ 36. In Anstalten der zweiten und dritten Kategorie muss immer ein für die Nachfrage der Gäste genügender Vorrath an Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten in Gefässen von allen vorgeschriebenen Grössen vorhanden sein.

In den Tracteuranstalten aller drei Kategorien dürfen die genannten Getränke nicht anders als in versiegelten Gefässen mit unverletzten Siegeln und Etiquetten aufbewahrt werden; doch dürfen in Buffets aller Art und in anderen Tracteuranstalten, denen es ebenso, wie den Buffets, gestattet ist, Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate in beliebigen Maassen und zu freien Preisen zu verkaufen (d. h. Anstalten der ersten und zweiten Kategorie), diese Getränke für die angeführte Art des Verkaufs auch in unversiegelten Gefässen aufbewahrt werden, wobei jedoch die Menge der in geöffneten Gefässen aufbewahrten Getränke nicht mehr als ein Wedro betragen darf oder dasjenige etwas grössere Maass des Gesamttinhaltes eines nicht versielten Gefässes, welches ausnahmsweise, gemäss der Anmerkung zu Art. 573 der Acciseverordnung für die betreffende Anstalt vom Dirigirenden der örtlichen Acciseverwaltung festgesetzt worden ist. In Anstalten der dritten Kategorie, welche Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate nur in geschlossenen Gefässen zu festen Preisen verkaufen dürfen, ist das Aufbewahren dieser Getränke in unversiegelten Gefässen selbst dann nicht zulässig, wenn die Gäste dieselben gelassen haben.

§ 37. In einer Tracteuranstalt dürfen nur solche Spirituosen, deren Verkauf in der Anstalt gestattet ist, aufbewahrt und verkauft werden. Die Aufbewahrung von Spirituosen ist nur in dem Buffetzimmer (in Herbergen und Krügen im Speisezimmer) und in der Handkammer der Tracteuranstalt gestattet. An denjenigen Tagen und Stunden, an welchen den Tracteuranstalten, die keine Logirzimmer vermieten, nur der Handel

mit Speisen, Thee und ähnlichen Getränken gestattet ist, müssen alle Räume (Schränke, Regale u. s. w.), in denen Spirituosen aufbewahrt werden, verschlossen sein. In dieser Zeit, wie überhaupt in der Zeit, wo der Handel mit geistigen Getränken verboten ist, ist es in allen Zimmern einer Tracteuranstalt, die keine Logirzimmer vermietet, wie auch in der Küche derselben verboten, geistige Getränke ausserhalb der für dieselben bestimmten, verschlossenen Räume zu halten. in welcher Gestalt oder Menge es auch sei. Die in Tracteuranstalten jeder Art aufbewahrten Spirituosen dürfen nicht mit Wasser vermischt oder versetzt werden. Der Zusatz von anderen Stoffen, auch unschädlichen, ist verboten, ebenso das Mischen von Bieren verschiedener Fabriken und verschiedener Sorten. Ebenso wenig dürfen Getränke Reste aus Bier- oder Schnapsgläsern in ein Gefäss zusammengegossen werden; diese Reste müssen ausgegossen werden.

§ 38. Beim Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten in versiegelten Gefässen und zu den auf der Etiquette angegebenen Preisen, zum Trinken an Ort und Stelle, müssen die Gefässe mit diesen Getränken vor den Augen der Gäste geöffnet werden und dürfen ihnen unter keinen Umständen gebracht und gegeben werden, nachdem sie bereits in einem andern Zimmer geöffnet worden sind, ebensowenig ohne Siegel und Etiquetten, oder mit verletzten oder undeutlichen fiskalischen Siegeln, Etiquetten oder Banderollen (auf Getränken privater Firmen). In Tracteuranstalten darf nicht Monopolbranntwein verkauft werden, der trüb, voll Stanb oder unrein ist, oder eine nicht normale Farbe hat, noch auch in schmutzigen oder zerbrochenen Gefässen. In Anstalten der zweiten und dritten Kategorie müssen Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate von derjenigen Sorte und in Gefässen von derjenigen vorschriftsmässigen Grösse verkauft werden, welche der Gast verlangt, und die Anstalt hat nicht das Recht, die Lieferung dieser Getränke unter dem Vorgeben abzulehnen, dass es in der Anstalt die geforderten Sorten oder Masse nicht giebt.

§ 39. Beim Verkauf von Monopolspiritus und -Branntwein zum Fortbringen müssen die genannten Getränke zusammen mit

den Gefässen für den auf den Etiquetten angegebenen Preis verkauft werden; Getränke in versiegelten Gefässen, die zum Trinken an Ort und Stelle bestimmt sind, werden hingegen zu dem Preise der Getränke selbst, der auf der Etiquette angegeben ist, verkauft, ohne dass das Gefäss mitberechnet wird. Eine Tracteuranstalt ist nur dann verpflichtet, die Gefässe für Monopolgetränke von den Käufern derselben zurückzunehmen, wenn die Getränke in derselben Anstalt gekauft wurden; aus diesem Grunde ist es den Tracteuranstalten gestattet, alle in der bestimmten Anstalt befindlichen Gefässe mit Monopolgetränken mit besonderen Abzeichen zu versehen, deren Modell von dem Inhaber der Anstalt dem örtlichen Acciseinspector vorzustellen sind. Die Anstalten, welche sich dieses Vorrechts nicht bedienen, nämlich des Rechts, auf allen Gefässen mit Monopolgetränken besondere Abzeichen anzubringen, sind verpflichtet ohne Widerspruch alle leeren unbeschädigten Gefässe für Monopolgetränke auf die einfache Erklärung der Käufer, dass sie die Gefässe aus der betreffenden Anstalt gekauft hätten, entgegenzunehmen.

§ 40. Der Verkauf von Spiritus, Brantwein und Schnapsfabrikaten, wie überhaupt von Speisen und Getränken, darf nur in den dafür bestimmten Zimmern, aber keineswegs in Dienstbotenträumen, Küchen, Vorrathsräumen, Korridoren u. s. w. vor sich gehen. Der Verkauf von Getränken zum Fortbringen muss von derselben Lette oder demselben Buffet-Tisch aus stattfinden, wie der Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle. Alle Getränke müssen unter ihren eignen Namen verkauft werden, die den gedruckten Etiquetten der Gefässe entsprechen; das Anbieten und der Verkauf von Getränken unter erfundenen und falschen Namen ist verboten, ebenso wie der Verkauf von minderwerthigen Getränken, Mischungen verschiedener Getränke, wie überhaupt aller Spirituosen, die irgend eine Beimischung enthalten; den Gästen der Anstalt selbst hingegen kann das Mischen der ihnen gelieferten Getränke nicht verboten werden.

Der Weiterverkauf von Bier, Porter, Meth und russischen Traubenweinen an andere Handelsetablissemments ist untersagt.

§ 41. Beim Verkauf von Speisen, Imbiss und Getränken, geistige nicht ausgenommen, ist es verboten, irgend welche Zu-

schläge zu den in den Preiscourants und Speisekarten genannten Preisen für Speisen und Getränke unter dem Vorwande einer besonderen Zahlung für Salz, Senf, Pfeffer und ähnliche im Preiscourant nicht genannte Zuthaten, oder für Gläser, Teller, Zahnstocher u. s. w., für das Oeffnen von Flaschen, wie überhaupt für Dienstleistungen bei Verabfolgung von Speisen und Getränken an die Gäste zu erheben. Beim Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten in versiegelten Gefässen ist die Forderung von Zuschlägen ähnlicher Art zu den auf den Etiquetten der Gefässe genannten Preisen verboten. In gleicher Weise ist es verboten den Gästen Speisen, Getränke und Imbiss, die sie nicht bestellt haben, vorzusetzen, von ihnen eine besondere Zahlung für die Benutzung der Räume der Anstalt (mit Ausnahme der Logirzimmer), für den Eintritt in die Anstalt, für die Aufbewahrung der Ueberkleider oder überhaupt irgend welche Zahlungen zu erheben, die eine Umgehung der Vorschrift bezwecken, wonach die Gegenstände des Tracteurgewerbes zu festen Preisen verkauft werden sollen. Um die Umgehung derselben Vorschrift zu verhindern, wird es den Inhabern der Anstalten, ihren Commis und ihrer Bedienung zur Pflicht gemacht, immer eine genügende Menge von Kleingeld zur Verfügung zu haben, um den Gästen auf die gekauften Gegenstände und auf die Miethe für die Logirzimmer ausgeben zu können.

§ 42. Musik, Gesang, vom Gesetz gestattete Spiele (Schach, Damm, Billard, Kegel u. s. w.), Tanz und andere Vergnügungen sind in Tracteuranstalten nur mit besondere Erlaubniss des Gouverneurs, die in der Anstalt an sichtbarer Stelle aufzuhängen ist, zulässig. Verbotene Spiele und Vergnügungen unsittlicher Natur dürfen in den erwähnten Anstalten überhaupt nicht zugelassen werden.

§ 43. In einer Tracteuranstalt, in der der Inhaber nicht selbst handelt, muss ein verantwortlicher Gehilfe oder Commis vorhanden sein. Der Inhaber der Anstalt ist verpflichtet, der örtlichen Accisebehörde unverzüglich anzuzeigen, wer als Gehilfe oder Commis angestellt ist, ebenso über jeden Wechsel dieser Personen zu berichten. Personen unter 21 Jahren, wie überhaupt diejenigen Personen, welche in den Art. 607—610 der Accisever-

ordnung genannt sind, dürfen nicht Gehilfen oder Commis sein. Das Dienstpersonal der Anstalt muss durchaus zuverlässig sein und seiner Anzahl nach dem Umfang der Anstalt und des Handels derselben entsprechen. Das Dienstpersonal für die dem Publicum geöffneten Räume, in denen Spirituosen verkauft werden, muss wenigstens 18 Jahre alt sein, das Dienstpersonal für die übrigen Räume wenigstens 15 Jahre. Es ist unter Verantwortung des Inhabers verboten, zur Bedienung in den Tracteuranstalten Personen zu halten, die an epidemischen und ansteckenden Krankheiten leiden; erkranken die Dienstboten an solchen Krankheiten, so sind sie sofort zur Heilung fortzuschicken.

§ 44. In der Anstalt muss immer der Inhaber selbst oder sein verantwortlicher Commis anwesend sein. Diese Personen, wie auch das Dienstpersonal in der Anstalt müssen immer nüchtern, höflich und aufmerksam in ihrem Benehmen den Gästen gegenüber sein. Das Dienstpersonal muss ordentlich gekleidet sein und einfache Nummern als Abzeichen tragen.

§ 45. Der Inhaber der Anstalt muss bemüht sein, Diebstähle und Betrügereien in seiner Tracteuranstalt zu verhindern; er ist den Gästen für den Verlust ihrer Kleidung, die sie im Vorzimmer abgelegt haben verantwortlich; doch sind die Gäste nicht verpflichtet, ihre Ueberkleider im Vorhaus abzulegen. In gleicher Weise verantwortet der Inhaber für das Eigenthum und die Sachen, welche ihm von Personen, die in der Anstalt absteigen, zur Verwahrung übergeben werden, ebenso auch für die Vollständigkeit und Unversehrtheit der im Hof abgestellten Equipagen, Pferde und des Geschirrs der erwähnten Personen u. s. w.

§ 46. Der Inhaber der Anstalt und seine Commis haben die Verpflichtung, darauf aufzupassen und die nöthigen Maassregeln zu ergreifen, dass sich die Gäste der Anstalt beim Genuss von Spirituosen nicht völlig betrinken; der Verkauf von Spirituosen an offenbar Betrunkene, wie auch an Minderjährige ist verboten. Im Falle ein Gast sich bis zu einem derartigen Stadium angetrunken haben sollte, dass es für ihn gefährlich wäre, ihn ohne Aufsicht und Hülfe zu lassen, ist der Inhaber der Anstalt oder sein Commis verpflichtet, die von ihm abhängigen Maassregeln zu ergreifen, um den Betrunkenen vor Verletzung und

Beraubung, wie überhaupt vor allen Gefahren für seine Gesundheit und sein Eigenthum zu bewahren. In solchen Fällen dürfen die Betrunknen nicht auf der Treppe, im Vorhaus, vor der Thür oder auf der Strasse gelassen werden, sondern müssen, wenn ihr Wohnort bekannt ist, nach Hause geschafft, andernfalls der Polizei übergeben werden, oder bis zur Ernüchterung beim Inhaber der Anstalt (jedoch nicht in den Gastzimmern) bleiben. Offenbar Betrunknen oder Leuten, die bekanntermaassen dem Trunke ergeben sind, darf der Eintritt in die Anstalt nicht gestattet werden, ebensowenig notorisch liederlichen Frauenzimmern.

§ 47. Der Inhaber der Anstalt oder sein verantwortlicher Commis haben auf Ordnung, Wohleinrichtung und Anstand in allen Räumen der Anstalt zu achten. Diese Personen sind gehalten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, jedoch ohne dabei grob zu werden, in der Anstalt Lärm, wüste Gelage, Schimpfen, Streit, Excesse, Prügeleien und jegliche Anstands- und Ordnungsstörungen und Verletzungen der gültigen Verordnungen von Seiten der Gäste und des Dienstpersonals zu verhüten und zu verhindern. Wird den Aufforderungen des Inhabers der Anstalt oder seines Commis, die Unordnungen einzustellen oder die Anstalt zu verlassen, nicht Folge geleistet, so müssen sie die Polizei oder die örtlichen Districtsvorsteher der Mässigkeitsscuratorien davon in Kenntniss setzen, damit diese ein Protocoll über die Unordnungen aufsetzen und die Schuldigen zur gesetzlichen Rechenschaft ziehen.

§ 48. Die Besucher von Tracteuranstalten müssen sich in der Anstalt ruhig und anständig betragen und dürfen die Vorschriften des Ortsstatuts keinesfalls verletzen. Sie haben kein Recht dazu, den Eintritt in die Anstalt früher zu fordern und in derselben länger zu bleiben, als in der für den Handel festgesetzten Zeit; noch dürfen sie die Räume, die für die Gäste nicht bestimmt sind, betreten, Lärm machen und Unfug treiben, Spirituosen mitbringen und trinken, sich betrinken u. s. w. Die Gäste sind verpflichtet, in der Anstalt die Kopfbedeckung abzunehmen und ohne Widerrede sich den Aufforderungen der Polizei oder der Bezirkscuratoren zu fügen, die Anstalt zu verlassen oder die Unordnungen einzustellen.

§ 49. In den für die Gäste bestimmten Räumen — den Buffet-, Speise-, Billard- und Separatzimmern, wie auch in den Korridoren, Vorzimmern und Handkammern zu wohnen und zu nächtigen ist jedem, wer es auch sei, auch dem Wirth und seinem Dienstpersonal verboten; zur Bewachung des Tracteur-eigenthums darf jedoch ein Diensthote in den genannten Räumen bleiben, doch darf er das für die Gäste bestimmte Mobiliar nicht zum Schlafen benutzen.

§ 50. Das Ortsstatut muss in jeder Anstalt an einer sichtbaren Stelle angebracht sein.

B. Ueber die Einrichtung von Bierbuden, welche Getränke im Ausschank und zum Fortbringen verkaufen, jedoch keine warmen Speisen verkaufen.

§ 51. Bierbuden, welche Getränke im Ausschank und zum Fortbringen verkaufen, jedoch keine warmen Speisen verkaufen, dürfen nur im Parterre, oder in der ersten Etage, oder in beiden belegen sein, doch muss im letzteren Falle eine innere Verbindung zwischen den Zimmern beider Etagen vorhanden sein. Die Einrichtung der genannten Buden in Kellerräumen ist nicht gestattet.

§ 52. Der für die Gäste bestimmte Eingang in die Bude darf durchaus nur von der Strasse (dem Platze, oder dem Fahrwege) aus hineinführen; beim Eingang muss eine Laterne angebracht sein. Zum Gebrauch für den Wirth darf auch ein Eingang vom Hof aus da sein.

§ 53. Ueber dem Strasseneingang in die Bude muss ein Schild an der Wand befestigt sein, das auf halbgrün-halbgelbem Grunde folgende Aufschrift in weissen Lettern tragen muss: „Bierbude. Verkauf im Ausschank und zum Fortbringen.“ Zu dieser Aufschrift Zusätze zu machen, ausgenommen die Angabe der Getränke, welche in der Bude verkauft werden, ist verboten.

§ 54. Die Anzahl von Zimmern, aus denen die Bierbude bestehen muss, wird nicht festgesetzt, doch muss in jeder Bude entweder ein Zimmer von mindestens 5 □ Faden Flächenraum vorhanden sein, oder zwei Zimmer, deren gemeinsamer Flächen-

raum nicht weniger als 5 □Faden beträgt. Die Höhe der Zimmer in den Bierbuden muss in städtischen Ansiedlungen mindestens 4, ausserhalb derselben aber mindestens 3½ Arschin betragen.

Anmerkung: ebenso, wie in den §§ 5 und 8 dieses Ortsstatuts.

§ 55. Alle Zimmer der Bude müssen unter einander eine unmittelbare innere Verbindung haben. Die Thüren zwischen den einzelnen Zimmern (mit Ausnahme der Eingangsthür sowie der Thür aus dem Vorzimmer, wo ein solches vorhanden ist, in das erste Zimmer) müssen ausgehoben sein. In den Zimmern der Bude ist die Einrichtung jeder Art von Zwischenwänden, Abtheilungen, Schirmen und von besonderen verschliessbaren Räumen überhaupt, mit Ausnahme des Windfanges an der Eingangsthür, verboten. Eine innere Verbindung zwischen dem Local der Bude und anderen Handels- oder gewerblichen Etablissements oder bewohnten Räumen ist verboten, wovon auch die Wohnung des Inhabers der Bude, seiner Commis und seines Dienstpersonals keine Ausnahme bilden. Die Einrichtung von Zugängen aus den Zimmern für die Besucher in den Aufbewahrungsraum für die Getränke (Luken in die Kellerräume und Treppen auf den Boden) ist nur dann erlaubt, wenn diese Zugänge hinter der Lette belegen sind.

§ 56. Die Zimmer einer Bierbude, welche für die Gäste bestimmt sind, müssen genügendes Tageslicht und eine gute Ventilation haben. Die Fenster des Zimmers, in dem sich die Lette befindet, müssen zur Strasse (zum Platze oder Fahrwege) zu belegen sein und es ist verboten, darauf irgend etwas (wie Blumen, Geschirr, Getränke u. s. w.) zu stellen.

§ 57. Die Dielen müssen aus Holz, Asphalt oder Cement sein; in Bierbuden ausserhalb städtischer Ansiedlungen sind auch Ziegeldielen zulässig. Die Zimmer der Anstalt müssen gute Oefen haben, welche jedoch keine Vorrichtung für das Kochen von warmen Speisen haben dürfen; die Einrichtung von Küchen, Plieten und russischen Oefen ist untersagt.

§ 58. In einem Zimmer, dessen Fenster zur Strasse zu belegen sind, muss sich die Lette und hinter derselben der Buffetschrank oder die an Stelle desselben eingerichteten Regale

befinden. Wie in diesem Zimmer, so müssen sich auch in den übrigen für die Gäste bestimmten Zimmern Tische und Stühle (oder Bänke ausserhalb der städtischen Ansiedlungen) befinden. Für die Ueberkleider der Gäste müssen in der Anstalt Knaggen angebracht sein. Es ist verboten, in den Räumen der Bude Polstermöbel, Betten, Kommoden und andere Haushaltungsgegenstände sowie Vorrichtungen zum Aufbewahren von Sachen, die nicht zum Betrieb der Bierbude gehören, zu halten. In gleicher Weise ist es verboten, dass in Bierbuden Glasgefässe für andere Getränke, als diejenigen, die in der Bierbude verkauft werden dürfen, vorhanden sind. Die Zimmer dürfen nur mit von der Polizei gestatteten Bildern, Büsten und Statuen geschmückt werden.

59. Eine Bierbude darf zur Aufbewahrung von Getränken eine Handkammer, einen Eiskeller oder andere Keller haben.

Für die Gäste müssen ordentliche Privets mit Pissoiren vorhanden sein.

§ 60. Eine Bierbude muss immer rein und ordentlich gehalten werden. Thüren, Fensterrahmen und gewöhnliche Holzdielen müssen mit Oelfarbe gestrichen sein und dürfen keine Ritzen und Löcher haben. Die Wände, Lagen und Oefen müssen mit Stuck beworfen und geweißt, oder mit heller Farbe gestrichen, oder tapeziert sein, auch Bretterwände sind zulässig.

Die den Gästen vorgesetzten Trinkgefässe — Gläser, Krüge u. s. w. müssen rein sein und nach ihrer Benutzung ordentlich gewaschen werden.

§ 61. Alle Zimmer für Gäste müssen normal warm gehalten werden; in der kalten Jahreszeit darf ihre Temperatur nicht weniger als $+ 12$ und nicht mehr als $+ 18$ Grad R. betragen. Alle Räume der Bude, wovon auch die Vor- und Treppenträume nicht ausgeschlossen sind, müssen täglich gelüftet werden. Vom Anbruch der Dunkelheit bis zum Schluss des Handels müssen sie erleuchtet sein und muss die Laterne beim Eingang brennen.

§ 62. In einer Bierbude dürfen von Spirituosen nur Bier, Porter und Meth verkauft werden; der Verkauf derselben geschieht im Ausschank und zum Fortbringen. Erlaubt ist auch der Verkauf von Kwas, Selters, Limonade, Fruchtwasser und von anderen erfrischenden Getränken. Die in der Bude verkauften

Getränke müssen von guter Qualität sein und dürfen keine gesundheitsschädlichen Beimischungen enthalten. Der Verkauf und Consum von jeglichen anderen Spirituosen, als Bier, Porter und Meth, ist unter Verantwortlichkeit des Inhabers der Bude verboten, auch wenn die unerlaubten Getränke von den Gästen in die Bude mitgebracht sind. Ebenso ist der Weiterverkauf von Spirituosen an andere Handelsetablissemments den Bierbuden verboten.

§ 63. Bier, Porter und Meth dürfen in versiegelten und unversiegelten Gefässen verkauft werden, die jedoch nicht mehr als 1 Wedro Inhalt haben dürfen; die genannten Getränke müssen entweder in gestempelten Maassen, wobei das Wedro 10 Stof, das Stof 10 Glas oder 20 halbe Gläser enthalten muss, oder in ganzen und halben Flaschen verkauft werden, wobei eine ganze Flasche $\frac{1}{2}$ Stof, eine halbe Flasche $\frac{1}{4}$ Stof enthalten muss. Bier und Porter, die in Glasgefässen aus dem Auslande eingeführt sind, können in Flaschen von jeder Grösse verkauft werden. Bier, Porter und Meth russischer sowie ausländischer Provenienz dürfen im Ausschank auch in Krügen verkauft werden, doch dürfen beim Ausschank von Bier in Krügen nur solche Krüge gebraucht werden, bei denen der den einzelnen Theilen eines Wedros entsprechende Inhalt durch einen Strich bezeichnet ist. Beim Füllen eines Kruges muss das Bier bis zu diesem Strich reichen.

§ 64. In allen Räumen der Anstalt ist die Aufbewahrung von Getränken, welche in Bierbuden nicht verkauft werden dürfen, verboten. Dem Inhaber der Bude, seinen Commis und seinem Dienstpersonal ist es untersagt Bier und Porter mit Wasser zu versetzen, oder ihnen andere Stoffe, wenn dieselben auch unschädlich sind, beizumengen; ebenso ist das Mischen von Bieren verschiedener Brauereien verboten.

§ 65. In einer Bierbude darf ausser den im § 62 genannten Getränken auch kalter Imbiss verkauft werden; die Zubereitung und der Verkauf von warmen Speisen, Thee, Kaffee und ähnlichen Artikeln des Tracteurgewerbes ist in Bierbuden nicht gestattet. Der Imbiss muss auf der Lette bereit gehalten werden und mit Glas- oder mit anderen lichtdurchlässigen Glocken, oder einem reinen Leinentuche bedeckt sein.

§ 66. In den Zimmern für die Gäste müssen an sichtbaren Stellen Preiscourants mit Angabe der Preise für die Getränke, welche in Flaschen, Krügen und Gläsern in der Bude verkauft werden, und der Preis für den in der Bude vorhandenen Imbiss angebracht sein. Getränke und Imbiss dürfen nur zu den in den Preiscourants angegebenen Preisen verkauft werden.

§ 67. Der Verkauf von Spirituosen an offenbar betrunkene Personen oder Minderjährige ist verboten. Die Inhaber der Bierbuden und ihre Commis haben die Verpflichtung, darauf zu achten und die nöthigen Maassregeln zu ergreifen, damit sich die Gäste beim Consum von Spirituosen in der Bude nicht bis zur völligen Trunkenheit oder Besinnungslosigkeit berauschen. Im Falle sich ein Gast in der Anstalt bis zu einem solchen Stadium betrinkt, bei dem es gefährlich für ihn wäre, ihn ohne Aufsicht und Hülfe zu lassen — muss der Inhaber der Bude oder sein Commis alle von ihm abhängigen Maassregeln ergreifen, um den Betrunkenen vor Verletzung, Beraubung wie vor jeder Gefahr für seine Gesundheit und sein Eigenthum zu behüten. In solchen Fällen dürfen die Betrunkenen nicht auf den Treppen, in den Vorhäusern, vor der Thür oder auf der Strasse gelassen werden, sondern müssen, wenn der Inhaber der Bude oder sein Commis ihren Wohnort kennt, nach Hause geschafft, andernfalls der Polizei übergeben werden; das Eigenthum desjenigen, der sich in der Bude betrunken hat, muss in Gegenwart von untheiligten Personen und der Polizei festgestellt und von dem Inhaber der Bude oder seinem Stellvertreter bis zur Ernüchterung des Betrunkenen aufbewahrt werden. Offenbar Betrunkenen, sowie notorisch dem Trunke ergebenden Personen darf der Eintritt in die Bierbude nicht gestattet werden.

§ 68. Vergnügungsspiele *) und Musik sind in Bierbuden verboten, ebenso sind keinerlei Vergnügungen unsittlichen Charakters zulässig.

§ 69. Der Inhaber einer Bierbude und sein verantwortlicher Commis haben für Ordnung, Wohleinrichtung und Anstand in allen Räumen der Anstalt zu sorgen. Diese Personen sind ver-

*) Zur Zahl der Spiele gehört auch das Billardspiel.

pflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, ohne jedoch zu Grobheit und Gewalt zu greifen, Lärm, wüste Gelage, Schimpfen, Streit, Excesse, Prügeleien und Störungen von Ordnung und Anstand wie überhaupt Uebertretungen der geltenden Bestimmungen sowohl von Seiten der Gäste als auch von Seiten des Dienstpersonals zu verhüten und zu verhindern. Leisten die Gäste der Aufforderung des Inhabers der Bude oder seines Commis, die Unordnungen zu unterlassen oder die Anstalt zu verlassen, nicht Folge, so müssen die erwähnten Personen hierüber die Polizei oder die Bezirksvorsteher der örtlichen Mässigkeitscuratorien in Kenntniss setzen, damit diese ein Protocoll aufnehmen und die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung ziehen.

§ 70. In einer Bierbude, in der der Inhaber nicht selbst handelt, muss ein verantwortlicher Gehilfe oder Commis vorhanden sein. Darüber, wer als Gehilfe oder Commis angestellt ist, sowie über jeden Wechsel dieser Personen muss der Inhaber der Bude ohne Verzögerung der örtlichen Accisebehörde und der Polizei Anzeige machen. Gehilfen oder Commis in Bierbuden dürfen Personen unter 21 Jahren und die überhaupt in den Art. 607—610 der Acciseverordnung genannten Personen nicht sein. Das Dienstpersonal der Bierbude muss zuverlässig sein und seiner Anzahl nach der Grösse der Anstalt und dem Umfang des Handels derselben entsprechen. Dienstpersonal unter 21 Jahren ist in einer Bierbude nicht zulässig. Es ist unter Verantwortung der Inhaber der Bierbuden verboten, in diesen Anstalten Dienstboten zu halten, die an epidemischen und ansteckenden Krankheiten leiden; erkrankt ein Dienstbote an einer solchen Krankheit, so ist er unverzüglich zu entfernen, damit er sich einer Heilung unterziehe.

§ 71. In einer Bierbude muss der Inhaber derselben, oder sein verantwortlicher Commis beständig anwesend sein. Diese Personen, wie auch das Dienstpersonal der Anstalt müssen immer nüchtern und höflich gegen die Gäste sein. Das Dienstpersonal muss immer ordentlich gekleidet sein und Nummern als Abzeichen (einfache Schilder mit Nummern) tragen.

§ 72. In den Räumen einer Bierbude darf niemand wohnen oder nächtigen, wovon auch der Wirth, seine Commis und sein

Dienstpersonal nicht ausgenommen sind. Zur Bewachung des zur Bude gehörigen Eigenthums darf man jedoch in derselben während der Nacht und der Zeit, wo sie geschlossen ist, einen Dienstboten lassen, der aber die für die Gäste bestimmten Möbel nicht zum Schlafen benutzen darf.

§ 73. Die Gäste einer Bierbude müssen sich in derselben ruhig und anständig benehmen und die Vorschriften dieses Ortsstatuts unter keinen Umständen verletzen. Sie dürfen nicht verlangen, früher in die Bude hineingelassen zu werden, und in derselben nicht länger bleiben, als während der für den Handel in derselben bestimmten Zeit; sie dürfen nicht lärmern, Unfug machen, anderwärts gekaufte Spirituosen zum Trinken mitbringen, sich betrinken, die Hinterthür der Bude benutzen, oder in die nicht für Gäste bestimmten Räume (hinter die Lette, in die Dienstbotenräume, die Handkammern u. s. w.) eindringen. Die Gäste müssen sich ohne Widerrede den Anordnungen der Polizei oder der Bezirkscuratoren, die Anstalt zu verlassen oder die Unordnungen augenblicklich einzustellen, fügen.

74. Das Patent und das vorliegende Ortsstatut müssen in Bierbuden an sichtbaren Orten aufgehängt sein — und zwar das Patent im Zimmer, wo sich die Lette befindet, das Ortsstatut dagegen in einem von den für Gäste bestimmten Räumen. Sind mehrere Letten und Buffets in einer Bude, in der Spirituosen verkauft werden, vorhanden, so muss die Anzahl der in der Bude ausgehängten Patente der Zahl der in der Bude befindlichen Verkaufsstellen für Spirituosen entsprechen.

C. Ueber die Einrichtung von Kellern zum Verkauf russischer Traubenweine im Ausschank und zum Fortbringen.

§ 75. Keller, in denen russische Traubenweine im Ausschank und zum Fortbringen verkauft werden, dürfen nur in der ersten Etage oder in Kellerräumen oder in beiden eingerichtet werden, aber in letzterem Falle nur unter der Bedingung einer inneren Verbindung zwischen den Zimmern der ersten Etage und den Kellerräumen.

§ 76. Der für die Gäste bestimmte Eingang in den Keller muss unbedingt von der Strasse (dem Platze oder Fahrwege) aus hineinführen, dabei hell und bequem sein; beim Eingang muss eine Laterne angebracht sein. Zum Gebrauch für den Wirth ist auch ein zweiter Eingang, vom Hof aus, zulässig.

§ 77. Ueber dem Strasseneingang in den Keller muss ein Schild an der Wand befestigt sein mit folgender Aufschrift in schwarzen Buchstaben auf halbgrün-halbgelbem Grunde: „Keller zum Verkauf von russischen Traubenweinen im Ausschank und zum Fortbringen.“ Jegliche Zusätze zu dieser Aufschrift sind verboten.

§ 78. Die Zahl der Zimmer für einen Keller zum Verkauf russischer Traubenweine ist nicht vorgeschrieben, doch muss er entweder ein Zimmer mit einem Flächenraum von wenigstens 5 □ Faden, oder zwei Zimmer, von zusammen wenigstens 5 □ Faden Flächenraum enthalten. Die Höhe der Zimmer in diesen Kellern muss wenigstens $3\frac{1}{2}$ Arschin betragen.

Anmerkung: ebenso, wie zu den §§ 5 und 8 dieses Ortsstatuts.

§ 79. Alle Zimmer des Kellers müssen mit einander in directer innerer Verbindung stehen. Die Thüren zwischen den einzelnen Zimmern (mit Ausnahme der Eingangsthür und der Thür aus dem Vorhause, wenn ein solches vorhanden ist) müssen ausgehoben sein. In den Zimmern des Kellers ist die Einrichtung von Zwischenwänden, Abtheilungen, Schirmen, wie überhaupt von verschliessbaren Räumen, mit Ausnahme des Windfanges an der Eingangsthür, verboten. Eine innere Verbindung zwischen den Räumen des Kellers und irgend einem anderen Handels- oder gewerblichen Etablissement, oder Wohnräumen ist verboten, wovon auch die Wohnung des Inhabers des Kellers seines Commis und seiner Dienstboten nicht ausgenommen ist. Die Treppen, die aus der ersten Etage in den Keller führen, müssen, wo sie vorhanden sind, fest und bequem sein. Die Einrichtung von Zugängen zu den Aufbewahrungsräumen für die Getränke (zu den Vorrathsräumen im Keller oder zu den Eiskellern) ist nur unter der Bedingung gestattet, dass diese Zugänge sich hinter der Lette befinden.

§ 80. Die für die Gäste bestimmten Zimmer des Kellers müssen genügendes Tageslicht und gute Ventilation haben. Die Fenster des Zimmers, in dem sich die Lette befindet, müssen zur Strasse (zum Platz oder Fahrweg) zu belegen sein und es ist verboten, irgend etwas (wie Blumen, Gefässe, Getränke u. s. w.) darauf zu halten oder den unteren Theil derselben durch Vorhänge, Schirme und andere Vorrichtungen zu verdecken.

§ 81. Die Dielen von Weinkellern müssen aus Holz, Asphalt oder Cement sein; ausserhalb der städtischen Anziedlungen sind in den Kellern auch Ziegeldielen zulässig. Die Zimmer für die Gäste der Anstalt müssen mit guten Oefen versehen sein, Küchen, Herde oder russische Oefen in denselben einzurichten ist verboten.

§ 82. In einem Zimmer, dessen Fenster auf die Strasse gehen, muss sich die Lette und hinter derselben ein Schrank oder Regale befinden. Sowohl in diesem Zimmer als auch in den übrigen, wenn solche vorhanden sind, müssen Tische und Stühle oder Bänke stehen. Die Lette, der Schrank, die Regale, Tische, Stühle und Bänke müssen mit Oelfarbe gestrichen oder lackirt sein; die Tische und die Lette dürfen auch mit Wachs- tuch beschlagen sein oder mit einer Marmorplatte bedeckt sein. Für die Ueberkleider der Gäste müssen in der Anstalt Knaggen angebracht sein. Es ist verboten, im Keller Polstermöbel, Betten, Kommoden und überhaupt Haushaltungsgegenstände und Vorrichtungen zur Aufbewahrung von Sachen, die nicht zum Handelsbetrieb des Kellers erforderlich sind, oder Gefässe für Getränke, deren Verkauf im Keller nicht gestattet ist, zu halten. Die Zimmer dürfen nur mit solchen Bildern, Büsten und Statuen geschmückt werden, die von der Polizei erlaubt sind.

§ 83. Zur Aufbewahrung von Traubenweinen darf ein Weinkeller eine Vorrathskammer oder einen Keller haben.

§ 84. Der Weinkeller muss ordentliche Privets mit Pissoiren haben.

§ 85. Der Weinkeller muss immer rein und ordentlich gehalten werden. Die Thüren, Fensterrahmen und gewöhnlichen Holzdielen müssen mit Oelfarbe gestrichen sein und dürfen keine Löcher und Ritzen haben. Die Wände, Lagen und Oefen müssen mit Stuck beworfen und geweißt, oder hell gestrichen sein; die

Wände dürfen auch tapezirt sein. Die den Gästen zum Weintrinken vorgesetzten Gefässe müssen rein sein und dürfen nach ihrer Benutzung nicht neuen Gästen vorgesetzt werden, bevor sie gewaschen und abgetrocknet sind.

§ 86. Alle Räume des Kellers müssen täglich gelüftet werden. Vom Eintritt der Dämmerung an bis zum Schluss des Handels müssen sie erleuchtet sein und muss die Laterne am Eingang brennen.

§ 87. In dem Keller ist ausschliesslich der Handel mit russischen Traubenweinen gestattet und kann sowohl zum Fortbringen als auch im Ausschank stattfinden. Keinerlei andere Getränke, weder russische noch ausländische, dürfen in den Räumen des Kellers verkauft, aufbewahrt oder getrunken werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie von den Gästen mitgebracht worden sind. Die Keller haben das Recht, russische Weine zu verzapfen und dürfen dieselben in jeglicher Menge in versiegelten und unversiegelten Gefässen verkaufen. Die in den Kellern verkauften Weine müssen gut und ohne gesundheitsschädliche Zusätze sein. Das Sammeln und Zusammengiessen von Wein, der in den Gläsern der Gäste nachgeblieben ist, und das nochmalige Vorsetzen solcher Reste ist verboten. Der Weiterverkauf von Traubenweinen aus einem Weinkeller an andere Handelsetablissemments ist verboten.

§ 88. Der Verkauf und das Zubereiten von Speisen, Imbiss, Thee und anderen Artikeln des Tracteurgewerbes ist im Weinkeller verboten; eine Ausnahme bildet Schaschlyk, der zubereitet und verkauft werden darf.

§ 89. In den Zimmern für Gäste müssen an sichtbaren Stellen Preiscourants für die verschiedenen Weinsorten aufgehängt sein, die im Keller flaschen-, krug- und glasweise verkauft werden; der Weinverkauf muss zu den in den Preiscourants genannten Preisen stattfinden.

§ 90. Der Verkauf von Traubenwein an offenbar Betrunkene oder Minderjährige ist verboten. Die Inhaber der Weinkeller und ihre Commis haben die Verpflichtung, darauf zu achten und die nöthigen Maassregeln zu ergreifen, damit sich die Gäste beim Consum von Weinen im Keller nicht bis zur völligen

Betrunkenheit oder Besinnungslosigkeit antrinken. Im Falle sich ein Gast dennoch bis zu einem solchen Stadium betrinkt, bei dem es für ihn gefährlich wäre, ihn ohne Hülfe und Aufsicht zu lassen — muss der Inhaber des Weinkellers oder sein Commis alle von ihm abhängigen Maassregeln ergreifen, um den Betrunkenen vor Verletzung, Beraubung, wie vor jeder Gefahr für seine Gesundheit und sein Eigenthum zu bewahren. In solchen Fällen dürfen die Betrunkenen nicht auf der Treppe, oder auf der Strasse gelassen werden, sondern müssen, wenn der Inhaber der Bude oder sein Commis ihren Wohnort kennt, nach Hause geschafft werden, andernfalls der Polizei übergeben werden; das Eigenthum der Person, die sich im Keller betrunken hat, muss im Beisein von anderen Personen oder der Polizei festgestellt werden und von dem Inhaber des Kellers oder dem ihn vertretenden Commis aufbewahrt werden, bis der Betrunkene wieder nüchtern wird. Offenbar Betrunkenen und Personen, die als Trunkenbolde bekannt sind, darf unter keinen Umständen der Eintritt in den Keller gestattet werden.

§ 91. In Kellern, die russische Traubenweine verkaufen, sind Musik, Gesang, Tanz und Belustigungsspiele, ebenso Kartenspiel, Dammspiel u. s. w. verboten.

§ 92. Der Inhaber des Kellers und sein verantwortlicher Commis haben dafür zu sorgen, dass in allen Räumen des Kellers Ordnung und Anstand herrschen. Diese Personen sind verpflichtet mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, ohne jedoch zu Grobheit und Gewalt zu greifen, Lärm, wüste Gelage, Schimpfen, Streit, Gewaltthätigkeiten, Prügeleien und Störungen von Ordnung und Anstand, wie überhaupt Uebertretungen der geltenden Vorschriften sowohl von Seiten der Gäste, als auch von Seiten des Dienstpersonals im Keller zu verhüten und zu verhindern. Leisten die Gäste der Aufforderung des Inhabers des Kellers oder seiner Commis, die Unordnungen einzustellen oder den Keller zu verlassen, keine Folge, so müssen die erwähnten Personen die Polizei oder den Bezirksvorsteher der örtlichen Mässigkeitsscuratorien hierüber in Kenntniss setzen, damit sie ein Protocoll aufnehmen und die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung ziehen.

§ 93. In einem Keller für russische Weine, in dem nicht der Inhaber selbst handelt, muss ein verantwortlicher Commis oder Gehilfe sein. Darüber, wer als Gehilfe oder Commis angestellt ist, ebenso über jeden Wechsel dieser Personen muss der Inhaber des Kellers unverzüglich der ihm vorgesetzten Accisebehörde und der Polizei berichten. Gehilfen und Commis in Weinkellern dürfen Personen unter 21 Jahren und überhaupt die in den Art. 607—610 der Acciseverordnung genannten Personen nicht sein. Das Dienstpersonal im Keller muss zuverlässig und nicht unter 21 Jahr alt sein. Es ist unter Verantwortlichkeit des Kellerwirths verboten, unter dem Dienstpersonal in einer solchen Anstalt Personen zu halten, die an ansteckenden oder epidemischen Krankheiten leiden; erkrankt ein Dienstbote an einer solchen Krankheit, so ist er unverzüglich zu entfernen, damit er sich einer Heilung unterziehe.

§ 94. Im Keller muss stets der Inhaber selbst oder sein verantwortlicher Commis anwesend sein. Diese Personen, sowie auch das Dienstpersonal des Kellers, müssen immer nüchtern und höflich im Verkehr mit den Gästen sein. Das Dienstpersonal muss immer ordentlich gekleidet sein und Nummerabzeichen tragen.

§ 95. In den Räumen des Kellers darf niemand, wer es auch sei, wohnen oder nächtigen, wovon auch der Wirth, seine Commis und sein Dienstpersonal nicht ausgenommen sind; zur Bewachung des zum Keller gehörigen Inventars darf sich daselbst während der Nacht und überhaupt in der Zeit, wo derselbe geschlossen ist, einer der Dienstboten aufhalten, doch darf diese Person nicht die für die Gäste bestimmten Möbel zum Schlafen benutzen.

§ 96. Die Besucher des Kellers müssen sich in der Anstalt ruhig und anständig benehmen und dürfen unter keinen Umständen die Vorschriften dieses Ortsstatuts verletzen. Sie haben kein Recht, den Einlass in den Keller früher zu verlangen noch auch länger darin zu bleiben, als während der für den Handel in dieser Anstalt bestimmten Zeit; sie dürfen nicht lärmern und Unfug treiben, keinerlei anderwärts gekaufte Spirituosen mitbringen, um sie im Keller zu trinken, noch sich betrinken, durch die Hintertreppe ins Local gehen, in die nicht für die Gäste be-

stimmten Räume (hinter die Lette, in die Vorrathskammern u. s. w.) eindringen. Die Gäste sind verpflichtet, auf Aufforderung der Polizei oder der Bezirkscuratoren ohne Widerrede die Anstalt zu verlassen sowie die Unordnung oder den Unfug augenblicklich einzustellen.

§ 97. Die Patente und das vorliegende Ortsstatut müssen in den Kellern an sichtbaren Stellen ausgehängt sein — und zwar das Patent im Zimmer, wo sich die Lette befindet, — das Ortsstatut in einem von den für die Gäste bestimmten Zimmern. Sind im Keller mehrere Letten oder Buffets vorhanden, an denen russische Traubenweine verkauft werden, so muss die Anzahl der im Keller aufgehängten Patente der Zahl der einzelnen Verkaufsstellen für Wein im Keller entsprechen.

D. Ueber die Einrichtung von temporären Schenken zum Verkauf von Bier und russischen Traubenweinen.

§ 98. Temporäre Schenken zum Verkauf von Bier, Meth und russischen Traubenweinen dürfen nur auf Jahrmärkten und an Orten, an denen zeitweilig eine grosse Menschenmenge zusammenströmt, in Baracken, Bretterbuden oder Zelten eingerichtet werden. Werden sie in der kalten Jahreszeit eröffnet, so dürfen sie in Holz- und Steingebäuden, jedoch nur in der ersten Etage eingerichtet werden. Im Kellergeschoss oder in einer anderen Etage, als der ersten, dürfen sie nicht eingerichtet werden.

§ 99. Temporäre Schenken zum Verkauf von Bier und russischen Traubenweinen dürfen nur einen Eingang haben und zwar unbedingt von der Strasse, einem Platze oder einem Fahrwege aus. Beim Eingang muss eine Laterne hängen.

§ 100. Ueber dem Eingang in die Schenke muss ein Schild befestigt sein, das auf halbgrünem-halbgelbem Grunde eine der folgenden Inschriften tragen muss: „Temporäre Schenke zum Verkauf von Bier, Meth und russischen Traubenweinen“ oder „Temporäre Schenke mit Verkauf von russischen Traubenweinen“ oder „Temporäre Schenke mit Verkauf von Bier und Meth“, je nachdem, welche von den genannten Getränken in der betreffenden Schenke verkauft werden.

§ 101. Der Flächenraum, der von einer temporären Schenke in einer Baracke oder einem Zelt eingenommen wird, darf nicht weniger als 4 □Faden betragen. Nicht weniger als dieses selbe Maass muss auch das Zimmer haben, in dem sich die temporäre Schenke befindet, die in einem Holz- oder Steingebäude eingerichtet ist. Mehr als ein Zimmer darf die Schenke nicht haben. Die Höhe des Locals der Schenke darf nicht unter 3½ Arschin betragen. -

§ 102. In dem Local der Schenke dürfen keinerlei Zwischenwände, Schirme oder verschliessbare Abtheilungen eingerichtet werden. Jeder Art innere Verbindung zwischen dem Local der Schenke und anderen Handels- oder gewerblichen Anstalten, wie auch Wohnräumen, die Wohnung des Inhabers der Schenke, seiner Commis und Dienstboten nicht ausgenommen, ist verboten.

§ 103. Das Local der Schenke muss genügendes Tageslicht und Vorrichtungen zum Ventiliren haben. Die Fenster des Locals der Schenke müssen auf die Strasse, einen Platz oder Fahrweg gehen und es darf an denselben nichts angebracht werden, was den freien Durchblick von Aussen nach Innen hindert.

§ 104. In dem Zelt oder der Baracke, in welchem eine temporäre Schenke zum Verkauf von Bier und russischen Traubenweinen untergebracht ist, muss als Fussboden eine hölzerne Diele dienen, doch ist auch das Herrichten eines Ziegel- oder Asphaltfussbodens zulässig. In einer Schenke, die in einem Holz- oder Steingebäude eingerichtet ist, muss der Fussboden aus Holz, Asphalt oder Ziegeln und muss ein gut heizbarer Ofen vorhanden sein. Die Einrichtung einer Küche, einer Pliete, eines russischen Ofens oder überhaupt irgend welcher Vorrichtungen zum Bereiten warmer Speisen ist in einer Schenke verboten.

§ 105. Im Local einer temporären Schenke müssen sich eine Lette (nicht mehr als eine) und hinter derselben ein Schrank oder Regale befinden; ausserdem müssen Tische und Bänke (oder Stühle) für die Gäste vorhanden sein. Polstermöbel, Betten, Kommoden und überhaupt Haushaltzubehör, sowie auch Vorrichtungen zum Aufbewahren von Sachen, die nicht zum Betrieb der Schenke dienen, sind nicht zulässig. Die Schenke

darf nur mit solchen Bildern, Büsten und Statuen geschmückt werden, welche von der Polizei gestattet sind.

§ 106. Eine temporäre Schenke darf eine Handkammer und einen Eiskeller haben.

§ 107. Eine temporäre Schenke muss rein und ordentlich gehalten werden. Die Gefässe, die den Gästen zum Trinken von Bier und russischen Traubenweinen vorgesetzt werden, müssen immer rein sein und dürfen nach dem Gebrauch durch einen Gast anderen Gästen nicht ungewaschen und unabgetrocknet vorgesetzt werden.

§ 108. Das Local der Schenke muss täglich gelüftet werden; von Anbruch der Dämmerung bis zum Schluss des Handels muss die Schenke erleuchtet sein und eine Laterne beim Eingang brennen.

§ 109. In einer temporären Schenke ist nur der Verkauf von Bier, Porter, Meth und russischen Traubenweinen gestattet; keinerlei andere Getränke dürfen im Local einer temporären Schenke verkauft, noch aufbewahrt, noch getrunken werden, und zwar auch dann nicht, wenn sie von den Besuchern in die Schenke mitgebracht werden. Es ist nicht verboten, temporäre Schenken ausschliesslich für den Verkauf von Bier, oder ausschliesslich für den Verkauf russischer Traubenweine einzurichten; dann ist es in ersterem Falle verboten, andere Spirituosen als Bier, Porter und Meth zu verkaufen, aufzubewahren oder zu trinken, in letzterem Falle hingegen jegliche andere Spirituosen als russischen Traubenwein. In allen diesen drei Arten von temporären Schenken müssen Bier und russische Traubenweine sowohl im Ausschank, als auch zum Fortbringen verkauft werden.

§ 110. Die in einer temporären Schenke zu verkaufenden Getränke müssen von guter Qualität sein und dürfen keine gesundheitsschädlichen Beimischungen enthalten; zu diesen Getränken dürfen keinerlei andere Stoffe, auch wenn sie völlig unschädlich sind, hinzugesetzt werden. Das Sammeln und Zusammengiessen von Getränkeresten, welche die Gäste in den Gläsern gelassen haben, und das Vorsetzen von solchen Resten an andere Gäste ist verboten. Der Weiterverkauf von Spirituosen aus temporären Schenken an andere Handelsetablissemments ist verboten. .

§ 111. Der Verkauf und die Zubereitung jeder Art von Speisen, Imbiss, Thee und anderen Artikeln des Tracteurgewerbes, mit Ausnahme von kaltem, sogenanntem Marketenderimbiss, ist in temporären Schenken verboten; dieser letztere muss auf der Lette aufgestellt und mit Netzen oder Glasglocken bedeckt werden.

§ 112. Im Local einer temporären Schenke müssen an sichtbaren Stellen in der Reichssprache abgefasste Preiscourants für den Imbiss und die Getränke, welche in der Schenke verkauft werden, aufgehängt sein. Diese Artikel müssen zu den in den Preiscourants genannten Preisen verkauft werden.

§ 113. Das Verabfolgen von Spirituosen an offenbar Betrunkene oder Minderjährige ist verboten. Dem Inhaber einer temporären Schenke und seinen Commis wird es zur Pflicht gemacht, darauf zu achten und die nöthigen Maassregeln dafür zu treffen, dass die Gäste beim Consum der Spirituosen in der Schenke sich nicht bis zur völligen Betrunkeneheit oder Bewusstlosigkeit antrinken. Falls sich trotzdem ein Gast bis zu einem solchen Stadium betrunken hat, bei dem es für ihn gefährlich wäre, ihn ohne Hülfe und Aufsicht zu lassen, so muss der Inhaber der Schenke oder sein Commis alle nöthigen Maassregeln ergreifen, um den Betrunkenen vor Verletzung, Beraubung wie vor jeder Gefahr für seine Gesundheit und sein Eigenthum zu bewahren. In solchen Fällen dürfen die Betrunkenen nicht auf der Treppe oder der Strasse gelassen werden, sondern müssen, wenn der Inhaber der Schenke oder sein Commis die Wohnung des Betrunkenen kennen, nach Hause geschafft, andernfalls aber der Polizei übergeben werden. Das Eigenthum des Betrunkenen muss in Gegenwart unbetheiligter Personen festgestellt und vom Inhaber der Schenke oder von dem ihn vertretenden Commis aufbewahrt werden, bis der Betrunkene wieder nüchtern wird. Offenbar Betrunkene und notorischen Trunkenbolden darf der Eintritt in die zeitweilige Schenke unter keinen Umständen gestattet werden.

§ 114. Musik, Gesang, Tanz und Belustigungsspiele, auch Karten und Schachspiel u. s. w., sind in temporären Schenken verboten.

§ 115. Der Inhaber einer temporären Schenke ist verpflichtet, für die Wahrung von Anstand und Ordnung in den Räumen der Schenke zu sorgen. Solche Personen sind verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, aber ohne grob und gewalthätig zu werden, in der temporären Schenke Lärm, wüste Gelage, Streit, Schimpfen, Prügeleien, sowie alle Störungen von Ordnung und Anstand und Uebertretungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Seiten der Gäste sowohl, als auch des Dienstpersonals der Anstalt zu verhüten und zu unterdrücken. Leisten die Gäste der Aufforderung des Inhabers der Schenke oder seiner Commis wegen Einstellung der Unordnungen oder Verlassens der Schenke nicht Folge, so müssen diese Personen die Polizei oder die Bezirksvorsteher der örtlichen Mässigkeitsscuratorien hierüber in Kenntniss setzen, damit ein Protocoll abgefasst wird und die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

§ 116. In einer temporären Schenke, die nicht von ihrem Inhaber selbst betrieben wird, muss ein verantwortlicher Commis oder Gehilfe vorhanden sein. Darüber, wer als Gehilfe oder Commis angestellt ist, sowie über jeden Wechsel in der Person desselben muss der Inhaber der Schenke der örtlichen ihm vorgesetzten Acciseverwaltung und der Polizei berichten. Commis und Gehilfen in der temporären Schenke dürfen Personen unter 21 Jahren, sowie überhaupt die in den Art. 607 — 610 der Acciseverordnung genannten Personen nicht sein. Das Dienstpersonal muss zuverlässig und nicht weniger als 21 Jahre alt sein. Es ist unter Verantwortlichkeit des Wirths der Schenke verboten, unter dem Dienstpersonal in einer solchen Anstalt Personen zu halten, die an ansteckenden oder epidemischen Krankheiten leiden; erkrankt ein Dienstbote an einer solchen Krankheit, so muss er unverzüglich entfernt werden, damit er sich einer Heilung unterzieht.

§ 117. In einer temporären Schenke muss der Wirth selbst oder sein verantwortlicher Commis beständig anwesend sein. Diese Personen, und ebenso auch das ganze Dienstpersonal der Anstalt müssen immer nüchtern und im Verkehr mit den Gästen höflich sein. Das Dienstpersonal muss immer ordentlich gekleidet sein und Nummerabzeichen tragen.

§ 118. Im Local einer temporären Schenke darf niemand, wer es auch sei, wohnen oder nächtigen, auch den Wirth, seine Commis und sein Dienstpersonal nicht ausgenommen; zur Bewachung des zur Schenke gehörigen Inventars darf jedoch während der Nacht und überhaupt während der Zeit, wo die Schenke geschlossen ist, ein Dienstbote in derselben bleiben, doch darf er die für die Gäste bestimmten Möbel nicht zum Schlafen benutzen.

§ 119. Die Gäste einer temporären Schenke müssen sich in derselben ordentlich und anständig aufführen und die Vorschriften des vorliegenden Ortsstatuts streng einhalten. Sie haben kein Recht, den Eintritt in die Schenke früher zu verlangen, oder in derselben länger zu bleiben, als während der Zeit, die für den Handel in dieser Anstalt bestimmt ist; sie dürfen in derselben nicht lärmern und Unfug treiben, noch Spirituosen, die anderwärts gekauft sind, zum Trinken mitbringen, oder sich betrinken. Die Gäste müssen sich ohne Widerrede den Aufforderungen der Polizei oder der Mässigkeitssuratoren, die Anstalt zu verlassen oder Unordnungen und Unfug einzustellen, fügen.

§ 120. Das Patent und dieses Ortsstatut müssen im Local der temporären Schenke an sichtbaren Stellen aufgehängt werden.

E. Ueber die Ordnung des Handels mit alcoholischen Getränken in Tracteuranstalten, Bierbuden, Kellern für russische Weine und temporären Schenken.

§ 1. Jedes Local, in dem die Einrichtung einer Anstalt zum Ausschank von alcoholischen Getränken geplant wird, muss vor der Eröffnung durch die competente Acciseobrigkeit in Gemeinschaft mit der Polizei besichtigt werden. Ueber die Besichtigung ist ein von den Theilnehmern zu unterschreibendes Protocoll aufzusetzen, in dem alle Daten enthalten sein müssen, die zur Beurtheilung dessen erforderlich sind, ob die Anstalt den Vorschriften des Ortsstatuts für das Gouvernement entspricht. Dieses Protocoll ist dem Dirigirenden der Accise des livländischen Gouvernements vorzustellen.

§ 2. In allen Tracteuranstalten, denen der Verkauf von Spirituosen gestattet ist, dürfen die Getränke, deren Verkauf kein Staatsmonopol ist, sowohl im Ausschank wie auch zum Fortbringen verkauft werden.

Nach den Bedingungen, unter denen der Handel mit Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten betrieben wird, werden alle Tracteuranstalten in drei Kategorien eingetheilt. Zur ersten Kategorie gehören Buffets aller Art und diejenigen erstklassigen Gasthäuser und Restaurants, denen der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten im Ausschank gestattet ist, in beliebigen Maassen und glasweise, zu beliebigen Preisen, ohne obligatorischen Verkauf dieser Getränke in versiegelten Gefässen und zu festgesetzten Preisen; in Anstalten dieser Art ist der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten zum Fortbringen zwar nicht verboten, jedoch auch nicht obligatorisch, und diese Anstalten haben das Recht, ihren Gästen die Verabfolgung von Getränken zu den auf den Etiquetten der Gefässe angegebenen Preisen, sowohl zum Trinken an Ort und Stelle als auch zum Fortbringen, zu verweigern.

Zu den Anstalten der zweiten Kategorie gehören diejenigen, welchen der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten zum Trinken an Ort und Stelle, in beliebigen Maassen und glasweise, zu freien Preisen, gestattet ist, jedoch unter der Bedingung, dass diese Getränke auf Verlangen der Gäste obligatorisch sowohl zum Fortbringen als auch im Ausschank in versiegelten Gefässen und zu den auf den Etiquetten derselben angegebenen Preisen verkauft werden; in diesen Anstalten darf einem Gast (mit Ausnahme der im § 46 angegebenen Fälle) das Verabfolgen der erwähnten Getränke in versiegelten Gefässen und zum festgesetzten Preise nicht verweigert werden.

Zu den Anstalten der dritten Kategorie endlich gehören diejenigen Tracteuranstalten, in denen nicht nur beim Verkauf nach Auswärts, sondern auch beim Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikate nur in versiegelten Gefässen und zu dem auf den Etiquetten angegebenen Preise verabfolgt werden dürfen; diesen Anstalten ist das Verabfolgen der erwähnten Getränke an die Gäste

in beliebigen Maassen und glasweise, zu freien Preisen, vollständig verboten.

Beim Verkauf von Spiritus, Branntwein und Schnapsfabrikaten nach Auswärts ist es den Anstalten aller drei Kategorien verboten, diese Getränke in unversiegelten Gefässen und zu freien Preisen, oder in einem Quantum von mehr als einem Wedro zu verabfolgen.

§ 3. Spirituosen, deren Verkauf kein Staatsmonopol ist, können von den Tracteuranstalten beim Verkauf nach Auswärts sowohl in versiegelten als auch in unversiegelten Gefässen, jedoch in keiner grösseren Menge als ein Wedro verabfolgt werden; Getränke, die aus dem Auslande in Glas-, Thon- oder anderen Gefässen eingeführt werden, dürfen in Flaschen jeder Grösse verkauft werden; im Inlande hergestellte Getränke dagegen müssen in staatlich gestempelten Massen, Flaschen und halben Flaschen verabfolgt werden, wobei die Flasche ein halbes Stof, d. h. $\frac{1}{20}$ Wedro, die halbe Flasche ein viertel Stof, d. h. $\frac{1}{40}$ Wedro enthalten muss. Bier, Porter und Meth dürfen beim Verkauf im Ausschank in Tracteuranstalten auch in Krügen verabfolgt werden; doch dürfen bei einem derartigen Verkauf nur solche Krüge gebraucht werden, bei denen das den bestimmten Theilen eines Wedro entsprechende Maass durch einen Strich bezeichnet ist, und beim Eingiessen der erwähnten Getränke in den Krug muss das Niveau des Biers bis zu diesem Strich reichen. Traubenwein darf ausser in den erwähnten Gefässen auch noch in Flaschen von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Wedro verabfolgt werden.

§ 4. Spirituosen dürfen nur für baares Geld verkauft werden. Es ist verboten, sie auf Credit, auf Rechnung der künftigen Ernte, oder gegen Verpfändung von Kleidern, Geräthen und anderer Sachen zu verabfolgen, und sie gegen Getreide oder andere Landproducte auszutauschen. Den Inhabern der Anstalten und ihren Commis ist es verboten, unter welchen Umständen es auch geschehen mag, Zahlungen anstatt mit Geld, mit alkoholischen Getränken zu vereinbaren oder zu leisten, oder derartige Zahlungen zu leisten für Schuldverpflichtungen oder für ihnen geleistete Arbeiten.

§ 5. Der Handel mit Spirituosen darf in allen von Privat-

personen unterhaltenen Anstalten an Werkeltagen von 7 Uhr Morgens an vor sich gehen, in Städten (auch Nichtkreisstädten) bis 10 Uhr Abends, in Ortschaften ausserhalb der städtischen Ansiedlungen jedoch in den 5 Frühjahrs- und Sommermonaten (April bis August) bis 10 Uhr Abends, in der übrigen Zeit bis 8 Uhr Abends. In einzelnen von Privatpersonen unterhaltenen Anstalten darf der Getränkehandel mit Erlaubniss des Gouverneurs unter Zustimmung des Dirigirenden der Accise auch ausser der angegebenen Zeit stattfinden; in gleicher Weise kann in einzelnen Städten, Stadttheilen und Ansiedelungen die für den Getränkehandel in Tracteuranstalten bestimmte Zeit auch verkürzt werden, jedoch um nicht mehr als 3 Stunden täglich.

Wird die oben erwähnte für den Getränkehandel vorgesehene Zeit geändert, so müssen in der Anstalt selbst sowie an dem Strasseneingang derselben Anschläge über die für den Spirituosenhandel in denselben vorgesehene Zeit angebracht sein.

§ 6. Der Handel mit Spirituosen darf an folgenden Tagen nicht stattfinden: am Charfreitag, am Ostersonntag und ersten Weihnachtsfeiertage; ausserdem ist es verboten, mit Spirituosen zur Zeit von Kirchenprocessionen zu handeln. Sonntags und am 2. und 3. Osterfeiertage, am 2. und 3. Weihnachtsfeiertage, am Himmelfahrtstage, zu Pfingsten, am 1. und 6. Januar, 2. Februar, 25. März, 23. April, 6., 9., 14. und 25. Mai, 29. Juni, 20. und 22. Juli, 6., 15., 29. und 30. August, 8., 14. und 26. September, 1., 18., 21. und 22. October, 14., 21. und 22. November, am 6. December, am lutherischen Busstage und an allen örtlichen Kirchenfeiertagen darf der Handel mit Spirituosen in den Städten erst nach Schluss der Liturgie in den Kirchen beginnen und muss um 6 Uhr Abends geschlossen werden; in Ansiedlungen aber, die eine Kirche haben oder nicht haben, darf der Handel an diesen Tagen nicht vor 12 Uhr Mittags beginnen und muss um 3 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sind in einer Ansiedlung mehrere Kirchen vorhanden und schliesst der Gottesdienst in denselben zu verschiedenen Zeiten, so darf der Spiritushandel in allen Anstalten nicht vor Schluss des Gottesdienstes in der am meisten geehrten Kirche beginnen. Am Sonnabend und an

Vorabenden vor Feiertagen muss der Handel in Städten um 6 Uhr Abends, in Ansiedlungen aber, wo Kirchen vorhanden sind, eine $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Gottesdienstes, wenn derselbe vor $\frac{1}{2}$ 6 Uhr Nachmittags beginnt, keinesfalls aber später als 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Ebenso findet der Handel mit Spirituosen den ganzen Tag über oder an einzelnen Stunden in solchen Ansiedlungen und Städten nicht statt, wo darüber Beschlüsse der Landgemeinden oder der Stadtverordnetenversammlungen gefasst worden und diese Beschlüsse durch Uebereinkunft des Finanzministers mit dem Minister des Innern als der Ausführung unterliegend anerkannt worden sind. Unabhängig davon ist der Getränkehandel verboten in Ansiedlungen, wo Gemeinde-Dorfversammlungen stattfinden, bis zum Schluss derselben, ebenso während der Verhandlungen der Gemeindegerichte, wenn die bezeichneten Anstalten näher als 250 Faden vom Ort der Versammlung oder des Gerichts belegen sind.

Anmerkung. Die im vorstehenden § (6) angeführte Einschränkung des Handels bezieht sich nicht auf Gasthäuser, Buffets, Herbergen, Einfahrten und Krüge in Bezug auf die Befriedigung der Bedürfnisse der in den Gasthäusern logirenden oder in den übrigen genannten Anstalten zeitweilig anwesenden Personen; hierbei dürfen die Buffets den Handel mit Spirituosen nur in der Zeit betreiben, in welcher die Etablissements, zu denen sie gehören, für das Publikum geöffnet sind; die Buffets von Clubs und öffentlichen Institutionen, die das Recht zur Eröffnung von Buffets mit Spirituosenverkauf haben, dürfen nur in der Zeit Spirituosen verkaufen, in welcher die Räume dieser Institutionen nach dem Statut oder den Bestimmungen der Generalversammlungen geöffnet sind.

§ 7. Russische Traubenweine, die in temporären Schenken nicht abgefüllt werden dürfen, können in denselben in versiegelten oder unversiegelten Gefässen verkauft werden, doch müssen diese Gefässe eine unverletzte Etiquette des Kellers oder der Niederlage, aus welcher der russische Traubenwein in den Handel gebracht wurde, tragen und muss auf der Etiquette der Inhalt

des Gefässes, der einem Wedro oder einem bestimmten Theil eines Wedro entsprechen muss, angegeben sein. Mehr als 1 Wedro zu verabfolgen ist verboten.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die innere Einrichtung von Anstalten, die Spirituosen nach Auswärts (zum Fortbringen) verkaufen, und über die Beobachtung von Anstand und Ordnung in denselben.

§ 1. Zu den Anstalten, die Spirituosen nur zum Fortbringen verkaufen dürfen, gehören: 1) Bierbuden, 2) Weinkeller, 3) Keller für den Verkauf ausschliesslich russischer Traubenweine, 4) Engrosniederlagen von Bier und Meth und 5) Engrosniederlagen von russischen Traubenweinen.

Anmerkung. Bierbuden, denen sowohl der Verkauf nach Auswärts, wie auch der Verkauf im Ausschank gestattet ist, unterliegen den Vorschriften für Anstalten mit Verkauf von Spirituosen im Ausschank.

§ 2. Bierbuden, Weinkeller für russische Traubenweine und Engrosniederlagen von Bier, Meth und russischen Traubenweinen dürfen nur in der ersten Etage oder in völlig hellen und bequem zugänglichen Kellerräumen eingerichtet werden, dieselben in einer höheren Etage als die erste einzurichten ist verboten.

§ 3. Der Eingang in die im § 1 angeführten Anstalten muss durchaus von der Strasse (einem Platze oder Fahrwege) aus hineinführen, doch ist diese Regel nicht verbindlich für Engrosniederlagen von Bier und Meth und russischen Traubenweinen, die auch einen Eingang vom Hof aus haben dürfen; in Bierbuden und Kellern für den Verkauf von russischen Traubenweinen ist nur ein einziger Eingang gestattet; Weinniederlagen dürfen noch einen Eingang von Hof aus (Hintereingang) haben, der ausschliesslich für die Bedürfnisse des Wirths der Anstalt bestimmt ist; das Hereinlassen der Gäste in die Weinniederlagen durch den Hofeingang ist verboten.

§ 4. Bierbuden und Keller für russische Traubenweine dürfen nur aus einem Zimmer bestehen, ohne jede innere Verbindung mit einem andern Handels- oder gewerblichen Etablissement oder einem Wohnraum, wovon auch die Woh-

nungen des Inhabers der Anstalt, seines Commis und seines Dienstpersonals nicht ausgenommen sind. In diesen Anstalten dürfen ausser der Lette, einem Stuhl oder Taburet, ausser Schränken und Regalen für die Getränke keine Möbel vorhanden sein.

Anmerkung. Keller für russische Traubenweine, in denen diese Weine auch abgefüllt werden, dürfen in demselben Hause oder auf demselben Hofe noch einen besonderen Raum zum Abfüllen von Weinen haben, der den Vorschriften des § 2 dieses Ortsstatuts entsprechen muss.

§ 5. Weinkeller können aus einem oder mehreren Zimmern bestehen, doch müssen sie alle mit einander in Verbindung stehen und darf der Handel nur in einem dieser Zimmer, welches einen directen Ausgang auf die Strasse hat, vor sich gehen; die Thüren aus einem Zimmer ins andere müssen ausgehoben werden.

Weinkeller können mit Colonialwaaren- und Fruchtmagazinen verbunden sein, wobei der Keller und das Magazin entweder in verschiedenen, mit einander in innerer Verbindung stehenden Zimmern oder aber auch in einem und demselben Zimmer untergebracht sein können, wobei jedoch an denjenigen Tagen und Stunden, an welchen der Handel mit Spirituosen verboten ist, der zur Aufbewahrung von Spirituosen dienende Raum von dem übrigen Magazin durch eine verschliessbare zeitweilige Scheidewand, in Form eines Gitters, in Form von Läden oder auf irgend eine andere Weise abzutheilen sein muss. In den Fällen, wo sich der Weinkeller bei einem Colonialwaaren- oder Fruchtmagazin in einem besonderen vom Magazin getrennten Zimmer befindet, muss an den Tagen und Stunden, an welchen der Handel mit Spirituosen verboten ist, das Zimmer mit diesen Getränken verschlossen sein.

Sowohl die gesondert bestehenden, wie auch die mit Colonialwaaren- oder Fruchthandlungen verbundenen Weinkeller dürfen keine innere Verbindung mit anderen Handels- oder gewerblichen Etablissements und mit Wohnräumen haben, wovon auch die Wohnungen des Inhabers der Anstalt, seines Commis und seines Dienstpersonals nicht ausgenommen sind.

In Weinkellern dürfen ausser einer Lette, Regalen, Stühlen oder Taburets keine anderen Möbel vorhanden sein.

§ 6. Keller mit russischen Traubenweinen dürfen in Räumen eröffnet werden, die an die Räume von Colonialwaaren- und Fruchthandlungen stossen und mit denselben eine innere Verbindung haben; der Strasseneingang in diese Keller, wie auch die innere Verbindungsthür zwischen denselben und einer Colonialwaaren- oder Fruchthandlung müssen an denjenigen Tagen und Stunden, an welchen der Verkauf von Spirituosen verboten ist, geschlossen sein.

§ 7. Engrosniederlagen von Bier und Meth, wie auch von russischen Traubenweinen können ein oder mehrere Zimmer, die mit einander in einer inneren Verbindung stehen, haben; die Niederlagen dürfen mit anderen Anstalten oder Wohnräumen keine innere Verbindung haben.

§ 8. Anstalten, die Spirituosen nach Auswärts verkaufen, dürfen Handkammern, Eiskeller oder Keller, namentlich zur Aufbewahrung von Getränken haben, wobei die Art. 42 und 46 des Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigten Gewerbesteuer-gesetzes einzuhalten sind. Getränke unmittelbar in diesen Räumen zu verkaufen ist verboten und nicht zur Anstalt gehörige Personen dürfen in dieselben keinen Zutritt haben.

§ 9. Die im vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Verkaufsstellen für alkoholische Getränke müssen helle, trockene und geräumige Localitäten haben, die immer sauber und ordentlich gehalten werden und einen anständigen Eindruck machen müssen.

An den Fenstern, die auf eine Strasse (einen Platz oder Fahrweg) hinausgehen, ist es verboten irgendwelche Vorrichtungen anzubringen, die den unteren Theil der Fenster verdecken (Schirme, Vorhänge u. s. w.). Mit Anbruch der Dämmerung müssen die Anstalt selbst und der Eingang in dieselbe erleuchtet werden.

§ 10. Ueber dem Eingang in die Anstalt muss an der Aussenwand ein Schild befestigt sein, das eine der Art der Anstalt entsprechende Aufschrift, wie: „Bierbude. Verkauf ausschliesslich zum Fortbringen“, „Keller mit russischen Traubenweinen“, „Weinkeller“, „Engrosniederlage von Bier und Meth. Verkauf

nur nach Auswärts“, „Engrosniederlage von russischen Traubenweinen“, trägt. Keinerlei Zusätze zu dieser Aufschrift ausser der Angabe der in den Bierbuden und Weinkellern zum Verkauf stehenden Getränke sind zulässig. Die Aufschrift des Schildes muss in weissen Buchstaben auf zweifarbigem Grunde, an der oberen Hälfte roth und an der unteren Hälfte grün, ausgeführt sein. Ausser diesem Schilde müssen Weinkeller am Eingang bei der Thür noch ein zweites Schild in gleichen Farben haben, wenigstens $\frac{3}{4}$ Quadratarschin gross, mit der Aufschrift: „Verkauf von Spiritus, Brantwein und Schnapsfabrikaten zum Fortbringen“ oder „Verkauf von Schnapsfabrikaten zum Fortbringen“, je nachdem, welche von den angeführten Getränken in dem Weinkeller verkauft werden dürfen.

§ 11. In den im ersten Paragraphen aufgezählten Anstalten darf nur mit denjenigen Spirituosen, die in der Handelsconcession genannt sind und deren Verkauf überhaupt in einer Anstalt dieser oder jener Art gestattet ist, gehandelt werden; in jeder von ihnen ist nicht nur der Verkauf, sondern auch die Aufbewahrung aller übrigen Getränke streng verboten.

In Bierbuden darf an Getränken nicht mehr als 1 Wedro auf einmal verkauft werden; Engrosniederlagen dürfen den Handel nur en gros betreiben, das heisst nicht weniger als 1 Wedro auf einmal verkaufen; Weinkeller und Keller mit russischen Traubenweinen können Getränke in jeder Menge verkaufen.

§ 12. Weinkeller, Keller mit russischen Traubenweinen, Engrosniederlagen und Bierbuden haben das Recht Traubenweine, Bier, Porter und Meth, und zwar diejenigen von diesen Getränken, welche in der betreffenden Anstalt verkauft werden dürfen, abzufüllen.

Das Abfüllen muss in besonderen Räumen geschehen, welche hell und bequem zugänglich sein und gestrichene Holzdielen oder Beton- oder Asphaltdielen haben müssen; diese Räume müssen im selben Hause oder an demselben Hofe, wie die Anstalt selbst, belegen sein, dürfen aber keine innere Verbindung mit einem anderen Handels- oder gewerblichen Etablissement oder mit einem Wohnraum haben; daselbst dürfen keinerlei andere Gegenstände sein als solche, die direct zum Abfüllen von Getränken

gehören; sowohl die Räume selbst, als auch die Gefässe und alle Vorrichtungen zum Abfüllen der Getränke und Spühlen der Flaschen müssen immer rein und ordentlich gehalten werden; die Arbeiter müssen reine Blousen oder Schürzen haben und überhaupt muss die Art des Abfüllens nothwendig allen Anforderungen der Hygiene entsprechen.

§ 13. Die Getränke, die verkauft werden, müssen von guter Qualität und frei von gesundheitsschädlichen Beimischungen sein; es ist verboten, den Getränken irgend welche Stoffe beizumengen, selbst wenn sie nicht gesundheitsschädlich sind; ebenso ist es verboten, Getränke verschiedener Fabriken zusammenzumischen oder Wasser hinzuzugiessen.

Für die Zubereitung zum Verkauf, das Aufbewahren und den Verkauf von gesundheitsschädlichen oder verdorbenen Getränken unterliegen die Schuldigen, ausser der Vernichtung dieser Getränke, der gesetzlichen Verantwortung. In Weinkellern müssen die Getränke, deren Verkauf ein Staatsmonopol ist, in denselben Gefässen, in welchen sie aus den Kronsniederlagen, Fabriken oder aus dem Auslande bezogen wurden, mit unverletzten Siegeln oder Banderollen und zu den Preisen, die auf den Etiquetten angegeben sind, verkauft werden.

§ 14. In Weinkellern, Kellern mit russischen Traubenweinen und Bierbuden dürfen keine Gläser, Krüge oder andere Gefässe ausser verkorkten Bier- und Weinflaschen und gestempelten Maassen gehalten werden.

§ 15. In jeder Anstalt, deren Inhaber nicht persönlich den Handel betreibt, muss ein verantwortlicher Commis oder Gehilfe vorhanden sein. Darüber, wer als Gehilfe oder Commis angestellt ist, sowie über jeden Wechsel in seiner Person müssen die Inhaber der Anstalt ohne Verzögerung der vorgesetzten Accisebehörde berichten.

Gehilfen oder Commis dürfen die in den Artikeln 607—610 der Acciseverordnung bezeichneten Personen sowie überhaupt unzuverlässige Personen nicht sein, ebensowenig Personen unter 21 Jahren; desgleichen darf auch das Dienstpersonal nicht weniger als 21 Jahre alt sein.

Anmerkung. Der Dirigirende der Acciseverwaltung hat das Recht, in Uebereinstimmung mit dem Gouverneur solchen Personen, von denen man nach vorliegenden Daten nicht erwarten kann, dass sie den Handel ordentlich und den Interessen der Volkssittlichkeit gemäss betreiben werden, die Erlaubniss zur Erfüllung der Obliegenheiten von Commis und Gehilfen zu versagen, ebenso auch Commis und Gehilfen vom Handelsbetrieb zu entfernen (Ges. v. 12. Juni 1900).

§ 16. Die Inhaber und Commis der im § 1 angeführten Anstalten sind verpflichtet: 1) Spirituosen nur nach Auswärts (zum Fortbringen) und für baares Geld zu verkaufen, 2) diese Getränke keinen Minderjährigen und Betrunkenen zu verabfolgen und 3) darauf zu achten, dass sich die Käufer in der Anstalt vollkommen anständig betragen, nicht Flaschen mit Spirituosen in der Anstalt aufkorken oder die Spirituosen daselbst trinken.

§ 17. Hinsichtlich der Zeit, während der der Handel mit Spirituosen betrieben werden darf, unterliegen die im § 1 angeführten Anstalten den Vorschriften der §§ 5 und 6 des Art. 5 des ersten Abschnittes.

§ 18. In denjenigen Anstalten, welchen der Handel mit Spirituosen auch ausserhalb der im § 17 angeführten Zeit gestattet ist, müssen sowohl in der Anstalt selbst, als auch an dem Strasseneingang der Anstalt Bekanntmachungen über die für den Handel mit Spirituosen in diesen Anstalten bestimmte Zeit angebracht sein.

In vorgeschriebener Ordnung ausgestellte Concessionen zum Betriebe des Getränkehandels in einzelnen Anstalten ausserhalb der im § 17 angeführten Zeit bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die der Betrieb der Anstalt selbst concessionirt ist, in Kraft; zeigen sich jedoch — vor Ablauf der Frist der für diesen Handel ertheilten Concession — Umstände, die darauf hinweisen, dass die Fortsetzung eines solchen Handels unerwünscht ist, so kann die Concession hierfür jederzeit zurückgezogen werden.

§ 19. Jede der im § 1 angeführten Anstalten muss eine der Art der Anstalt entsprechende Concession für den Handel mit

Spirituosen haben. Die Concession zum Recht des erwähnten Handelsbetriebes wird einer bestimmten Person ertheilt und darf ohne Einwilligung der Behörde, welche diese Concession ertheilt hat, nicht auf eine andere Person übertragen werden. Beim Bekanntwerden einer solchen Uebertragung wird die Concession für den Spirituosenhandel auf Verfügung des Dirigirenden der Acciseverwaltung zurückgezogen.

§ 20. Die Eröffnung des Getränkehandels in von Privatpersonen unterhaltenen Verkaufsanstalten für Getränke wird nicht vor der Besichtigung der betreffenden Anstalt durch die Acciseobrigkeit unter Theilnahme der Polizei gestattet. Ueber die Besichtigung wird ein von den Anwesenden zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen, in dem alle Daten angeführt werden müssen, zur Bestimmung dessen, ob die Anstalt den Vorschriften des Ortsstatuts über die Einrichtung privater Verkaufsanstalten für Getränke entspricht.

Dieses Protocoll ist dem Dirigirenden der Livländischen Acciseverwaltung vorzustellen.

Das vorliegende Ortsstatut tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vorliegende Bestimmungen müssen in jeder Anstalt an sichtbarer Stelle ausgehängt sein.

No 21.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 110 vom 17. October 1903.)

Regeln zur Verhütung von Schweineseuchen.

Auf Grund der Vorschrift der Veterinärverwaltung des Ministeriums des Innern vom 2. October 1903 sub Nr. 671 bringt die Livländische Gouvernements-Verwaltung, Abtheilung für Veterinärsachen, die am 11. October 1903 vom Herrn stellvertretenden Livländischen Gouverneur bestätigten Regeln über den Modus und die Bedingungen des Transports von Schweinen aus den Gouvernements Kowno und Witebsk ins Gouvernement Livland zur allgemeinen Kenntniss:

1) Schweineheerden, welche aus den Gouvernements Kowno und Witebsk in das Livländische Gouvernement getrieben werden, müssen, nachdem sie das Territorium dieses letztgenannten Gouvernements betreten haben, obligatorisch zu der nächstbelegenen Eisenbahnstation (der Riga-Oreler oder Walk-Stockmannshofischen Eisenbahn) behufs Verladung in Waggons befördert werden.

2) Schweineheerden, die in das Livländische Gouvernement befördert werden, müssen mit Bescheinigungen der Gemeindebehörden oder Polizeibeamten versehen sein darüber, dass die Gegenden, aus denen die Thiere stammen, unverseucht sind, sowie über die Beförderungsrouten und über die Station, auf welcher die Schweine in Waggons verladen werden sollen.

3) Das Ausladen dieser Schweine ist ausschliesslich auf der Station Riga der Riga-Oreler Eisenbahn gestattet, wo sie einer Besichtigung durch den betreffenden Veterinärarzt unterzogen werden, wobei letzterer auf den Bescheinigungen Vermerke über das Resultat der Besichtigung macht.

4) Schweineheerden, welche bei der veterinärärztlichen Besichtigung völlig gesund befunden werden, können weiter, auf Wunsch des Besitzers, ungehindert getrieben werden. Wenn aber bei den Thieren Anzeichen der Maul- und Klauenseuche, des Rothlaufs, der ansteckenden Pneumo-enteritis (Schweinecholera), der kontagiösen Pneumonie (Schweinepest) u. s. w. auftreten, so wird die ganze Heerde auf Wunsch des Besitzers oder seines Stellvertreters, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln, in der Sanitär-Abtheilung des Rigaschen städtischen Schlachthauses getötet, oder aber auf Kosten des Besitzers in isolirten Räumen unter Aufsicht des zuständigen Thierarztes bis zum Erlöschen der Krankheit internirt.

5) Die der Erkrankung an Seuchen verdächtigen Schweineheerden werden in dem Schlachthause nach der im Pkt. 4 dieser Regeln angegebenen Ordnung getötet oder auf Wunsch des Besitzers einer fünftägigen thierärztlichen Beobachtung in Räumen, welche auf Kosten des Schweinehändlers oder seines Stellvertreters gemiethet worden, oder auf isolirten Landparzellen, unterzogen. Wenn nach Ablauf einer fünftägigen thierärztlichen

Quarantäne und nach zu diagnostischem Zwecke auf Verlangen des Veterinärarztes eventuell erfolgter Tötung und Section eines der verdächtigen Schweine die Heerde sich als gesund erweist, so wird es gestattet, dieselbe weiter zu befördern, wobei von dem betreffenden Veterinärarzt eine Bescheinigung über den gesunden Zustand der Thiere ausgestellt wird, mit Angabe der Beförderungsrouten und des Bestimmungsortes.

№ 22.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 125 vom 5. December 1903.)

~~~~~

#### **Betreffend den Transport von Vieh.**

~~~~~

Laut Vorschrift der Veterinärverwaltung des Ministeriums des Innern vom 28. October 1903 Nr. 7397 und in Folge der Resolution des Herrn stellvertretenden Livländischen Gouverneurs bringt die Veterinärabtheilung der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniss, dass in Vertretung des Ministers des Innern der Herr Ministergehilfe am 27. October 1903 die ständige Verladung von Schweinen und Rindvieh, welche in Partien von nicht weniger als 8 Stück transportirt werden, auf den Stationen Pernau, Rujen und Fellin gestattet hat, unter der veterinärärztlichen Aufsicht des Pernauschen Stadt-Veterinärarztes für die Station Pernau, des Rujenschen Districts-Veterinärarztes für die Station Rujen und des Fellinschen Kreis-Veterinärarztes für die Station Fellin.

№ 23.

P u b l i c a t i o n .

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 128 vom 12. December 1903.)

~~~~~

#### **Betreffend die Vereinigung von Gemeinden.**

~~~~~

Laut Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Bauerbehörde vom 30. Juli 1903 sub Nr. 1173 sind die Ge-

meinden Stubbensee und Stopiushof des Rigaschen Kreises zu einer Gemeinde unter dem Namen „Stubbensee-Stopiushofsche“ Gemeinde vereinigt worden.

№ 24.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 17 vom Jahre 1903.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 129 vom 15. December 1903. Allerhöchst am 2. Juni 1903 bestätigtes Reichsrathsgutachten, Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung Nr. 81 vom 2. August 1903 Art. 912.)

Die am 1. Januar 1904 in Kraft tretenden Regeln für die Entschädigung der in Folge von Unfällen verletzten Arbeiter und Angestellten, sowie deren Familienglieder, in Unternehmen der Fabrik-, Berg- oder Bergwerkindustrie.

[Von der Wirksamkeit dieser Regeln sind laut dem Einführungsgesetz, Art. III und XIV, ausgeschlossen:

1) Landwirthschaftliche Anstalten, die sich ausserhalb städtischer Ansiedelungen in den Grenzen ausschliesslich der eigenen oder gepachteten Güter und Ländereien befinden und zur Verarbeitung von Producten der eigenen und zum Theil der örtlichen Landwirthschaft oder der eigenen Forstwirthschaft dienen, und zwar: *a.* Ziegeleien, Dachziegelbrennereien, Töpfereien, Kalkbrennereien, Stärkesiedereien, Theersiedereien und Anlagen zur trockenen Destillation von Holz, sowie Meiereien und Käseereien, mit nicht mehr als zwanzig Mietharbeitern, wenn auch mit Anwendung mechanischer Motore; *b.* Sägemühlen, welche nicht mehr als ein Sägegatter haben, auch wenn ein mechanischer Motor angewandt wird, sowie die bei den Sägemühlen errichteten Vorrichtungen zur Herstellung von Fassdauben, Schindeln und dem ähnlichen Erzeugnissen, welche nicht den Charakter einer tischlermässigen Bearbeitung des Holzes haben; *c.* Mahlmühlen, und zwar Wind-, Wasser- und mit mechanischen Motoren betriebene Mahlmühlen, welche nicht mehr als 4 Mahlgänge oder einen Walzgang haben (Wassermühlen auch bei zwei Walzgängen), desgleichen die bei den Mahlmühlen eingerichteten

Graupenmühlen, welche nicht mehr als 4 Graupengänge haben, Tuchwalkereien, Wollkratzereien, Stampfereien und dem ähnliche nicht zum Mahlen bestimmte Maschinen, in einer Anzahl von nicht mehr als einer Maschine einer jeden der erwähnten Arten.

2) Von Gartenbesitzern betriebene Anlagen zur Herstellung von Frucht- und Traubenbranntwein, die keinen gewerblichen Charakter tragen.

3) Der landwirthschaftliche Branntweinbrand (d. h. ein solcher, welcher innerhalb 200 Maischtagen zwischen dem 1. September und dem 1. Juni betrieben wird und in seiner Gesamtheit 75 Wedro 40 grädigen Spiritus auf je eine Dessjätine Ackerland des Gutes nicht übersteigt).]

Regeln.

1) Bei Unfällen in Unternehmen der Fabrik-, Berg- oder Bergwerkindustrie (Gewerbegesetz, Art. 1 und 2. Bergwerkgesetz, Art. 1 und 2) sind die Eigenthümer des Unternehmens verpflichtet, auf Grundlage vorstehender Regeln, Arbeitern ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters Entschädigung zu gewähren für einen länger als drei Tage dauernden Verlust ihrer Arbeitsfähigkeit durch eine Körperverletzung, welche durch Arbeiten im Betrieb des Unternehmens verursacht oder infolge solcher Arbeiten geschehen ist. Wenn unter denselben Bedingungen der Unfall den Tod des Arbeiters (Art 11) zur Folge hat, so ist die Entschädigung an seine im Art. 12 genannten Familienglieder zu leisten.

2) Der Eigenthümer des Unternehmens ist von der Verpflichtung, Arbeiter oder deren Familienglieder zu entschädigen, nur in dem Falle befreit, wenn er beweist, dass die Ursache des Unfalles böswillige Absicht oder grobe, durch die Bedingungen und Umstände des Betriebes nicht zu rechtfertigende Fahrlässigkeit des Geschädigten gewesen ist.

3) Der Eigenthümer des Unternehmens ist verpflichtet, auf Grundlage dieser Regeln, Arbeiter und deren Familienglieder zu entschädigen, auch wenn er die zum Betrieb gehörenden Arbeiten, durch welche der Unfall (Art. 1) hervorgerufen ist, einem Andern

durch Werkvertrag (Podrjad) übergeben hat. Als Werkvertrag gilt jedoch nicht eine Bestellung, welche einem andern selbstständigen Unternehmen (Art. 1) gemacht worden ist.

4) Jede vor dem Unfall abgeschlossene Vereinbarung, durch welche das Recht auf Entschädigung oder deren Höhe beschränkt wird, ist ungültig.

5) Die Entschädigung des Geschädigten selbst wird in Form von Unterstützungen (посо́бия) und von Renten (пенсия) geleistet.

6) Unterstützungen (Art. 5) werden vom Tage des Unfalls ab bis zu dem Tage, wo die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist oder der Verlust derselben für dauernd erklärt wird, im Betrage der Hälfte der thatsächlichen Einnahmen des Geschädigten gewährt.

7) Renten (Art. 5) werden in Fällen dauernden Verlustes der Arbeitsfähigkeit bestimmt: bei vollständigem Verluste derselben im Betrage von $\frac{2}{3}$ des Jahreseinkommens des Geschädigten (Art. 16), bei theilweisem Verlust — in einem geringeren Betrage je nach der Stufe der verringerten Arbeitsfähigkeit (Art. 26).

8) Die Zahlung der Renten beginnt mit dem Tage, wo die Unterstützung aufhört. In den Fällen, wo der Betrag der Rente grösser ist, als der Betrag der Unterstützung, erhalten die Geschädigten ausser der Rente einmalig den Unterschied zwischen der Rente und Unterstützung für die ganze Zeit von dem Tage des Unfalles bis zu dem Tage, wo die Unterstützung aufhört.

9) Renten, welche an geschädigte Minderjährige oder Halbwüchslinge zu zahlen sind, werden, sobald Minderjährige das Alter von Halbwüchslingen und Halbwüchslinge das Alter von Erwachsenen erreicht haben, in dem Verhältniss erhöht, in welchem der mittlere Tagelohn eines einfachen Arbeiters (чepно-подо́бий) für die erwähnten Altersgruppen sich vergrössert (Art. 18).

10) Unabhängig von der im Art. 5 erwähnten Entschädigung ist der Eigenthümer des Unternehmens verpflichtet, wenn er dem Geschädigten keine unentgeltliche ärztliche Hülfe gewährt hat, ihm die Kurkosten bis zu seiner Genesung oder Beendigung der Kur zu ersetzen. Die Entschädigungssumme wird so berechnet, wie es in den örtlichen (Krons-, Stadt- und Landschafts-) Krankenhäusern üblich ist.

11) Stirbt der Geschädigte (Art. 1) gleich nach dem Unfall oder während der Behandlung der Körperverletzung, oder — wenn die Kur früher unterbrochen worden ist — nicht später als zwei Jahre, gerechnet vom Tage des Unfalles, so ist der Eigenthümer verpflichtet *a.* die Beerdigungskosten, wenn gehörig, zu bezahlen: 30 Rbl. für einen Erwachsenen und Halbwüchsling, 15 Rbl. für ein Kind, und *b.* den in Art. 12 genannten Familiengliedern des Verstorbenen eine Rente auszusetzen.

12) Die Rente, welche den Familiengliedern zu zahlen ist, beträgt folgende Quote der Jahreseinnahme des gestorbenen Arbeiters (Art. 16): *a.* der Wittwe $\frac{1}{3}$ lebenslänglich; *b.* Kindern beiderlei Geschlechts: — ehelichen, legitimirten, adoptirten und ausserehelichen, sowie Aufzöglingen und angenommenen Kindern (Standesgesetze Art. 570 Anm.), bis sie ihr 15. Lebensjahr erreichen, jedem — $\frac{1}{6}$, so lange einer der Eltern lebt, und $\frac{1}{4}$ — völlig verwaisten; *c.* Verwandten in directer aufsteigender Linie jedem $\frac{1}{6}$ lebenslänglich und *d.* Brüdern und Schwestern, wenn sie elternlos sind, bis zur Erreichung ihres 15. Lebensjahres jedem $\frac{1}{6}$. Den unter *c* und *d* dieses Artikels genannten Personen, sowie ausserehelichen Kindern nach dem Tode ihres Vaters ist eine Rente nur dann zu zahlen, wenn sie von dem Verstorbenen unterhalten wurden.

13) Tritt die Wittve (Art. 12 Punkt *a*) in eine neue Ehe, so erhält sie statt der lebenslänglichen Rente eine einmalige Zahlung im dreifachen Betrage der ihr zustehenden Jahresrente.

14) Kinder, Aufzöglinge und angenommene Kinder (Art. 12 Punkt *b*) erhalten, wenn beide Eltern unter den in Art. 1 und 11 angegebenen Umständen verstorben sind, die Summe der Renten, welche ihnen nach dem Ableben eines jeden ihrer Eltern zusteht.

15) Der Gesamtbetrag der Renten, welche allen im Art. 12 genannten Familiengliedern eines verstorbenen Arbeiters zu zahlen ist, darf nicht $\frac{2}{3}$ seines jährlichen Einkommens übersteigen (Art. 16). Wenn die Gesamtsumme der Renten diese Grenze übersteigt, so haben die im Punkt *a* und *b* des Art. 12 genannten Personen ein Vorzugsrecht auf volle Befriedigung; für die im Punkt *c* und *d* des Art. 12 genannten Verwandten wird der Ueberschuss, soweit ein solcher vorhanden ist, bestimmt

und zu gleichen Theilen unter ihnen vertheilt. Wenn schon die Renten, welche den in Punkt *a* und *b* genannten Personen zustehen, die oben erwähnte Grenze übersteigen, so werden diese Renten entsprechend gekürzt. Veränderungen im Bestand der Familie des Verstorbenen, ausgenommen den Fall, dass ihm nachträglich eheliche Kinder geboren werden, ziehen keine Veränderungen der einmal für die Familienglieder bestimmten Renten nach sich.

16) Das jährliche Einkommen des Geschädigten wird folgendermaassen festgestellt: *a.* die Summe, welche der Geschädigte thatsächlich im Laufe des letzten Jahres vor dem Tage des Unfalles verdient hat, nach Abzug des Werthes von Materialien und Instrumenten, wenn solche dem Geschädigten nach den Bedingungen des Dienstvertrages a conto seines Lohnes gegeben worden sind, wird durch die Anzahl der Tage dividirt, welche letzterer in dem Jahre bei der Arbeit verbracht hat; war er jedoch in dem Unternehmen weniger als ein Jahr beschäftigt — durch die Zahl der Tage der entsprechend kürzeren Zeitperiode; *b.* der gemäss Punkt *a* ermittelte durchschnittliche Tagelohn wird in Unternehmen, welche das ganze Jahr arbeiten, mit 260, in Unternehmen, welche nicht das ganze Jahr thätig sind, mit der Zahl der Arbeitstage, in der für solche Unternehmen üblichen Thätigkeitsperiode multiplicirt. Im letzteren Falle wird jedoch zu dem Product aus dieser Multiplication auch die Summe zugezählt, welche sich aus der Multiplication des mittleren Tagelohnes eines einfachen Arbeiters (Art. 18) mit dem Unterschied zwischen 260 und der für ein solches Unternehmen üblichen Zahl der Arbeitstage ergibt. Wenn der Geschädigte seinen Unterhalt in Naturalien bekommen hat, so wird zu der Summe, die nach der in Punkt *a* und *b* dieses Artikels angegebenen Weise berechnet ist, hinzugefügt: für Wohnung 20% dieser Summe, für Lebensmittel u. a. deren thatsächlicher Werth. Das in Gemässheit dieses Artikels berechnete Jahreseinkommen des Geschädigten darf nicht kleiner sein, als das Ergebniss der Multiplication des mittleren Tagelohnes eines einfachen Arbeiters (Art. 18) mit 260.

17) Wenn bewiesen wird, dass die gewöhnliche Jahreseinkommen des Geschädigten das so berechnete Jahreseinkommen

(Art. 16) übersteigt, so muss letzteres bis zum Betrage der gewöhnlichen Jahreseinnahme erhöht werden. Hat der Geschädigte in dem Unternehmen gar keinen Lohn bekommen, so wird sein Jahreseinkommen durch Multiplication des mittleren Tagelohnes eines gewöhnlichen Arbeiters (Art. 18) mit 260 bestimmt.

18) Der in Art. 9, 16 und 17 dieser Regeln erwähnte mittlere Tagelohn eines einfachen Arbeiters in industriellen Unternehmen wird auf Grund örtlicher Daten alle 3 Jahre besonders für jedes der beiden Geschlechter und für die drei Altersgruppen (Minderjährige von 12—15 Jahren, Halbwüchslinge von 15—17 Jahren und Erwachsene über 17 Jahren) von den Behörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten normirt und in den örtlichen Gouvernements-, Bezirks- oder Polizeizeitungen publicirt. Es ist den genannten Behörden anheimgestellt, je nach den Ortsbedingungen den Lohn für das ganze Gouvernement (Bezirk) oder für einzelne Kreise und industrielle Ortschaften zu normiren.

19) Durch gegenseitige Vereinbarung der Parteien können die Renten sowohl der Geschädigten selbst als auch ihrer Familienglieder durch einmalige Zahlungen ersetzt werden, welche auf folgender Grundlage berechnet werden: *a.* Die Jahresrente, welche an die Geschädigten und ihre Familienglieder laut Punkt *a* und *c* des Art. 12 zu zahlen ist, wird mit 10 multiplicirt. Sind die Beschädigten Minderjährige oder Halbwüchslinge, so wird diejenige Rente der Berechnung zu Grunde gelegt, welche sie nach Erreichung des Alters eines erwachsenen Arbeiters (Art. 9) zu beanspruchen hätten. *b.* Die Jahresrente, welche den in Punkt *b* und *d* des Art. 12 genannten Personen zu zahlen ist, wird mit der Zahl der Jahre multiplicirt, während welcher sie zu zahlen wäre, aber mit nicht mehr als 10. *c.* Alle vor der Vereinbarung gezahlten Beträge, zusammen aber nicht mehr als ein Drittel der in Punkt *a* und *b* dieses Artikels bestimmten Summen, werden von Letzterem in Abzug gebracht.

20) Von jedem Unfall, auf welchen diese Regeln Anwendung finden, muss der Leiter des Unternehmens oder dessen Eigenthümer unverzüglich die nächste Polizeibehörde benachrichtigen und gleichzeitig in der von der Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten bestimmten Form dem zuständigen

Fabrikinspector oder Bezirksingenieur Mittheilung machen. Die Geschädigten können verlangen, dass die Polizei und der Fabrikinspector oder Bezirksingenieur von jedem Fall einer Körperverletzung benachrichtigt werden, auch wenn auf dieselben diese Regeln nicht anwendbar sind.

21) Sobald die Polizei die im Art. 21 erwähnte Nachricht erhält, nimmt sie am Ort des Vorfalles ein Protocoll auf, unter Hinzuziehung des Leiters oder Eigenthümers des Unternehmens, des Geschädigten selbst, wenn er kommen kann, eines Arztes oder, — falls es nicht möglich ist, einen solchen gleich zu rufen, — eines Feldschers, von Augenzeugen des Vorfalles aus der Zahl der Arbeiter und — wenn möglich — einer unbetheiligten, mit der Art der Arbeit, bei welcher die Körperverletzung vorgefallen ist, vertrauten Person. Das Nichterscheinen einer der aufgezählten Personen hindert nicht die Aufnahme des Protocolls.

22) Im Protocoll (Art. 21) sind anzugeben: *a.* Ort und Zeit des Vorfalls, *b.* die Namen der Geschädigten und die Art ihrer Beschäftigung, *c.* die Namen der Zeugen des Vorfalls mit Angabe ihres Wohnorts, *d.* der Name des Eigenthümers des Unternehmens, *e.* eine Beschreibung der Umstände des Unfalls auf Grund einer Besichtigung des Orts und der Zeugenaussagen, *f.* die Art der Körperverletzung und *g.* die in Art. 24 bezeichneten Daten, wenn bei der Aufnahme des Protocolls ein Arzt zugegen war.

23) Das Protocoll wird allen, welche bei der Aufnahme desselben zugegen waren (Art. 21), vorgelesen und von ihnen unterschrieben; für des Schreibens Unkundige unterschreiben von ihnen dazu beauftragte Personen.

24) Wenn das Protocoll ohne Hinzuziehung des Arztes aufgenommen worden ist, so ist der Leiter oder der Eigenthümer des Unternehmens verpflichtet, spätestens vier Tage nach der Protocollaufnahme und falls der Tod des Arbeiters eintritt, unverzüglich einen Arzt behufs medizinischer Besichtigung heranzuziehen. In dem Zeugniß des Arztes über die Körperverletzung müssen enthalten sein: *a.* eine Beschreibung der Körperverletzung und des Gesundheitszustandes des Beschädigten und *b.* ein Gutachten über den in Zukunft möglichen Grad der Einbusse an Arbeitsfähigkeit. Zeugnisse über den Tod des Geschädigten

müssen ein Gutachten darüber enthalten, ob der Tod im Zusammenhang mit dem Unfall steht.

25) Vom Protocoll (Art. 22) und dem ärztlichen Zeugniß (Art. 24) werden 2 Abschriften angefertigt, von denen eine dem Leiter oder Eigenthümer des Unternehmens, die andere dem Geschädigten oder einem seiner Familienglieder ausgehändigt wird.

26) Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6), die Qualificirung des dauernden Verlustes derselben (Art. 6 und 7), der Grad der Verminderung der Arbeitsfähigkeit (Art. 7), die Heilung der Körperverletzung und die Rechtzeitigkeit der Kur-einstellung, sowie der Zusammenhang des Todes des Geschädigten mit dem Unfall werden durch ärztliche Zeugnisse bescheinigt.

27) Auf Verlangen einer der Parteien können ärztliche Zeugnisse auch ausgestellt werden zum Zweck der Bescheinigung eines zeitweiligen Verlustes der Arbeitsfähigkeit oder eines Gutachtens über den wahrscheinlichen Grad eines dauernden Verlustes der Arbeitsfähigkeit.

28) Jede Partei ist berechtigt, zur Ausstellung der in Art. 24, 26 und 27 erwähnten ärztlichen Zeugnisse den Kreis-, Stadt- oder Polizeiarzt heranzuziehen.

29) Ueber alle Todesfälle und Körperverletzungen (Art. 1) wird in jedem Unternehmen ein besonderes Buch geführt mit Angaben über die Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf Entschädigung der Geschädigten und ihrer Familienglieder. Mit diesem Buch werden alle erforderlichen Documente aufbewahrt, darunter die Originalprotocolle und ärztlichen Zeugnisse (Art. 22, 24, 25). Das erwähnte Buch wird in der Form geführt, welche von der Oberbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten vorgeschrieben ist, und wird dem zuständigen Fabrik-inspector oder Bezirksingenieuren auf ihr Verlangen vorgezeigt. Wird das Unternehmen eingestellt, so muss das Buch mit allen dazu gehörigen Documenten dem zuständigen Fabrikinspector oder Bezirksingenieur übergeben werden.

30) Für Nichterfüllung der in Artikel 20, 24 und 29 enthaltenen Vorschriften, für unrichtige Führung des im Artikel 29 erwähnten Buches, sowie für Unterlassung der in Art. 46 und 47 vorgeschriebenen Mittheilungen an den Fabrikinspector oder

Bezirksingenieur unterliegen der Leiter oder Eigenthümer des Unternehmens auf Verfügen der Behörden für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten einer Geldstrafe von 25—100 Rubel. Diese Summen werden dem besonderen Kapital zugezählt, das auf Grund der Art. 155¹ der Gew.-Ord. und Art. 736 der Berg-Ord. gebildet werden.

31) Es steht den geschädigten Arbeitern und ihren Familiengliedern (Art. 1) frei, mit dem Eigenthümer des Unternehmens über die Art und Höhe der zuständigen Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung wird in schriftlicher Form abgefasst, von beiden Parteien oder hierzu beauftragten Vertretern derselben unterschrieben und von dem zuständigen Fabrikinspector oder Bezirksingenieur bestätigt. Letztere verweigern die Bestätigung der Vereinbarung, wenn sie finden, dass dieselbe offenbar und wesentlich diesen Regeln (Art. 34) widerspricht. Ist die Vereinbarung bestätigt, so hat sie die Kraft eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleiches. Die Originalabmachung bleibt beim Fabrikinspector oder Bezirksingenieur; den Parteien werden von den genannten Beamten beglaubigte Abschriften ausgereicht.

32) Wenn keine Vereinbarung in der oben (Art. 31) angegebenen Form zu Stande gekommen ist, so steht es jeder Partei frei, sich an den zuständigen Fabrikinspector oder Bezirksingenieur mit einem mündlichen oder schriftlichen Gesuch zu wenden um Aufklärung der Parteien über ihre Rechte und Pflichten gemäss diesen Regeln und den Umständen des Falles.

33) Es steht den Fabrikinspectoren und Bezirksingenieuren frei in den in Art. 31 und 32 angegebenen Fällen alle erforderlichen Daten zu sammeln, zu verlangen, dass dieselben den Parteien vorgewiesen werden, und nöthigenfalls einen Kreis-, Stadt- oder Polizeiarzt zu rufen, behufs ärztlicher Besichtigung der Geschädigten.

34) Wenn bei der Prüfung der Sache durch den Fabrikinspector oder Bezirksingenieur zwischen den Parteien eine Vereinbarung zu Stande kommt, so wird sie in der im Art. 31 angegebenen Weise bestätigt. Kommt keine Vereinbarung zu Stande oder wird die Bestätigung derselben verweigert, so nehmen

die obengenannten Beamten ein Schriftstück (актъ) auf, in welchem angegeben wird: *a.* wann die Parteien das Gesuch eingereicht haben, *b.* Zeit, Ort und Umstände des Unfalls, *c.* ob der Tod mit dem Unfall in Zusammenhang steht oder aber die Art der Körperverletzung und der Grad der Einbusse an Arbeitsfähigkeit, welcher anerkannt worden ist (Art. 26), *d.* die Ansprüche der Partei, welche Entschädigung verlangt, und das Angebot des Eigenthümers des Unternehmens, und *e.* ein Gutachten über das Anrecht der geschädigten Partei auf Entschädigung und über die Höhe derselben auf Grund dieser Regeln und der Umstände des gegebenen Falles. Den Parteien werden Abschriften des Schriftstückes ausgereicht, welche von den Beamten, die dasselbe aufgenommen haben, beglaubigt sein müssen.

35) Unmündigen, welche am Orte des Unternehmens keine Eltern, Vormünder oder Kuratoren haben, wird behufs Abschliessung der in Art. 31 und 34 erwähnten Vereinbarungen, sowie zur Vertretung ihrer Sache vor Gericht von dem zuständigen Landhauptmann, Stadt- oder Friedensrichter speciell für diesen Fall ein Vormund ernannt. Es ist dem Fabrikinspector oder Bezirksingenieur anheimgestellt, aus eigener Initiative, auf Antrag des Unmündigen oder infolge einer Anfrage seitens des Landhauptmanns oder Richters, letzteren mitzuthellen, wem in solchen Fällen die zeitweiligen Pflichten von Vormündern oder Kuratoren auferlegt werden könnten.

36) Klagen auf Entschädigung verjähren innerhalb zwei Jahren. Diese Frist beginnt für den Geschädigten mit dem Tage des Unfalls, für die Familienglieder des Verstorbenen mit dem Todestage.

37) Die Verjährung der Klagen auf Entschädigung (Art. 36) ist gehemmt von dem Tage ab, wo sich eine der Parteien an den Fabrikinspector oder Bezirksingenieur (Art. 32) wendet, bis zu dem Tage der Aushändigung einer Abschrift der im Art. 34 erwähnten Verschreibung an die Partei, welche eine Entschädigung beansprucht.

38) Wenn der Eigenthümer des Unternehmens mit dem Geschädigten oder seinen Familiengliedern in Bezug auf Entschädigung oder Gewährung der Mittel zum Lebensunterhalt eine

mündliche oder schriftliche Abmachung eingeht, die aber nicht in der im Art. 31 angegebenen Weise bestätigt worden ist, so sind der Geschädigte oder seine Familienglieder durch eine solche Vereinbarung nicht des Rechts beraubt, Entschädigung auf Grund dieser Regel zu beanspruchen. So lange der Eigentümer des Unternehmens eine solche Vereinbarung erfüllt, ist die Verjährungsfrist (Art. 36) zur Anstellung von Klagen auf Entschädigung gehemmt.

39) Klagen auf Entschädigung werden gegen den Eigentümer des Unternehmens angestellt. Es ist dem Kläger anheimgestellt, die Klage entweder am Orte des Unfalles oder am Wohnorte des Beklagten oder an dem Orte anzustellen, wo sich das Comptoir der Verwaltung des Unternehmens befindet.

40) Der Kläger geht seines Rechts auf Ersatz der Gerichtskosten und auf Vergütung für die Führung der Sache verlustig, *a.* wenn er vor Anhängigmachung der Klage im Gericht sich nicht gemäss Art. 32 an den Fabrikinspector oder Bezirksingenieuren gewandt, oder geklagt hat, ohne die Ausreichung der im Art. 34 erwähnten Abschrift seitens dieser Beamten abzuwarten, *b.* in dem Falle, wenn die vom Gericht zugesprochene Summe nicht höher ist, als die vom Beklagten während des Verfahrens bei den genannten Beamten angebotene Summe (Punkt *d* Art. 34).

41) Abmachungen mit Anwälten über das Honorar für die Vertretung von Klagen, welche auf Grund dieser Regeln angestellt werden, wenn dasselbe die gesetzliche Taxe (Gerichtsordnung Art. 396 Anm.) übersteigt, sind verboten und derartige Abmachungen sowie Schuldscheine über das taxenmässige Honorar übersteigende Beträge sind ungültig.

42) Unterstützungen (Art. 6) werden an den Terminen gezahlt, an welchen in den betreffenden Unternehmen den Arbeitern Löhne gezahlt werden. Die Termine der Auszahlung von Renten an die Geschädigten selbst und ihre Familienglieder (Art. 7 und 12) werden durch Vereinbarung der Parteien bestimmt. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, so wird die Rente monatlich vorausbezahlt.

43) Auf Verlangen der Personen, welche Entschädigung bekommen, ist der Eigenthümer des Unternehmens verpflichtet, zu den festgesetzten Terminen (Art. 42) die ihnen zuständigen Summen auf ihre Rechnung an die von ihnen angewiesene Adresse zu überweisen. Die zu Entschädigenden sind verpflichtet, dem Eigenthümer oder Leiter des Unternehmens zweimal jährlich, im Januar und Juli, eine Bescheinigung darüber beizubringen, dass sie am Leben sind. In Bescheinigungen, welche von Wittwen beigebracht werden, muss gesagt sein, dass sie nicht in die Ehe getreten sind. Diese Bescheinigungen werden von der Polizei, den Landhauptleuten und ihnen entsprechenden Beamten, sowie von den Gemeindeverwaltungen und diesen entsprechenden Behörden ausgestellt. Wird keine solche Bescheinigung beigebracht, so ist der Eigenthümer des Unternehmens berechtigt, die Zahlungen einzustellen.

44) Ist der Eigenthümer des Unternehmens unpünktlich in der Zahlung der Entschädigung, so ist er verpflichtet, für die verfristete Zeit ergänzend 1 pCt. der rückständigen Summe pro Monat zu entrichten, wobei ein angefangener Monat für voll gerechnet wird. Dauert der Verzug länger als 6 Monate, so ist er verpflichtet, die Zahlungen in der im Art. 46 angegebenen Weise sicherzustellen.

45) Innerhalb dreier Jahre vom Tage der Aussetzung einer Rente oder deren Verweigerung ist jede Partei berechtigt, eine neue ärztliche Besichtigung des Geschädigten zu verlangen behufs Feststellung des Zustandes seiner Arbeitsfähigkeit zum Zweck einer Veränderung oder Aufhebung der vereinbarten oder zugesprochenen Rente entsprechend den neuen resp. veränderten Umständen. Eine Abänderung der einmalig gezahlten Beträge (Art. 19) ist unzulässig.

46) Wird das Unternehmen freiwillig eingestellt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, die pünktliche Leistung der Zahlung an die Geschädigten und deren Familienglieder sicherzustellen, indem er entweder eine diesen Zahlungen entsprechende Rente in einer in Russland operirenden Gesellschaft oder Institution versichert oder in einer der staatlichen Kreditinstitutionen Staats- oder von der Regierung garantirte Werthpapiere oder ein

Kapital deponirt, welche zur Besicherung dieser Zahlungen ausreichen. Die erwähnten Zahlungen aus dem deponirten Kapital und dessen Zinsen geniessen ein Vorzugsrecht vor allen andern Schulden des Eigenthümers. Die Wahl zwischen den oben bezeichneten Arten der Besicherung ist dem Eigenthümer freigestellt. Von der Einstellung des Unternehmens und der Erfüllung obiger Verpflichtungen muss der Eigenthümer den Fabrikinspector oder Bezirksingenieur benachrichtigen. Nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher die Zahlungen zu leisten waren, wird bei der zweiten Art der Besicherung das ganze Kapital, wenn nur dessen Zinsen zur Auszahlung gelangt sind, oder der Rest des Kapitals, wenn selbiges zur Auszahlung bestimmt war, aber aus irgend welchen Gründen nicht ganz verbraucht worden ist, dem Deponenten oder dessen Rechtsnachfolgern zurückgezahlt.

47) Geht das Unternehmen auf die Erben über, so gehen auf dieselben gleichzeitig die Verbindlichkeiten über in Bezug auf Entschädigung von geschädigten Arbeitern und deren Familiengliedern. Bei freiwilliger Veräußerung des Unternehmens können diese Verbindlichkeiten dem neuen Eigenthümer auferlegt werden, wenn er sich damit in schriftlicher Form einverstanden erklärt. Die Nachricht von der Uebertragung des Unternehmens und eine Abschrift einer Vereinbarung, wenn eine solche erfolgt ist, müssen dem zuständigen Fabrikinspector oder Bezirksingenieur mitgetheilt werden. Liegt keine Vereinbarung über die Uebernahme der erwähnten Verbindlichkeiten seitens des neuen Eigenthümers vor, so muss der frühere Eigenthümer gleich bei der Uebertragung des Unternehmens die Personen, welche auf Entschädigung Anspruch haben, in der im Art. 46 angegebenen Weise sicherstellen und hiervon dem Fabrikinspector oder Bezirksingenieuren Mittheilung machen.

48) Im Falle der Insolvenz sowie in anderen Fällen zwangsweiser Liquidation des Unternehmens oder dessen Versteigerung, sind die Personen oder Institutionen, welche die Liquidation oder den Verkauf vollziehen, verpflichtet, von dem Eigenthümer des Unternehmens oder den zuständigen Fabrikinspectoren oder Bezirksingenieuren Auskunft zu verlangen über die dem Eigenthümer auf Grund dieser Regeln obliegenden Verbindlichkeiten

zur Entschädigung von Arbeitern und deren Familiengliedern. Die erwähnten Beamten sind verpflichtet in ihrer Auskunft die Summe zu bestimmen, welche erforderlich ist, um eine entsprechende Rente zu versichern. Von den Personen, welchen eine Entschädigung bestimmt ist oder zusteht, werden Erklärungen über dieselbe entgegengenommen, aber auch ohne solche Erklärungen müssen Maassregeln zur Sicherstellung und Befriedigung der Verbindlichkeiten des Eigenthümers ergriffen werden, wenn über dieselben vom Eigenthümer selbst oder dem Fabrik-inspector oder Bezirksingenieur Auskünfte ertheilt worden sind.

49) In den Fällen des Art. 48 wird aus dem Erlös eine vom Fabrikinspector oder Bezirksingenieur angewiesene Summe zur Befriedigung der für die geschädigten Arbeiter oder ihre Familienglieder bestimmten oder ihnen zuständigen Rentenzahlungen dazu verwendet, eine entsprechende Rente zu versichern. Reicht der Erlös nicht aus, so wird **diejenige** Summe hierzu verwendet, welche zur Sicherstellung der **erwähnten** Rentenzahlungen nachbleibt, nachdem **diejenigen Ansprüche** befriedigt sind, die gesetzlich ein Vorzugsrecht vor den **obenbezeichneten** Rentenzahlungen geniessen.

50) Ueber die Beträge, welche in den Fällen des Art. 48 aus dem Erlös zur Sicherstellung von Rentenzahlungen an geschädigte Arbeiter oder ihre Familienglieder ausgeworfen worden sind, wird dem zuständigen Fabrikinspector oder Bezirksingenieur Mittheilung gemacht. Diese Beamten sind verpflichtet nach Empfang der Mittheilung der Institution oder Person, welche die Liquidation oder den Verkauf besorgt, in Russland operirende Versicherungsgesellschaften oder Institutionen anzuweisen, denen die erwähnten Summen zur Sicherstellung der Rentenzahlungen übergeben werden sollen oder, falls die Summe hierzu nicht ausreicht zur Sicherstellung — mit Einwilligung des Rentners — einer entsprechend verkleinerten Rente. Alle übrigen den Geschädigten oder ihren Familiengliedern zustehenden Summen mit Ausnahme der einer Versicherungsgesellschaft oder Institution übergebenen werden ihnen direct ausgehändigt.

51) Vorstehende Regeln (Art. 1—50) finden auch auf die Entschädigung derjenigen Angestellten Anwendung, welche ver-

pflichtet sind, bei dem Betrieb der Arbeiten zugegen zu sein (Techniker, Meister, Verwalter etc.) und ein Jahresgehalt von nicht mehr als 1500 Rubel beziehen. Als Gehalt gilt auch der Gewinnantheil des Angestellten am Unternehmen, wenn eine solche Betheiligung vorlag und den Charakter einer Gehaltsergänzung hatte.

52) Eigenthümer von Unternehmen, welche ihre Arbeiter und Angestellten in einer in Russland operirenden Gesellschaft oder Institution unter solchen Bedingungen vor Unfällen versichern, die für die Geschädigten und ihre Familienglieder nicht weniger günstig sind, als die in vorstehenden Regeln vorgesehenen Bedingungen, werden von den durch letztere auferlegten Verbindlichkeiten befreit. In diesem Falle gehen diese Verbindlichkeiten auf die oben bezeichneten Gesellschaften und Institutionen über, gegen welche auch die Klagen auf Erfüllung derselben zu richten sind (Art. 39).

52) Die auf Grund vorstehender Regeln bestimmten Renten, Unterstützungen und anderen Zahlungen können nicht zum Gegenstand von Beitreibungen seitens der Krone oder Privatpersonen gegen die zu entschädigenden Arbeiter oder Angestellten und ihre Familien gemacht werden. Das Recht auf Entschädigung kann weder verpfändet noch veräussert, noch in irgend einer Weise übertragen werden.

Nº 25.

Patent der Livl. Gouvernements-Regierung Nr. 20 vom Jahre 1903.

(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 130 vom 17. December 1903.)

Ueber die Gewährung eines Darlehns an die Livländische Ritterschaft aus den Mitteln der Reichsrentei zur Ausführung der Einschätzungs- arbeiten im Gouvernement Livland laut Gesetz vom 4. Juni 1901.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das in Nr. 45 der Sammlung der Erlasse und Anordnungen der Staatsregierung vom 6. Mai 1903 sub Nr. 526 veröffentlichte, am 18. Februar 1903 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten folgenden Inhalts zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

1) Zur Ausführung der Schätzung der Immobilien, welche innerhalb der Grenzen des Festlandes des Livländischen Gouvernements belegen sind, mit Ausnahme der Städte und Patrimonialgebiete, der Ritterschaft des genannten Gouvernements ein Darlehen im Gesamtbetrage von nicht über 650 Tausend Rubeln aus den Mitteln der Reichsrente zu bewilligen, auf die Zeit von 38 Jahren bei 3,8 % Verzinsung und 1,2 % Amortisation.

2) Die Zahlung der erwähnten Zinsen und der Amortisation für das im Abschnitt I genannte Darlehn als ein, für die Landeskasse des Livländischen Gouvernements obligatorisches Prästandum anzuerkennen, in der Weise, dass die für das Darlehen zu berechnenden Zahlungen jährlich von dem Jahre an, welches auf die Auszahlung jeder einzelnen Darlehnsrate folgt, in gleichen Theilen in die Repartition der Landesprästande aufzunehmen sind, wobei es der Livländischen Ritterschaft anheimgestellt wird, auch einmalige Zahlungen zur Amortisation des Darlehns zu leisten.

3) Dem Finanzminister anheimzustellen, in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern und dem Reichscontroller genaue Regeln über den Modus des Empfangs des Geldes aus der Reichsrente, sowie über die Aufbewahrung und über die Ver-
ausgabung der Geldsummen, welche für den im Abschnitt I angegebenen Zweck zur Verfügung der Livländischen Ritterschaft einlaufen, auszuarbeiten.

4) Auf Rechnung der im Abschnitt I angegebenen Summe im Jahre 1903 einhunderttausend Rubel auszuzahlen, unter Anrechnung dieses Postens auf den im § 20 des Budgets des Departements der directen Steuern für das Jahr 1903 in gleichem Betrage eingestellten bedingten Credit.

Nr 26.

P u b l i c a t i o n.

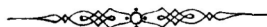
(Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 135 vom 31. December 1903.)

Betreffend das Unfallhaftpflichtgesetz.

Von der Livländischen Gouvernementsbehörde für Fabrik- und Bergwerksangelegenheiten sind in der Sitzung vom 11. December 1903 gemäss dem Art. 18 der Regeln vom 2. Juni 1903 be-

treffend Entschädigung von Arbeitern und Angestellten sowie deren Familiengliedern, welche in Fabriken, industriellen Unternehmungen, Berg- und Hüttenwerken Verletzungen durch Unglücksfälle erlitten haben, für die Jahre 1904, 1905 und 1906 folgende mittlere Tagelöhne für Schwarzarbeiter in gewerblichen Etablissements des Gouvernements Livland festgesetzt worden.

	Erwachsene über 17 Jahre alt.		Heranwachsende von 15 17 Jahren.		Minderjährige von 12—15 Jahren.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
K o p e k e n .						
In der Stadt Riga	90	55	50	40	35	30
Die in grösserem Maassstabe gewerbetreibenden Theile des Rig. Kreises, wie Bol- deraa, Wohlershof, Gouver- nementshof und Alt-Mühl- graben	80	50	50	40	35	25
Die übrigen Theile des Rig. Kreises	70	45	45	35	30	25
Die Stadt Pernau und Wald- hof in der Nähe der Stadt Pernau	85	40	45	35	25	20
Pernauscher Kreis	70	40	40	30	25	20
Fellinscher Kreis	65	35	35	30	25	20
Staitzel, Gemeinde Kodjak, Kreis Wolmar	90	60	70	40	35	20
Wolmarscher Kreis	70	40	40	30	25	20
Die Stadt Jurjew (Dorpat) . .	80	50	40	35	25	25
Die Kreise: Jurjew (Dorpat) Werro und Wolmar	70	40	40	30	25	20
Wendenscher Kreis	65	35	45	35	30	25
Oeselscher Kreis	70	40	45	35	30	25



Inhaltsverzeichnis.

№		Seite
1.	Berichtigung, betr. die Ablösung der Natural-Postpräständen der Rujenschen Gemeinde	3
2.	Transport von Vieh	3
3.	Regeln über die Anstellung von Kreis- und Districts-Thierärzten	4
4.	Verstärkter Schutz in Jurjew (Dorpat)	5
5.	Repartitionspatent, betr. die Präständen und Willigungen	5
6.	Obligatorische Verfügung der Gouv.-Behörde in Fabrikangelegenheiten, betr. das Verbot des Rauchens	11
7.	Transport von Vieh	12
8.	Circulair-Vorschrift des Gouverneurs an die Oberkirchenvorsteher-Aemter, betr. den obligatorischen Gebrauch der russischen Sprache für die Original-Repartitionslisten der Kirchenabgaben und -Präständen	12
9.	Abgrenzung des Competenzgebiets der Gemeindepolizei	13
10.	Aufhebung der Wendenschen Kreispost	14
11.	Publication der Gouvernements-Wegebehörde, betr. die Wegebaulast	14
12.	Temporäres Verbot, in den Gouvernements, die nicht zum jüdischen Besiedelungsgebiet gehören, im Namen und zu Gunsten von Juden Grundbuch- (Krepost-) Acte vorzunehmen	16
13.	Grundsteuerreform	17
14.	Verbotene Versammlungen	18
15.	Einschätzung von Fabriken	18
16.	Rangklasse der Bauercommissare	19
17.	Beschwerden über Nichtableistung der Wegebaulast	20
18.	Transport von Vieh	20
19.	Schiessstellungen an Kirchspielsvorsteher	22
20a.	Normalstatut für Privatheilanstalten	22
20b.	Ortsstatut für Getränkeanstalten	37
21.	Verhütung von Schweineseuchen	83
22.	Transport von Vieh	85
23.	Vereinigung der Stubbenseeschen und der Stopiushofschen Gemeinde	85
24.	Entschädigung von Fabrikarbeitern und deren Angehörigen	86
25.	Darlehn an die Ritterschaft zur Durchführung der Grundsteuerreform	100
26.	Unfallhaftpflichtgesetz	101

